

# Bundesgesetzblatt <sup>2997</sup>

Teil I

G 5702

---

**1997**                      **Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1997**                      **Nr. 85**

---

| Tag  | Inhalt   | Seite |
|--|--|-------|
| 16. 12. 97                                   | <b>Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)</b><br>FNA: neu: 860-6/1, 860-6, 860-1, 860-3, 860-4, 860-5, 860-7, 860-11, 800-22, 311-14-1, 810-1-18, 822-13, 824-2, 824-3, 8251-10, 8252-4, 827-13, 870-1, 1101-8, 400-2, 826-2-25, 404-18-1, 404-19-2, 611-15, 702-3, 830-2, 830-2-3, 830-2-13, 871-1, 871-1-14, 810-36, 8232-4-2, 826-17, 826-18<br>GESTA: G076 | 2998  |
| 17. 12. 97                                   | <b>Zweites Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)</b> .....<br>FNA: neu: 310-4/2; 310-4, 201-4, 311-4, 315-1, 360-1, 362-1, 365-1, 368-1, 400-2, 403-9, 424-5-3, 610-1-3, 610-1-4, 302-2, 312-2, 454-1, 9231-1, 315-21-2, 610-10, 611-18<br>GESTA: C015   | 3039  |
| 17. 12. 97                                   | <b>Gesetz zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen</b> .....<br>FNA: 754-13, 754-10, 750-11, 754-2<br>GESTA: E029   | 3048  |
| 15. 12. 97                                   | Dritte Verordnung zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften .....<br>FNA: 9502-16-3, 9502-19, 9501-46, 9501-52, 9501-45, 9504-7, 9500-10  | 3050  |
| 15. 12. 97                                   | Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV) .....<br>FNA: neu: 9500-1-2; 9503-21, 9500-10, 9503-20, 9503-5, 9501-11   | 3066  |
| <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b> |  |       |
|  | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50 .....   | 3092  |

---

*Die Anlage zu Artikel 2 Nr. 15 der Dritten Verordnung zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 15. Dezember 1997 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

**Gesetz  
zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung  
(Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999)**

Vom 16. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 37 werden die Wörter „ , Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
  - b) Die Angaben zu den §§ 38 und 39 werden gestrichen.
  - c) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefaßt:  
„Altersrente und Kündigungsschutz“.
  - d) In der Angabe zu § 43 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
  - e) Die Angaben zu den §§ 44 und 45 werden gestrichen.
  - f) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 68 Aktueller Rentenwert und Rentenniveausicherung“.
  - g) Die Angabe zu § 76a wird wie folgt gefaßt:  
„§ 76a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung“.
  - h) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 94 Nichtleistung von Renten wegen Erwerbsminderung bei Bezug von Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld“.
  - i) Die Angabe zu § 95 wird gestrichen.
  - j) Nach der Angabe zu § 94 wird eingefügt:  
„§ 95 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Erwerbsminderung“.
  - k) Die Angabe zu § 96a wird gestrichen.
  - l) Die Angabe zu § 112 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 112 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung“.
  - m) Die Angabe zu § 164 wird gestrichen.
  - n) Nach der Angabe zu § 187a wird eingefügt:  
„§ 187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung“.
  - o) Die Angabe zu § 213 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 213 Zuschüsse des Bundes“.
  - p) Die Angabe zu § 234 wird gestrichen.
  - q) Nach der Überschrift „Dritter Unterabschnitt Rehabilitation“ wird eingefügt:  
„§ 234 Persönliche Voraussetzungen“.
  - r) Die Angabe zu § 236 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 236 Altersrente für langjährig Versicherte“.
  - s) Nach der Angabe zu § 236 wird eingefügt:  
„§ 236a Altersrente für Schwerbehinderte“.
  - t) Nach der Angabe zu § 239 wird eingefügt:  
„§ 239a Rente für Bergleute“.
  - u) In der Angabe zu § 240 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
  - v) Die Angabe zu § 241 wird gestrichen.
  - w) Nach der Angabe zu § 243a wird eingefügt:  
„§ 243b Wartezeiten“.
  - x) In der Angabe zu § 249 werden die Wörter „und Berücksichtigungszeiten“ gestrichen.

- y) In der Angabe zu § 249a werden die Wörter „und Berücksichtigungszeiten“ gestrichen.
- z) Nach der Angabe zu § 253 wird eingefügt:  
„§ 253a Zurechnungszeit“.
- aa) Die Angabe zu § 255 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 255 Rentenartfaktor“.
- bb) Nach der Angabe zu § 256c wird eingefügt:  
„§ 256d Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten bei Rentenbezug vor dem 1. Juli 2000“.
- cc) Nach der Angabe zu § 264b wird eingefügt:  
„§ 264c Zugangsfaktor“.
- dd) Die Überschrift im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Sechster Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt:  
„Zusammentreffen von Renten und von Einkommen“.
- ee) Vor der Angabe zu § 266 wird eingefügt:  
„§ 265c Mehrere Rentenansprüche“.
- ff) Nach der Angabe zu § 267 wird eingefügt:  
„§ 267a Rente für Bergleute und Hinzuverdienst“.
- gg) Nach der Angabe zu § 272 wird eingefügt:  
„§ 272a Rente für Bergleute“.
- hh) Die Angabe zu § 275 wird gestrichen.
- ii) Die Angabe zu § 280 wird wie folgt gefaßt:  
„Höherversicherung für Zeiten vor 1998“.
- jj) Die Angabe zu § 282 wird gestrichen.
- kk) Die Angabe zu § 283 wird gestrichen.
- ll) Die Angabe zu § 284b wird gestrichen.
- mm) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 287 Beitragssatz für 1999“.
- nn) Die Angabe zu § 287a wird wie folgt gefaßt:  
„§ 287a Fortgeltung der Beitragssätze“.
- oo) Die Angabe zu § 287d wird wie folgt gefaßt:  
„§ 287d Erstattungen in besonderen Fällen“.
- pp) Die Angabe zu § 288 wird gestrichen.
- qq) In der Angabe zu § 302 wird das Wort „Regelaltersrente“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.
- rr) Die Angabe zu § 302b wird gestrichen.
- ss) Nach der Angabe zu § 303 wird eingefügt:  
„§ 303a Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“.
- tt) Nach der Angabe zu § 306 wird eingefügt:  
„§ 306a Zurechnungszeit bei Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“  
§ 306b Monatsbetrag bei Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“.
- uu) Nach der Angabe zu § 307c wird eingefügt:  
„§ 307d Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten“.
- vv) Die Angabe zu § 313 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.
- ww) Nach der Angabe zu § 313 wird eingefügt:  
„§ 313a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld“.
- xx) Nach der Angabe zu § 314a wird eingefügt:  
„§ 314b Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“.
- yy) Nach der Angabe zu Anlage 2a wird eingefügt:  
„Anlage 2b Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten“.
- zz) Die Überschrift in Anlage 21 wird wie folgt gefaßt:  
„Veränderung der Altersgrenze für langjährig Versicherte“.
- aaa) Nach der Angabe zu Anlage 21 wird eingefügt:  
„Anlage 22 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte  
Anlage 23 Zurechnungszeit und Mindestzugangsfaktor bei Rentenbeginn vor 2003“.
2. In § 5 wird nach Absatz 2 eingefügt:  
„(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule
1. ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, oder
  2. ein Praktikum ohne Entgelt oder gegen ein Entgelt, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, ableisten.“
3. § 10 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. bei denen voraussichtlich
- a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch medizinische oder berufsfördernde Leistungen abgewendet werden kann,
  - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch medizinische oder berufsfördernde Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
  - c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch berufsfördernde Leistungen erhalten werden kann.“
4. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Fortbildung, Ausbildung und Umschulung“ durch die Wörter „Ausbildung und Weiterbildung“ ersetzt.
5. In § 17 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Umschulung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Umschulung und Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

7. In § 20 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
8. In § 24 werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben.
9. § 25 Abs. 2 wird aufgehoben.
10. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
  - Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
12. In § 33 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:
- „(2) Rente wegen Alters wird geleistet als
- Regelaltersrente,
  - Altersrente für langjährig Versicherte,
  - Altersrente für Schwerbehinderte,
  - Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
  - Altersrente für Frauen.
- (3) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
  - Rente wegen voller Erwerbsminderung
- sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als
- Rente wegen Berufsunfähigkeit,
  - Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
  - Rente für Bergleute.
- (4) Rente wegen Todes wird geleistet als
- kleine Witwenrente oder Witwerrente,
  - große Witwenrente oder Witwerrente,
  - Erziehungsrente,
  - Waisenrente.“
13. § 34 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 2 werden die Wörter „Jahres seit Rentenbeginn“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
    - Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
 

„Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.“
  - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

    - bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
    - bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
      - einem Drittel der Vollrente das 23,3fache,
      - der Hälfte der Vollrente das 17,5fache,
      - zwei Dritteln der Vollrente das 11,7fache
 des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.“
14. § 36 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 36
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Versicherte können eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn sie
- das 62. Lebensjahr vollendet und
  - die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.“
15. § 37 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 37
- Altersrente für Schwerbehinderte
- Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie
- das 63. Lebensjahr vollendet haben,
  - bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt sind und
  - die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.
- Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich.“
16. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.
17. § 41 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 

„Altersrente und Kündigungsschutz“.
  - Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
  - Die Absatzbezeichnung „(4)“ wird aufgehoben.
18. In § 43 Abs. 3 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.“
19. § 43 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 43
- Rente wegen Erwerbsminderung
- (1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(2) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Voll erwerbsgemindert sind auch Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Voll erwerbsgemindert ist nicht, wer

1. eine selbständige Tätigkeit ausübt oder
2. eine Beschäftigung ausübt und daraus Arbeitsentgelt erzielt, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße überschreitet, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Arbeitsentgelt aus mehreren Beschäftigungen wird zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das
  - a) eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt,
  - b) ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält oder
  - c) ein Versicherter, der bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert war, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erzielt.

(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,

3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,

4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

Zeiten nach Nummer 2 liegen nur vor, wenn während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war.

(4) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(5) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.“

20. Die §§ 44 und 45 werden aufgehoben.

21. In § 46 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

22. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.“

- d) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Wörter „ , Berufs-unfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.

23. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeit von 20 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet.“

24. Dem § 53 Abs. 2 wird angefügt:

„Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.“

25. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung oder des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.“

26. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Als beitragsgeminderte Zeiten gelten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung (Zeiten einer beruflichen Ausbildung). Als solche gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.“

27. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
 

„(2) Soweit ein Anspruch auf Rente eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzt, zählen hierzu auch

  1. freiwillige Beiträge, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
  2. Pflichtbeiträge, für die aus den in § 3 oder 4 genannten Gründen Beiträge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten, oder
  3. Beiträge für Anrechnungszeiten, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.“

28. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Textteil
 

„4a. eine Berufsausbildung zurückgelegt haben (Zeiten einer beruflichen Ausbildung),“

 gestrichen.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

29. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59  
Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von

20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,

3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tode des Versicherten und
4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

(3) Die Zurechnungszeit endet mit dem Zeitpunkt, der sich ergibt, wenn die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu zwei Dritteln dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt hinzugerechnet wird.“

30. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„(5) Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer werden durch einen Zugangsfaktor vermieden.“
- b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.

31. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden am Ende die Wörter „oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung“ angefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

32. In § 67 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

- „2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5,
3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0“.

33. § 68 wird wie folgt gefaßt:

„§ 68  
Aktueller Rentenwert  
und Rentenniveausicherung

(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Bis zum 30. Juni 1999 ist dies der zum 1. Juli 1998 durch Rechtsverordnung bestimmte Betrag. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer,
  2. der Belastung bei Arbeitsentgelten und Renten sowie
  3. der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen
- vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorangegangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor für die Veränderung der Belastung wird ermittelt, indem die Verhältniswerte

1. aus der Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres zur Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres und
2. aus der Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres zur Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

miteinander vervielfältigt werden. Die Nettoquote für das Arbeitsentgelt ist der Verhältniswert aus dem Nettoentgelt und dem Bruttoentgelt als Durchschnittswert aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente (Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten). Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung im Sinne des § 106 Abs. 2, den Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird.

(4) Der Faktor für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen wird ermittelt, indem der um den Wert eins geminderte Verhältniswert aus der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen im zurückliegenden neunten Kalenderjahr und der entsprechenden Lebenserwartung im zurückliegenden achten Kalenderjahr halbiert und um den Wert eins erhöht wird. Der Wert der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen in einem Kalenderjahr wird der Periodensterbetafel des Statistischen Bundesamtes entnommen, die aus den Daten dieses, des vorangegangenen und des folgenden Kalenderjahres ermittelt wird.

(5) Der anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1}/NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2}/RQ_{t-1}) \times [(LEB_{t-9}/LEB_{t-8} - 1) / 2 + 1];$$

dabei sind:

- $AR_t$  = der zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert,
- $AR_{t-1}$  = der bisherige aktuelle Rentenwert,
- $BE_{t-1}$  = die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr,
- $BE_{t-2}$  = die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr,
- $NQ_{t-1}$  = die Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres,
- $NQ_{t-2}$  = die Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres,
- $RQ_{t-2}$  = die Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres,
- $RQ_{t-1}$  = die Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres,

$LEB_{t-9}$  = die durchschnittliche Lebenserwartung der 65jährigen im zurückliegenden neunten Kalenderjahr,

$LEB_{t-8}$  = die durchschnittliche Lebenserwartung der 65jährigen im zurückliegenden achten Kalenderjahr.

(6) Der Faktor für die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen ist nicht anzuwenden, soweit seine Anwendung zu einer Verringerung des bisherigen aktuellen Rentenwerts oder zu einem geringeren Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem Nettoentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als 64 vom Hundert führt.

(7) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

34. § 70 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte (Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind auch Entgeltpunkte, die für Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten ermittelt werden, indem die Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833 erhöht werden, höchstens um die Entgeltpunkte bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstwerte nach Anlage 2b.“

35. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beruflichen oder schulischen Ausbildung“ durch die Wörter „schulischen Ausbildung und als Zeiten wegen einer beruflichen Ausbildung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit die Entgeltpunkte zugeordnet, die sich ergeben würden, wenn diese Kalendermonate Kindererziehungszeiten wären.“

36. In § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

37. In § 74 Satz 1 werden die Wörter „Anrechnungszeiten wegen“ durch das Wort „Zeiten“ ersetzt.

38. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen voller Erwerbsminderung“ und die Wörter „Eintritt der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Eintritt der vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

39. § 76a wird wie folgt gefaßt:

„§ 76a

Zuschläge an  
Entgeltpunkten aus Zahlung  
von Beiträgen bei vorzeitiger  
Inanspruchnahme einer Rente wegen  
Alters oder bei Abfindung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung

(1) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters werden ermittelt, indem gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.

(2) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung werden ermittelt, indem aus dem Abfindungsbetrag gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.

(3) Ein Zuschlag aus der Zahlung solcher Beiträge erfolgt nur, wenn sie bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.“

40. § 77 wird wie folgt gefaßt:

„§ 77

Zugangsfaktor

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Tod und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

(2) Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren,

1. bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, 1,0,
2. bei Renten wegen Alters, die
  - a) vorzeitig in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,003 niedriger als 1,0 und
  - b) nach Vollendung des 65. Lebensjahres trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,005 höher als 1,0,
3. bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erziehungsrenten für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0,
4. bei Hinterbliebenenrenten für jeden Kalendermonat,
  - a) der sich vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, bis zum Ablauf des

Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten ergibt, um 0,003 niedriger als 1,0 und

- b) für den Versicherte trotz erfüllter Wartezeit eine Rente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 höher als 1,0.

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder ist bei Hinterbliebenenrenten der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben, ist die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme.

(3) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Dies gilt nicht für Entgeltpunkte für Beitragszeiten, die gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Rentenbezugs sind und noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren. Der Zugangsfaktor wird für Entgeltpunkte, für die Versicherte

1. eine Rente wegen Alters nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003 oder
  2. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente mit einem Zugangsfaktor kleiner als 1,0 nach Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 60. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,003,
  3. eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005
- je Kalendermonat erhöht.“

41. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

Persönliche Entgeltpunkte

Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind auch Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag.“

42. § 82 wird wie folgt gefaßt:

„§ 82

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei

1. Renten wegen Alters 1,3333,
2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung,
  - a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird, 0,6,
  - b) in den übrigen Fällen 0,9,
3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,3333,
4. Erziehungsrenten 1,3333,

5. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333, anschließend 0,3333,
6. großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333, anschließend 0,8,
7. Halbwaisenrenten 0,1333,
8. Vollwaisenrenten 0,2667.
- Der Rentenartfaktor beträgt abweichend von Satz 1 für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage bei
1. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 1,3333,
2. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333, anschließend 0,8.“
43. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte (Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind auch Entgeltpunkte, die für Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung ermittelt werden, indem die Entgeltpunkte für diese sonstigen Beitragszeiten um 0,0625 erhöht werden, höchstens aber um drei Viertel des Unterschiedsbetrages. Der Unterschiedsbetrag ergibt sich, indem die ermittelten Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833, höchstens aber auf den jeweiligen Höchstbetrag nach Anlage 2b für die knappschaftliche Rentenversicherung erhöht und um die ermittelten Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten gemindert werden.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
44. § 84 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der gleichzeitig Kindererziehungszeit ist, die um ein Drittel erhöhten Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten zugeordnet.“
45. In § 85 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
46. § 88 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
47. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:
1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
6. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
7. Erziehungsrente.“
48. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ ; bei einer Rente für Bergleute beträgt der Faktor 0,4“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Anstaltspflege“ durch das Wort „Heimpflege“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung
1. für einen Versicherungsfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder
2. ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des Unternehmers oder seines Ehegatten oder nach einem festen Betrag, der für den Unternehmer oder seinen Ehegatten bestimmt ist, berechnet wird.
- Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Hinterbliebenenrenten.“
- d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Satz 1 gilt nicht für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und Satz 1 Nr. 1 nicht für Hinterbliebenenrenten.“
49. § 94 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 94
- Nichtleistung von Renten wegen Erwerbsminderung bei Bezug von Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld
- Besteht Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und wird für denselben Zeitraum Arbeitsentgelt aus einem vor Rentenbeginn eingegangenen Beschäftigungsverhältnis erzielt, wird die Rente nicht geleistet, solange die Beschäftigung nach dem Rentenbeginn nicht ausgeübt wird. Das gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Dem Arbeitsentgelt steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“
50. § 95 wird aufgehoben.
51. Nach § 94 wird eingefügt:
- „§ 95
- Einkommensanrechnung auf Renten wegen Erwerbsminderung
- (1) Auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, soweit

es den Freibetrag übersteigt, zur Hälfte angerechnet. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Änderungen des der Anrechnung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens um weniger als 10 vom Hundert bleiben unberücksichtigt, es sei denn, der Freibetrag wird durch die Änderung unterschritten. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

(2) Der Freibetrag beträgt das 15,5fache des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens das 13fache des aktuellen Rentenwerts.

(3) Für eine Anrechnung auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Vorruhestandsgeld,
2. Krankengeld,
  - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
  - b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
3. Versorgungskrankengeld,
  - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
  - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
4. Übergangsgeld,
  - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
  - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
5. den weiteren in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Bei der Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Satz 1 ist auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.

(4) Auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird das für denselben Zeitraum geleistete

1. Verletztengeld,
2. Übergangsgeld, das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
3. Arbeitslosengeld, das nicht nur vorläufig bis zur Feststellung der vollen Erwerbsminderung geleistet wird,

angerechnet, wenn das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitsein-

kommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Für die Anrechnung ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Satz 1 ist auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.

(5) Die Absätze 3 und 4 werden auch für vergleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im Ausland angewendet.

(6) Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.“

52. Dem § 96a wird angefügt:

„(3) Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder einer Rente für Bergleute erzielt wird, stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Krankengeld,
  - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
  - b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
2. Versorgungskrankengeld,
  - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
  - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Übergangsgeld,
  - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
  - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
4. den weiteren in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erzielt wird, steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete

1. Verletztengeld,
2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung und
3. Arbeitslosengeld, das nicht nur vorläufig bis zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit geleistet wird,

- gleich. Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 sind auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 1 Satz 4 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.
- (4) Absatz 3 wird auch für vergleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im Ausland angewendet."
53. § 96a wird aufgehoben.
54. In § 98 wird Nummer 7a aufgehoben.
55. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Die Befristung kann wiederholt werden. Die Renten werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.“
- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2a) Werden Leistungen zur Rehabilitation erbracht, ohne daß zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistung enden wird, kann bestimmt werden, daß Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem die Leistung zur Rehabilitation beendet wird.“
56. In § 103 werden die Wörter „ , Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
57. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
58. § 112 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 112
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- Berechtigte erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.“
59. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „erwerbsunfähig, berufsunfähig oder im Bergbau vermindert berufsunfähig“ durch die Wörter „vermindert erwerbsfähig“ und die Wörter „Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderte Berufsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
60. In § 153 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundeszuschuß“ durch die Wörter „die Zuschüsse des Bundes“ ersetzt.
61. In § 154 Abs. 4 wird die Textstelle „31. Juli“ durch die Textstelle „30. November“ ersetzt.
62. In § 155 Abs. 2 werden die Wörter „bis zum 31. Juli eines jeden Jahres“ gestrichen.
63. § 158 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres die durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat voraussichtlich unterschreiten oder für eineinhalb Kalendermonate voraussichtlich übersteigen. Der Beitragssatz ist für wenigstens drei Kalenderjahre gleich hoch so neu festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben zu decken und sicherzustellen, daß die Mittel der Schwankungsreserve am Ende jedes dieser drei Kalenderjahre voraussichtlich wenigstens dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat, höchstens jedoch für eineinhalb Kalendermonate, entsprechen. Ergeben sich mehrere Beitragssätze, so ist der niedrigste festzusetzen; ergibt sich rechnerisch ein Beitragssatz, durch den die Vorgaben des Satzes 2 nicht erfüllt werden, ist er so festzusetzen, daß die Mittel der Schwankungsreserve am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres die durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.“
64. § 160 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit vom 1. Januar des folgenden Jahres an“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
65. § 163 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ werden die Wörter „im Sinne des Altersteilzeitgesetzes“ eingefügt.

## b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Werden bei den Aufstockungsbeträgen einmalig gezahlte Arbeitsentgelte berücksichtigt, sind diese in den Monaten ihrer Zahlung für die Feststellung des Unterschiedsbetrages dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit in tatsächlicher Höhe sowie dem zugrunde gelegten laufenden Vollzeitarbeitsentgelt in der Höhe, in der sie bei Vollzeitarbeit hätten beansprucht werden können, hinzuzurechnen, soweit sich hierdurch nicht eine Beitragsbemessungsgrundlage ergibt, die 90 vom Hundert der auf die Dauer der Altersteilzeitarbeit entfallenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt; eine Hinzurechnung einmalig gezahlter Arbeitsentgelte kann höchstens bis zu der auf die Dauer der Altersteilzeitarbeit entfallenden Beitragsbemessungsgrenze erfolgen. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gilt Satz 1 entsprechend.“

## 66. § 168 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

## bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für den sich jeweils nach § 163 Abs. 5 Satz 1 und 2 ergebenden Unterschiedsbetrag von den Arbeitgebern,“

## cc) Nach Nummer 6 wird angefügt:

„7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 5 Satz 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit, wenn die Voraussetzungen des § 4 Altersteilzeitgesetz vorliegen, ansonsten von den Arbeitgebern.“

## b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Beiträge vom Arbeitgeber getragen, wenn das monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 750 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

67. In § 169 wird in Nummer 3 der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

## 68. § 170 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark

unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 Buchstabe a wird das Wort „pflichtversicherten“ durch das Wort „versicherten“ ersetzt.

## b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Beiträge vom Arbeitgeber getragen, wenn das der Leistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 750 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

## 69. Nach § 187a wird eingefügt:

„§ 187b

Zahlung von Beiträgen bei  
Abfindung von Anwartschaften  
auf betriebliche Altersversorgung

(1) Versicherte, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eine Abfindung für eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erhalten haben, können innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Abfindung Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bis zur Höhe der geleisteten Abfindung zahlen.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung nicht mehr zulässig.“

## 70. § 213 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 213

Zuschüsse des Bundes“.

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zuschuß des Bundes“ jeweils durch das Wort „Bundeszuschuß“ ersetzt und die Klammerzusätze „(Bundeszuschuß)“ gestrichen.

## bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 ergeben würde.“

## c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Um den Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten niedriger festsetzen zu können, zahlt der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuß in Höhe des Betrages, der dem kassenmäßigen Mehraufkommen eines Prozentpunktes des allgemeinen Umsatzsteuersatzes dieses Jahres entspricht. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sind die Vorschriften über den Bundeszuschuß anzuwenden.“

71. In § 228a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten“ die Wörter „oder bei Freibeträgen für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung“ eingefügt.

72. § 234 wird gestrichen.

73. Nach der Überschrift „Dritter Unterabschnitt Rehabilitation“ wird eingefügt:

„§ 234

**Persönliche Voraussetzungen**

Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, sowie Versicherte, bei denen der Eintritt von im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit droht und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit abgewendet werden kann.“

74. In § 235a werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“ angefügt.

75. In § 237 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „arbeitslose“ gestrichen und am Ende der Nummer 2 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und eingefügt:

„3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben; § 38 Satz 2 ist anzuwenden, wobei dies nicht für Zeiten gilt, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“

76. Die §§ 236 bis 237a werden wie folgt gefaßt:

„§ 236

**Altersrente für langjährig Versicherte**

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 21.

(2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben oder
2. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und am 14. Februar 1996 Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben,

wie folgt angehoben:

| Versicherte<br>Geburtsjahr<br>Geburtsmonat | Anhebung<br>um<br>Monate | auf Alter |       | vorzeitige Inanspruchnahme<br>möglich ab Alter |       |
|--|--------------------------|-----------|-------|--|-------|
|  |                          | Jahr      | Monat | Jahr   | Monat |
| vor 1938                                   | 0                        | 63        | 0     | 63   | 0     |
| 1938                                       |                          |           |       |  |       |
| Januar–April                               | 1                        | 63        | 1     | 63   | 0     |
| Mai–August                                 | 2                        | 63        | 2     | 63   | 0     |
| September–<br>Dezember                     | 3                        | 63        | 3     | 63   | 0     |
| 1939                                       |                          |           |       |  |       |
| Januar–April                               | 4                        | 63        | 4     | 63   | 0     |
| Mai–August                                 | 5                        | 63        | 5     | 63   | 0     |
| September–<br>Dezember                     | 6                        | 63        | 6     | 63   | 0     |
| 1940                                       |                          |           |       |  |       |
| Januar–April                               | 7                        | 63        | 7     | 63   | 0     |
| Mai–August                                 | 8                        | 63        | 8     | 63   | 0     |
| September–<br>Dezember                     | 9                        | 63        | 9     | 63   | 0     |
| 1941                                       |                          |           |       |  |       |
| Januar–April                               | 10                       | 63        | 10    | 63   | 0     |
| Mai–August                                 | 11                       | 63        | 11    | 63   | 0     |
| September–<br>Dezember                     | 12                       | 64        | 0     | 63   | 0     |

§ 55 Abs. 2 ist nicht für Zeiten anzuwenden, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.

(3) Für Versicherte, die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Oktober 1949 geboren sind, bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente nach Anlage 21.

§ 236a

**Altersrente für Schwerbehinderte**

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufs unfähig oder erwerbs unfähig sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. bis zum 10. Oktober 1942 geboren sind und am 10. Oktober 1997 schwerbehindert (§ 1 Schwerbehindertengesetz), berufs unfähig oder erwerbs unfähig waren oder
2. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.

## § 237

## Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

(1) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entweder
  - a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben
  - oder
  - b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,
4. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und
5. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Altersteilzeitarbeit im Sinne dieses Buches liegt vor, wenn für den Versicherten nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts gezahlt worden sind.

(2) Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitsloskeitszeiten nach Satz 1,
2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind. Vom 1. Januar 2001 an werden Arbeitsloskeitszeiten nach Satz 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2001 begonnen hat und der Versicherte vor dem 1. Januar 1943 geboren ist.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

(4) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte, die

1. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und
  - a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
  - b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
2. bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren,

wie folgt angehoben:

| Versicherte<br>Geburtsjahr<br>Geburtsmonat | Anhebung<br>um<br>Monate | auf Alter |       | vorzeitige Inanspruchnahme<br>möglich ab Alter |       |
|--|--------------------------|-----------|-------|--|-------|
|  |                          | Jahr      | Monat | Jahr   | Monat |
| vor 1941                                   | 0                        | 60        | 0     | 60   | 0     |
| 1941                                       |                          |           |       |  |       |
| Januar–April                               | 1                        | 60        | 1     | 60   | 0     |
| Mai–August                                 | 2                        | 60        | 2     | 60   | 0     |
| September–<br>Dezember                     | 3                        | 60        | 3     | 60   | 0     |
| 1942                                       |                          |           |       |  |       |
| Januar–April                               | 4                        | 60        | 4     | 60   | 0     |
| Mai–August                                 | 5                        | 60        | 5     | 60   | 0     |
| September–<br>Dezember                     | 6                        | 60        | 6     | 60   | 0     |
| 1943                                       |                          |           |       |  |       |
| Januar–April                               | 7                        | 60        | 7     | 60   | 0     |
| Mai–August                                 | 8                        | 60        | 8     | 60   | 0     |
| September–<br>Dezember                     | 9                        | 60        | 9     | 60   | 0     |
| 1944                                       |                          |           |       |  |       |
| Januar–Februar                             | 10                       | 60        | 10    | 60   | 0     |

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

## § 237a

## Altersrente für Frauen

(1) Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,

2. das 60. Lebensjahr vollendet,
3. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und
4. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 20.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen wird für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und
  - a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben oder
  - b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist,
2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren,

wie folgt angehoben:

| Versicherte<br>Geburtsjahr<br>Geburtsmonat                   | Anhebung<br>um<br>Monate | auf Alter |       | vorzeitige Inanspruchnahme<br>möglich ab Alter |       |
|--|--------------------------|-----------|-------|--|-------|
|  |                          | Jahr      | Monat | Jahr   | Monat |
| vor 1941   | 0                        | 60        | 0     | 60   | 0     |
| 1941<br>Januar–April<br>Mai–August<br>September–<br>Dezember | 1                        | 60        | 1     | 60   | 0     |
|  | 2                        | 60        | 2     | 60   | 0     |
|  | 3                        | 60        | 3     | 60   | 0     |
| 1942<br>Januar–April<br>Mai–August<br>September–<br>Dezember | 4                        | 60        | 4     | 60   | 0     |
|  | 5                        | 60        | 5     | 60   | 0     |
|  | 6                        | 60        | 6     | 60   | 0     |
| 1943<br>Januar–April<br>Mai–August<br>September–<br>Dezember | 7                        | 60        | 7     | 60   | 0     |
|  | 8                        | 60        | 8     | 60   | 0     |
|  | 9                        | 60        | 9     | 60   | 0     |
| 1944<br>Januar–April<br>Mai                                  | 10                       | 60        | 10    | 60   | 0     |
|  | 11                       | 60        | 11    | 60   | 0     |

Einer vor dem 7. Mai 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.“

77. § 239 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme von §§ 59 und 85“ durch die Wörter „Rente wegen voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Eine Zurechnungszeit wird nicht angerechnet, der Zugangsfaktor beträgt 1,0. Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage werden nicht ermittelt.“

78. Nach § 239 wird eingefügt:

„§ 239a

Rente für Bergleute

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten (§ 43 Abs. 3 und 4) haben und
3. vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

(2) Im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande sind,

1. die von ihnen bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung und
2. eine andere wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertige knappschaftliche Beschäftigung, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird,

auszuüben. Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist nicht zu berücksichtigen. Nicht im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die eine im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben.

(3) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Vergleich zu der von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und
3. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

(4) Eine Rente für Bergleute wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

79. In § 240 wird jeweils das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

80. § 241 wird aufgehoben.

81. In § 243 werden jeweils die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

82. Nach § 243a wird eingefügt:

„§ 243b

Wartezeiten

(1) Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen.

(2) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.“

83. § 244 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet.“

84. Dem § 245 wird angefügt:

„(4) Die allgemeine Wartezeit ist nach § 53 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Rente für Bergleute nur vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.“

85. In § 248 Abs. 2 werden nach den Wörtern „ununterbrochen erwerbsunfähig“ die Wörter „oder voll erwerbsgemindert“ eingefügt.

86. § 249 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet.“

- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

87. § 249a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist ein Elternteil bis zum 31. Dezember 1996 gestorben, wird die Kindererziehungszeit im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 insgesamt der Mutter zugeordnet, es sei denn, es wurde eine wirksame Erklärung zugunsten des Vaters abgegeben.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

88. § 252 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen“ sowie die Wörter „oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Dem Besuch einer Schule ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gleichgestellt.“

89. § 252a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Zeiten des Fernstudiums oder des Abendunterrichts in der Zeit vor dem 1. Juli 1990 sind nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium oder der Abendunterricht neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.“

- b) In Absatz 2 wird im letzten Satz der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.“

90. Nach § 253 wird eingefügt:

„§ 253a

Zurechnungszeit

Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2003 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Zwei Drittel der darüber hinausgehenden Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr werden in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 23 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“

91. Dem § 254b wird angefügt:

„(3) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente für Bergleute wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der vollen Rente entspricht.“

92. § 255 wird wie folgt gefaßt:

„§ 255

Rentenartfaktor

(1) Der Rentenartfaktor beträgt bei Renten für Bergleute

1. für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung 0,5333,
2. für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage 1,3333.

(2) Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Ren-

tenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten maßgebend ist, die vom Beginn des vierten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats an geleistet werden.“

93. § 255a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die Werte der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

94. In § 256 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Nachzahlung nach §§ 283 bis 285 erfolgt ist“ durch die Wörter „Beiträge nachgezahlt worden sind, ausgenommen die Zeiten, für die Beiträge wegen Heiratserstattung nachgezahlt worden sind“ ersetzt.

95. Nach § 256c wird eingefügt:

„§ 256d

Entgeltpunkte für  
Kindererziehungszeiten bei  
Rentenbezug vor dem 1. Juli 2000

Bei Bezug einer Rente vor dem 1. Juli 2000 werden von den Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten in der Zeit

1. bis zum 30. Juni 1998 75 vom Hundert,
2. vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom Hundert und
3. vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert

für die Leistung berücksichtigt. Bei Entgeltpunkten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren, ist der Zugangsfaktor nicht neu zu bestimmen.“

96. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit wegen Pflege 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat.“

b) In Absatz 1a wird das Wort „bewertet“ durch das Wort „berücksichtigt“ ersetzt.

97. Nach § 264b wird eingefügt:

„§ 264c

Zugangsfaktor

(1) Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor dem 1. Januar 2003, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend.

(2) Bei Renten für Bergleute, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen, ist als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors die Vollendung des 61. Lebensjahres zugrunde zu legen.“

98. § 265 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage um gezahlte Bergmannsprämie gilt nicht für die Berechnung einer Rente für Bergleute.“

b) Dem Absatz 5 wird angefügt:

„Für die Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte des Leistungszuschlags für ständige Arbeiten unter Tage werden nicht Zeiten berücksichtigt, in denen eine Rente wegen Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen worden ist.“

c) Nach Absatz 5 wird angefügt:

„(6) Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente für Bergleute sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

(7) § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt bei Renten für Bergleute nur, wenn ihnen eine Rente für Bergleute vorausgegangen ist.“

99. Die Überschrift vor § 266 wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Unterabschnitt  
Zusammentreffen  
von Renten und von Einkommen“.

100. Vor § 266 wird eingefügt:

„§ 265c

Mehrere Rentenansprüche

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen,
7. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
8. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
9. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
10. Erziehungsrente,
11. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
12. Rente für Bergleute.“

101. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Bei der Anwendung von § 93 Abs. 3 Satz 1 beträgt bei einer Rente für Bergleute der Faktor 0,4.“

102. Nach § 267 wird eingefügt:

„§ 267a

Rente für Bergleute und Hinzuverdienst

(1) Renten für Bergleute werden nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die in Absatz 2 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Rente für Bergleute

1. in Höhe von einem Drittel das 38,8fache,
2. in Höhe von zwei Dritteln das 31,1fache,
3. in voller Höhe das 23,3fache

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 239a Abs. 3, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.

(3) Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Krankengeld,
  - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
  - b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
2. Versorgungskrankengeld,
  - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
  - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Übergangsgeld,
  - a) dem ein nach Beginn der Rente erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
  - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und

4. den weiteren in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Satz 1 ist auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 1 Satz 4 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.

(4) Absatz 3 wird auch angewendet für vergleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im Ausland.“

103. Nach § 272 wird eingefügt:

„§ 272a

Rente für Bergleute

Berechtigte erhalten eine Rente für Bergleute nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.“

104. § 275 wird aufgehoben.

105. In § 279c werden die Wörter „den Betrag von 610 Deutsche Mark oder“ gestrichen.

106. § 280 wird wie folgt gefaßt:

„§ 280

Höherversicherung für Zeiten vor 1998

Beiträge für Zeiten vor 1998 sind zur Höherversicherung gezahlt, wenn sie als solche bezeichnet sind.“

107. § 282 wird aufgehoben.

108. § 283 wird aufgehoben.

109. § 284b wird aufgehoben.

110. In § 286a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

111. § 287 wird wie folgt gefaßt:

„§ 287

Beitragssatz für 1999

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1999 ist der Zuschuß nach § 213 Abs. 3 zu berücksichtigen.“

112. § 287a wird wie folgt gefaßt:

„§ 287a

Fortgeltung der Beitragssätze

Die für das Jahr 1999 geltenden Beitragssätze gelten so lange, bis sie nach der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel neu festzusetzen sind.“

113. § 287d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Erstattungen in besonderen Fällen“.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

114. § 288 wird aufgehoben.

115. § 295 wird wie folgt gefaßt:

„§ 295

Höhe der Leistung

Die Leistung für Kindererziehung wird ab 1. Juli 2000 monatlich in Höhe des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts erbracht. In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts. Die Leistung wird auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

116. § 295a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Leistung für Kindererziehung wird für Mütter bei Geburten im Beitrittsgebiet und diesen gleichgestellten Gebieten ab 1. Juli 2000 monatlich in Höhe des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost) erbracht.“
- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:  
„In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost).“

117. § 301 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:  
„Werden Leistungen zur Rehabilitation nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht bewilligt und besteht deshalb ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht, besteht der Anspruch auf Rente weiterhin nicht, solange Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld geleistet wird.“
- b) Nach Absatz 2 wird angefügt:  
„(3) Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die erwerbsunfähig oder berufs-unfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.“

118. § 302 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Regelaltersrente“ durch das Wort „Altersrente“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:  
„(4) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte weiter.  
(5) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, beträgt die Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Jahres seit Rentenbeginn für diese Rente wegen Alters als Teilrente von  
1. einem Drittel der Vollrente das 70fache,  
2. der Hälfte der Vollrente das 52,5fache,  
3. zwei Dritteln der Vollrente das 35fache  
des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

119. § 302a wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:  
„(1) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.
- c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.“
- d) Folgender Absatz wird angefügt:  
„(5) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“

120. § 302b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

- „(3) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat, steht bis 31. Dezember 2000 der Bezug von Sozialleistungen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht gleich.“

121. § 302b wird aufgehoben.

122. Nach § 303 wird eingefügt:

„§ 303a

Große Witwenrente  
und große Witwerrente wegen  
Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch auch weiter, solange die Witwe oder der Witwer nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist.“

123. Dem § 306 wird angefügt:

„(4) Bestand am 31. Dezember 1997 Anspruch auf eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, der 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde lagen oder ist eine solche Altersrente vor dem 1. Januar 1998 weggefallen, ist § 300 Abs. 1 anzuwenden.“

124. Nach § 306 wird eingefügt:

„§ 306a

Zurechnungszeit bei Renten wegen  
Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Zurechnungszeit ist auch die Zeit, die bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente.

(3) Die Zurechnungszeit endet mit dem Zeitpunkt, der sich ergibt, wenn die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu einem Drittel dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt hinzugerechnet wird.

§ 306b

Monatsbetrag bei Renten wegen  
Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen Berufsunfähigkeit wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der vollen Rente entspricht.

(2) Der Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte beträgt bei

1. Renten wegen Berufsunfähigkeit 0,6667,
2. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit 1,0.

(3) Der Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt bei

1. Renten wegen Berufsunfähigkeit,

- a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird, 0,8,
- b) in den übrigen Fällen 1,2,

2. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit 1,3333.

Der Rentenartfaktor beträgt bei Renten wegen Berufsunfähigkeit für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage 1,3333.“

125. Nach § 307c wird eingefügt:

„§ 307d

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten

Bestand am 30. Juni 1998 Anspruch auf eine Rente, bei der Kindererziehungszeiten angerechnet worden sind, oder ist eine solche Rente, die am 27. Juni 1996 noch nicht bindend bewilligt war, vor dem 1. Juli 1998 weggefallen, werden für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente die in den persönlichen Entgeltpunkten enthaltenen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten durch pauschale Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten durch pauschale Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten ersetzt. Die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten ergeben sich, indem die Anzahl an Monaten mit Kindererziehungszeiten mit 0,0833 Entgeltpunkten vervielfältigt werden. Die pauschalen Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten ergeben sich, indem die Anzahl an Monaten mit Kindererziehungszeiten im Beitragsgebiet mit 0,0833 Entgeltpunkten vervielfältigt werden. Sind Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, tritt an die Stelle des Wertes 0,0833 der Wert 0,0625 in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Von den pauschalen Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten und den pauschalen Entgeltpunkten (Ost) für Kindererziehungszeiten werden in der Zeit

1. bis zum 30. Juni 1998 75 vom Hundert,
2. vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom Hundert und
3. vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert

für die Leistung berücksichtigt. Bei Entgeltpunkten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren, ist der Zugangsfaktor nicht neu zu bestimmen.“

126. Dem § 311 wird angefügt:

„(8) Bestand vor Inkrafttreten von Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Leistungen aus der Unfallversicherung Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.“

127. § 313 wird wie folgt gefaßt:

„§ 313

Hinzuverdienst bei Renten  
wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente für Bergleute, beträgt die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente für Bergleute

1. in Höhe von einem Drittel das 116,7fache,
2. in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,
3. in voller Höhe das 70fache

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 239a Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte die nach § 307a Abs. 2 ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit werden nur geleistet, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat die Hinzuverdienstgrenzen nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein Behinderter von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
  - a) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache,
  - b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,
  - c) in voller Höhe das 52,5fache

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, mindestens mit 0,5 Entgeltpunkten. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte die nach § 307a Abs. 2 ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Wird die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit überschritten, ist die Rente in Höhe einer Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Beachtung der hierfür geltenden Hinzuverdienstgrenzen zu leisten, wenn Erwerbsunfähigkeit weiterhin vorliegt.

(4) Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder einer Rente für Bergleute erzielt wird, stehen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich der Bezug von

1. Krankengeld,
  - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
  - b) das aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist,
2. Versorgungskrankengeld,
  - a) das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist, oder
  - b) das während einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Übergangsgeld,
  - a) dem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder
  - b) das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird, und
4. den weiteren in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches genannten Sozialleistungen.

Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erzielt wird, steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete

1. Verletztengeld,
2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung und
3. Arbeitslosengeld, das nicht nur vorläufig bis zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit geleistet wird,

gleich. Als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 sind auch für eine Sozialleistung anzuwenden, die aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen. Absatz 2 Satz 3 ist nicht für geringfügiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen anzuwenden, soweit dieses auf die sonstige Sozialleistung angerechnet wird.

(5) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat, steht bis 31. Dezember 2000 der Bezug von Sozialleistungen dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht gleich.

(6) Absatz 4 wird auch angewendet für vergleichbare Leistungen einer Stelle mit Sitz im Ausland.

(7) Für Versicherte, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 1 oder 2 bis 31. Dezember 2000 nicht.

(8) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 1 oder 2 nicht.

(9) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die spätestens am 1. Januar 1984 begonnen hat, tritt an die Stelle des Siebels der monatlichen Bezugsgröße mindestens der Betrag von 625 Deutsche Mark monatlich.“

tation, wegen der der Anspruch auf die Rente nicht bestanden hat, erfüllt worden ist.

Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Arbeitslosengeld anzuwenden, auf das erst nach dem 31. Dezember 2000 ein Anspruch entsteht.“

128. Nach § 313 wird eingefügt:

„§ 313a

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld

Bestand am 31. Dezember 1998 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wird auf die Rente das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

1. nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit geleistet wird oder
2. aufgrund einer Anwartschaftszeit geleistet wird, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder der Rente für Bergleute oder nach dem Ende einer Leistung zur Rehabili-

129. Nach § 314a wird eingefügt:

„§ 314b

Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und ist der jeweilige Anspruch nach Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.“

130. § 317 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, erhalten Berechtigte diese Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Für eine wegen Berufsunfähigkeit zu leistende Rente und eine Rente für Bergleute ist zusätzlich erforderlich, daß die Berechtigten auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin.“

131. Nach Anlage 2a wird eingefügt:

„Anlage 2b

| Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten |              |                        |              |                                     |
|---|--------------|------------------------|--------------|-------------------------------------|
| Zeitraum                                |              | Rentenversicherung der |              | Knappschaftliche Rentenversicherung |
| von                                     | bis          | Arbeiter               | Angestellten |                                     |
| 01. 01. 1935                            | 31. 12. 1935 | 1,2482                 | 4,2553       |                                     |
| 01. 01. 1936                            | 31. 12. 1936 | 1,2451                 | 4,0381       |                                     |
| 01. 01. 1937                            | 31. 12. 1937 | 1,2478                 | 3,8793       |                                     |
| 01. 01. 1938                            | 31. 12. 1938 | 1,3867                 | 3,6980       |                                     |
| 01. 01. 1939                            | 31. 12. 1939 | 1,4340                 | 3,4417       |                                     |
| 01. 01. 1940                            | 31. 12. 1940 | 1,4360                 | 3,3395       |                                     |
| 01. 01. 1941                            | 31. 12. 1941 | 1,4367                 | 3,1345       |                                     |
| 01. 01. 1942                            | 30. 06. 1942 | 1,4338                 | 3,1169       |                                     |
| 01. 07. 1942                            | 31. 12. 1942 | 1,5584                 | 3,1169       |                                     |
| 01. 01. 1943                            | 31. 12. 1943 | 1,5491                 | 3,0981       | 2,0654                              |
| 01. 01. 1944                            | 31. 12. 1944 | 1,5707                 | 3,1414       | 2,0942                              |
| 01. 01. 1945                            | 31. 12. 1945 | 2,0247                 | 4,0495       | 2,6997                              |
| 01. 01. 1946                            | 31. 12. 1946 | 2,0247                 | 4,0495       | 2,6997                              |
| 01. 01. 1947                            | 28. 02. 1947 | 1,9640                 | 3,9280       | 2,6187                              |

| Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten |              |                        |              |  |
|---|--------------|------------------------|--------------|--|
| Zeitraum                                |              | Rentenversicherung der |              | Knappschaftliche<br>Rentenversicherung |
| von                                     | bis          | Arbeiter               | Angestellten |  |
| 01. 03. 1947                            | 31. 12. 1947 | 1,9640                 | 3,9280       | 3,9280                                 |
| 01. 01. 1948                            | 31. 12. 1948 | 1,6224                 | 3,2447       | 3,2447                                 |
| 01. 01. 1949                            | 31. 05. 1949 | 1,2685                 | 2,5370       | 2,5370                                 |
| 01. 06. 1949                            | 31. 12. 1949 |                        | 2,5370       | 2,9598                                 |
| 01. 01. 1950                            | 31. 12. 1950 |                        | 2,2778       | 2,6574                                 |
| 01. 01. 1951                            | 31. 12. 1951 |                        | 2,0117       | 2,3470                                 |
| 01. 01. 1952                            | 31. 08. 1952 |                        | 1,8692       | 2,1807                                 |
| 01. 09. 1952                            | 31. 12. 1952 |                        | 2,3364       | 3,1153                                 |
| 01. 01. 1953                            | 31. 12. 1953 |                        | 2,2162       | 2,9549                                 |
| 01. 01. 1954                            | 31. 12. 1954 |                        | 2,1256       | 2,8342                                 |
| 01. 01. 1955                            | 31. 12. 1955 |                        | 1,9789       | 2,6385                                 |
| 01. 01. 1956                            | 31. 12. 1956 |                        | 1,8580       | 2,4773                                 |
| 01. 01. 1957                            | 31. 12. 1957 |                        | 1,7847       | 2,3795                                 |
| 01. 01. 1958                            | 31. 12. 1958 |                        | 1,6886       | 2,2514                                 |
| 01. 01. 1959                            | 31. 12. 1959 |                        | 1,7137       | 2,1421                                 |
| 01. 01. 1960                            | 31. 12. 1960 |                        | 1,6719       | 1,9669                                 |
| 01. 01. 1961                            | 31. 12. 1961 |                        | 1,6064       | 1,9634                                 |
| 01. 01. 1962                            | 31. 12. 1962 |                        | 1,5557       | 1,8013                                 |
| 01. 01. 1963                            | 31. 12. 1963 |                        | 1,5434       | 1,8521                                 |
| 01. 01. 1964                            | 31. 12. 1964 |                        | 1,5590       | 1,9842                                 |
| 01. 01. 1965                            | 31. 12. 1965 |                        | 1,5603       | 1,9504                                 |
| 01. 01. 1966                            | 31. 12. 1966 |                        | 1,5769       | 1,9408                                 |
| 01. 01. 1967                            | 31. 12. 1967 |                        | 1,6440       | 1,9963                                 |
| 01. 01. 1968                            | 31. 12. 1968 |                        | 1,7709       | 2,1029                                 |
| 01. 01. 1969                            | 31. 12. 1969 |                        | 1,7231       | 2,0272                                 |
| 01. 01. 1970                            | 31. 12. 1970 |                        | 1,6188       | 1,8886                                 |
| 01. 01. 1971                            | 31. 12. 1971 |                        | 1,5270       | 1,8485                                 |
| 01. 01. 1972                            | 31. 12. 1972 |                        | 1,5427       | 1,8365                                 |
| 01. 01. 1973                            | 31. 12. 1973 |                        | 1,5086       | 1,8366                                 |
| 01. 01. 1974                            | 31. 12. 1974 |                        | 1,4720       | 1,8252                                 |
| 01. 01. 1975                            | 31. 12. 1975 |                        | 1,5407       | 1,8709                                 |
| 01. 01. 1976                            | 31. 12. 1976 |                        | 1,5942       | 1,9541                                 |
| 01. 01. 1977                            | 31. 12. 1977 |                        | 1,6356       | 2,0204                                 |
| 01. 01. 1978                            | 31. 12. 1978 |                        | 1,6919       | 2,1035                                 |
| 01. 01. 1979                            | 31. 12. 1979 |                        | 1,7338       | 2,0805                                 |
| 01. 01. 1980                            | 31. 12. 1980 |                        | 1,7093       | 2,0756                                 |
| 01. 01. 1981                            | 31. 12. 1981 |                        | 1,7087       | 2,0971                                 |
| 01. 01. 1982                            | 31. 12. 1982 |                        | 1,7517       | 2,1616                                 |
| 01. 01. 1983                            | 31. 12. 1983 |                        | 1,8022       | 2,1987                                 |
| 01. 01. 1984                            | 31. 12. 1984 |                        | 1,8197       | 2,2396                                 |
| 01. 01. 1985                            | 31. 12. 1985 |                        | 1,8364       | 2,2785                                 |
| 01. 01. 1986                            | 31. 12. 1986 |                        | 1,8347       | 2,2606                                 |
| 01. 01. 1987                            | 31. 12. 1987 |                        | 1,8131       | 2,2584                                 |
| 01. 01. 1988                            | 31. 12. 1988 |                        | 1,8511       | 2,2522                                 |
| 01. 01. 1989                            | 31. 12. 1989 |                        | 1,8271       | 2,2465                                 |
| 01. 01. 1990                            | 31. 12. 1990 |                        | 1,8023       | 2,2314                                 |

| Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten |              |  |            |                                     |            |
|---|--------------|--|------------|-------------------------------------|------------|
| Zeitraum                                |              | Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten |            | Knappschaftliche Rentenversicherung |            |
| von                                     | bis          | endgültige                                       | vorläufige | endgültige                          | vorläufige |
| 01. 01. 1991                            | 31. 12. 1991 | 1,7559   | 1,7761     | 2,1611                              | 2,1859     |
| 01. 01. 1992                            | 31. 12. 1992 | 1,7428   | 1,7782     | 2,1529                              | 2,1966     |
| 01. 01. 1993                            | 31. 12. 1993 | 1,7933   | 1,7397     | 2,2168                              | 2,1505     |
| 01. 01. 1994                            | 31. 12. 1994 | 1,8558   | 1,7580     | 2,2954                              | 2,1744     |
| 01. 01. 1995                            | 31. 12. 1995 | 1,8474   | 1,8363     | 2,2738                              | 2,2601     |
| 01. 01. 1996                            | 31. 12. 1996 |  | 1,8784     |                                     | 2,3010     |
| 01. 01. 1997                            | 31. 12. 1997 |  | 1,8288     |                                     | 2,2525     |
| 01. 01. 1998                            | 31. 12. 1998 |  |            |                                     |            |

132. Die Anlage 18 wird wie folgt ergänzt:

„2001 und später 0 0 0 75 0,0625“.

133. In Anlage 19 werden die Wörter „und später“ durch die Wörter „bis 1951“ ersetzt.

134. In Anlage 20 werden die Wörter „und später“ durch die Wörter „bis 1951“ ersetzt.

135. Die Anlage 21 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 21

| Veränderung der Altersgrenze für langjährig Versicherte |                           |                  |       |  |       |
|---|---------------------------|------------------|-------|--|-------|
| Versicherte<br>Geburtsjahr<br>Geburtsmonat              | Anhebung<br>um ... Monate | auf Altersgrenze |       | vorzeitige Inanspruchnahme<br>möglich ab Alter |       |
|   |                           | Jahr             | Monat | Jahr   | Monat |
| vor 1937  | 0                         | 63               | 0     | 63   | 0     |
| 1937  |                           |                  |       |  |       |
| Januar  | 1                         | 63               | 1     | 63   | 0     |
| Februar   | 2                         | 63               | 2     | 63   | 0     |
| März  | 3                         | 63               | 3     | 63   | 0     |
| April   | 4                         | 63               | 4     | 63   | 0     |
| Mai   | 5                         | 63               | 5     | 63   | 0     |
| Juni  | 6                         | 63               | 6     | 63   | 0     |
| Juli  | 7                         | 63               | 7     | 63   | 0     |
| August  | 8                         | 63               | 8     | 63   | 0     |
| September   | 9                         | 63               | 9     | 63   | 0     |
| Oktober   | 10                        | 63               | 10    | 63   | 0     |
| November  | 11                        | 63               | 11    | 63   | 0     |
| Dezember  | 12                        | 64               | 0     | 63   | 0     |
| 1938  |                           |                  |       |  |       |
| Januar  | 13                        | 64               | 1     | 63   | 0     |
| Februar   | 14                        | 64               | 2     | 63   | 0     |
| März  | 15                        | 64               | 3     | 63   | 0     |
| April   | 16                        | 64               | 4     | 63   | 0     |
| Mai   | 17                        | 64               | 5     | 63   | 0     |
| Juni  | 18                        | 64               | 6     | 63   | 0     |
| Juli  | 19                        | 64               | 7     | 63   | 0     |
| August  | 20                        | 64               | 8     | 63   | 0     |
| September   | 21                        | 64               | 9     | 63   | 0     |
| Oktober   | 22                        | 64               | 10    | 63   | 0     |
| November  | 23                        | 64               | 11    | 63   | 0     |
| Dezember  | 24                        | 65               | 0     | 63   | 0     |
| Januar 1939<br>bis Dezember 1947                        |                           |                  |       | 63   | 0     |

| Veränderung der Altersgrenze für langjährig Versicherte |                           |                  |       |  |                 |
|---|---------------------------|------------------|-------|--|-----------------|
| Versicherte<br>Geburtsjahr<br>Geburtsmonat              | Anhebung<br>um ... Monate | auf Altersgrenze |       | vorzeitige Inanspruchnahme<br>möglich ab Alter |                 |
|   |                           | Jahr             | Monat | Jahr   | Monat           |
| 1948  |                           |                  |       |  |                 |
| Januar bis Februar                                      |                           | 65               | 0     | 62   | 11              |
| März bis April  |                           | 65               | 0     | 62   | 10              |
| Mai bis Juni  |                           | 65               | 0     | 62   | 9               |
| Juli bis August   |                           | 65               | 0     | 62   | 8               |
| September<br>bis Oktober                                |                           | 65               | 0     | 62   | 7               |
| November<br>bis Dezember                                |                           | 65               | 0     | 62   | 6               |
| 1949  |                           |                  |       |  |                 |
| Januar bis Februar                                      |                           | 65               | 0     | 62   | 5               |
| März bis April  |                           | 65               | 0     | 62   | 4               |
| Mai bis Juni  |                           | 65               | 0     | 62   | 3               |
| Juli bis August   |                           | 65               | 0     | 62   | 2               |
| September<br>bis Oktober                                |                           | 65               | 0     | 62   | 1               |
| November<br>bis Dezember                                |                           | 65               | 0     | 62   | 0 <sup>1)</sup> |

136. Nach Anlage 21 wird eingefügt:

„Anlage 22

| Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte |                           |           |       |  |       |
|--|---------------------------|-----------|-------|--|-------|
| Versicherte<br>Geburtsjahr<br>Geburtsmonat                         | Anhebung<br>um ... Monate | auf Alter |       | vorzeitige Inanspruchnahme<br>möglich ab Alter |       |
|  |                           | Jahr      | Monat | Jahr   | Monat |
| vor 1940   | 0                         | 60        | 0     | 60   | 0     |
| 1940   |                           |           |       |  |       |
| Januar   | 1                         | 60        | 1     | 60   | 0     |
| Februar  | 2                         | 60        | 2     | 60   | 0     |
| März   | 3                         | 60        | 3     | 60   | 0     |
| April  | 4                         | 60        | 4     | 60   | 0     |
| Mai  | 5                         | 60        | 5     | 60   | 0     |
| Juni   | 6                         | 60        | 6     | 60   | 0     |
| Juli   | 7                         | 60        | 7     | 60   | 0     |
| August   | 8                         | 60        | 8     | 60   | 0     |
| September  | 9                         | 60        | 9     | 60   | 0     |
| Oktober  | 10                        | 60        | 10    | 60   | 0     |
| November   | 11                        | 60        | 11    | 60   | 0     |
| Dezember   | 12                        | 61        | 0     | 60   | 0     |
| 1941   |                           |           |       |  |       |
| Januar   | 13                        | 61        | 1     | 60   | 0     |
| Februar  | 14                        | 61        | 2     | 60   | 0     |
| März   | 15                        | 61        | 3     | 60   | 0     |
| April  | 16                        | 61        | 4     | 60   | 0     |
| Mai  | 17                        | 61        | 5     | 60   | 0     |
| Juni   | 18                        | 61        | 6     | 60   | 0     |
| Juli   | 19                        | 61        | 7     | 60   | 0     |
| August   | 20                        | 61        | 8     | 60   | 0     |
| September  | 21                        | 61        | 9     | 60   | 0     |
| Oktober  | 22                        | 61        | 10    | 60   | 0     |
| November   | 23                        | 61        | 11    | 60   | 0     |
| Dezember   | 24                        | 62        | 0     | 60   | 0     |

| Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte |                           |           |       |  |       |
|--|---------------------------|-----------|-------|--|-------|
| Versicherte<br>Geburtsjahr<br>Geburtsmonat                         | Anhebung<br>um ... Monate | auf Alter |       | vorzeitige Inanspruchnahme<br>möglich ab Alter |       |
|  |                           | Jahr      | Monat | Jahr   | Monat |
| 1942   |                           |           |       |  |       |
| Januar   | 25                        | 62        | 1     | 60   | 0     |
| Februar  | 26                        | 62        | 2     | 60   | 0     |
| März   | 27                        | 62        | 3     | 60   | 0     |
| April  | 28                        | 62        | 4     | 60   | 0     |
| Mai  | 29                        | 62        | 5     | 60   | 0     |
| Juni   | 30                        | 62        | 6     | 60   | 0     |
| Juli   | 31                        | 62        | 7     | 60   | 0     |
| August   | 32                        | 62        | 8     | 60   | 0     |
| September  | 33                        | 62        | 9     | 60   | 0     |
| Oktober  | 34                        | 62        | 10    | 60   | 0     |
| November   | 35                        | 62        | 11    | 60   | 0     |
| Dezember   | 36                        | 63        | 0     | 60   | 0“.   |

137. Nach Anlage 22 wird eingefügt:

„Anlage 23

| Zurechnungszeit und Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2003 |           |                                     |  |            |
|---|-----------|-------------------------------------|--|------------|
| Rentenbeginn  |           | Werte nach § 253a                   | maßgebendes Lebensalter für die Bestimmung des Mindestzugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes |            |
| Jahr  | Monat     | Umfang in Zwei-<br>undsiebstigsteln | in Jahren  | in Monaten |
| vor 2000  |           | 36                                  | 63   | 0          |
| 2000  | Januar    | 37                                  | 62   | 11         |
|   | Februar   | 38                                  | 62   | 10         |
|   | März      | 39                                  | 62   | 9          |
|   | April     | 40                                  | 62   | 8          |
|   | Mai       | 41                                  | 62   | 7          |
|   | Juni      | 42                                  | 62   | 6          |
|   | Juli      | 43                                  | 62   | 5          |
|   | August    | 44                                  | 62   | 4          |
|   | September | 45                                  | 62   | 3          |
|   | Oktober   | 46                                  | 62   | 2          |
|   | November  | 47                                  | 62   | 1          |
|   | Dezember  | 48                                  | 62   | 0          |
| 2001  | Januar    | 49                                  | 61   | 11         |
|   | Februar   | 50                                  | 61   | 10         |
|   | März      | 51                                  | 61   | 9          |
|   | April     | 52                                  | 61   | 8          |
|   | Mai       | 53                                  | 61   | 7          |
|   | Juni      | 54                                  | 61   | 6          |
|   | Juli      | 55                                  | 61   | 5          |
|   | August    | 56                                  | 61   | 4          |
|   | September | 57                                  | 61   | 3          |
|   | Oktober   | 58                                  | 61   | 2          |
|   | November  | 59                                  | 61   | 1          |
|   | Dezember  | 60                                  | 61   | 0          |
| 2002  | Januar    | 61                                  | 60   | 11         |
|   | Februar   | 62                                  | 60   | 10         |
|   | März      | 63                                  | 60   | 9          |
|   | April     | 64                                  | 60   | 8          |
|   | Mai       | 65                                  | 60   | 7          |
|   | Juni      | 66                                  | 60   | 6          |
|   | Juli      | 67                                  | 60   | 5          |
|   | August    | 68                                  | 60   | 4          |
|   | September | 69                                  | 60   | 3          |
|   | Oktober   | 70                                  | 60   | 2          |
|   | November  | 71                                  | 60   | 1          |
|   | Dezember  | 72                                  | 60   | 0“.        |

**Artikel 2****Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-1)**

In § 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 433 Anlage der Rücklage“ angefügt:

„Fünfter Abschnitt  
Übergangsregelungen  
aufgrund von Änderungsgesetzen

**§ 434**

Rentenreformgesetz 1999“.

2. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht während eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld fort.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „volle Erwerbsminderung“ ersetzt.

4. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „eine Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

5. In § 138 Abs. 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 7“ ersetzt und die Textstelle „und 2“ gestrichen.

6. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4.

7. In § 151 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

8. In § 167 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.

9. § 191 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „ , Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „oder verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- b) Die Wörter „im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ werden durch die Wörter „im Falle der verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

10. In § 335 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

11. In § 411 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“ angefügt.

12. Nach § 433 wird angefügt:

„Fünfter Abschnitt  
Übergangsregelungen  
aufgrund von Änderungsgesetzen

**§ 434**

Rentenreformgesetz 1999

(1) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 3 gelten Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und bei denen der zuständige Träger der Rentenversicherung Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt hat, als Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und bei denen der zuständige Träger der Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt hat.

(2) Bei der Anwendung des § 125 gilt die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 239a des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung.

(3) Bei der Anwendung des § 142 Abs. 1 Nr. 3 gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2000 liegt, als Rente wegen Erwerbsminderung.

(4) § 142 Abs. 4 in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist weiterhin auf Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes, deren Beginn vor dem 1. Januar 1997 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. diese dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichstehen und
2. an die Stelle der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit die Feststellung der Erwerbsminderung tritt.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird angefügt:

„(3) Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Satz 1 gilt nicht, wenn Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.“

2. In § 18a Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
3. § 28a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „der“ das Wort „versicherungspflichtigen“ eingefügt.
  - b) Die Nummern 3, 4 und 7 werden gestrichen.

#### Artikel 5

##### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 5 der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
 

„bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt.“

2. § 47 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen.“ angefügt.

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt.

4. In § 190 Abs. 2 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnis“ die Wörter „gegen Arbeitsentgelt“ eingefügt.

5. In § 192 Abs. 1 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. sie sich in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden,“.

#### Artikel 6

##### Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch“ ersetzt.

2. § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) solange Witwen oder Witwer erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches sind; Entscheidungen des Trägers der Rentenversicherung über Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind für den Unfallversicherungsträger bindend.“

3. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

4. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Anwendung der §§ 178 und 179 bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Vierfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 7****Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch  
(860-11)**

In § 59 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt gemäß Artikel 41 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird der Textteil „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.

**Artikel 8****Änderung des  
Gesetzes zur Verbesserung  
der betrieblichen Altersversorgung  
(800-22)**

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Unverfallbarkeitsvoraussetzungen“.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Frist von 10 Jahren des Satzes 1“ durch die Wörter „der Fristen nach Satz 1“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:
 

„(5) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung).

(6) Eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage).“
2. § 2 erhält die Überschrift „Höhe der unverfallbaren Anwartschaft“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Abfindung“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Eine nach § 1 Abs. 1 bis 3 unverfallbare Anwartschaft kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur nach den Sätzen 2 bis 6 abgefunden werden. Die Anwartschaft ist auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers abzufinden, wenn der bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze maßgebliche Monatsbetrag der laufenden Versorgungsleistung eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch), bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Die Anwartschaft kann nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn

    1. ihr monatlicher Wert zwei vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, bei Kapitalleistungen vierundzwanzig Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
    2. ihr monatlicher Wert vier vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, bei Kapitalleistungen achtundvierzig Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt und der Abfindungsbetrag vom Arbeitgeber unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zum Aufbau einer Versorgungsleistung bei einer Direktversicherung oder Pensionskasse verwendet wird oder
    3. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.

Der Teil einer Anwartschaft, der während eines Insolvenzverfahrens erdient worden ist, kann ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird. Die Abfindung ist gesondert auszuweisen und einmalig zu zahlen. Für Versorgungsleistungen, die gemäß § 2 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Übernahme“.
  - b) Folgende Absätze werden angefügt:
 

„(3) Wird die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert, kann eine Versorgungsleistung aufgrund einer Zusage oder einer unverfallbaren Anwartschaft nach § 1 Abs. 1 oder eine Versorgungsleistung, die gemäß § 1 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse erbracht wird oder zu erbringen ist, von einer durch ein Unternehmen der Lebensversicherung oder eine Pensionskasse kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse (Absatz 4) ohne Zustimmung des Versorgungsempfängers oder Arbeitnehmers übernommen werden, wenn für den Versorgungsempfänger oder Arbeitnehmer an dem dem Wert der Versorgungsleistung oder Anwartschaft entsprechenden Anspruch auf Rückdeckung ein Pfandrecht begründet wird und sichergestellt ist, daß die Überschußanteile ab Rentenbeginn entsprechend § 16 Abs. 3 Nr. 2 verwendet werden.

(4) Eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse ist eine Versorgungseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1, die sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die einem Leistungsempfänger oder Leistungsanwärter in Aussicht gestellt werden, in voller Höhe durch Abschluß einer Versicherung verschafft.“
5. § 5 erhält die Überschrift „Auszahlung und Anrechnung“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Vorzeitige Altersleistung“.
  - b) In Satz 1 werden die Wörter „in voller Höhe“ durch die Wörter „als Vollrente“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, weil über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, und ihre Hinterbliebenen haben gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungen aus einer Direktversicherung aufgrund der in § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt oder wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlaß eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. § 11 des Versicherungsvertragsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 gleich

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
2. der außergerichtliche Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens, wenn ihm der Träger der Insolvenzversicherung zustimmt,
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

(1a) Der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt. Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats des Begünstigten, soweit in der Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 4 Nr. 1 und 3 umfaßt der Anspruch auch rückständige Versorgungsleistungen, soweit diese bis zu sechs Monaten vor Entstehen der Leistungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung entstanden sind.

(2) Personen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eintritt der nach Absatz 1 Satz 4 gleichstehenden Voraussetzungen (Sicherungsfall) eine nach § 1 unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, und ihre Hinterbliebenen haben bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Anwartschaft beruht

1. auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers oder
2. auf einer Direktversicherung und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Leistungen des Versicherers

widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Leistungen aufgrund der in § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus § 1 Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse gehören, wenn der Sicherungsfall bei einem Trägerunternehmen eingetreten ist. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Satz 2, bei Unterstützungskassen nach dem Teil der nach der Versorgungsregelung vorgesehenen Versorgung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze entspricht; § 2 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs nach Satz 3 wird die Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalles berücksichtigt.

(3) Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung beträgt im Monat höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitalleistungen mit der Maßgabe, daß zehn vom Hundert der Leistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen sind. Im Falle einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 5) treten anstelle der Höchstgrenzen drei Zehntel der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wenn nicht eine nach Barwert oder Deckungskapital mindestens gleichwertige, vom Arbeitgeber finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht.

(4) Ein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung vermindert sich in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringt. Wird im Insolvenzverfahren ein Insolvenzplan bestätigt, vermindert sich der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung insoweit, als nach dem Insolvenzplan der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung einen Teil der Leistungen selbst zu erbringen hat. Sieht der Insolvenzplan vor, daß der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von einem bestimmten Zeitpunkt an selbst zu erbringen hat, entfällt der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung von diesem Zeitpunkt an. Die Sätze 2 und 3 sind für den außergerichtlichen Vergleich nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzplan soll vorgesehen werden, daß bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die vom Träger der Insolvenzversicherung zu erbringenden Leistungen ganz oder zum Teil vom Arbeitgeber oder sonstigen Träger der Versorgung wieder übernommen werden.

(5) Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht nicht, soweit nach den Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Versorgungszusage oder ihre Verbesserung oder der für die

Direktversicherung in § 1 Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände gewesen ist, den Träger der Insolvenzversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Annahme ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn bei Erteilung oder Verbesserung der Versorgungszusage wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu erwarten war, daß die Zusage nicht erfüllt werde. Verbesserungen der Versorgungszusagen werden bei der Bemessung der Leistungen des Trägers der Insolvenzversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls vereinbart worden sind.

(6) Ist der Sicherungsfall durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht worden, kann der Träger der Insolvenzversicherung mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die Leistungen nach billigem Ermessen abweichend von den Absätzen 1 bis 5 festsetzen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Übertragung der Leistungspflicht und Abfindung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Abfindung von Anwartschaften ist ohne Zustimmung des Arbeitnehmers möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 erfüllt sind. Die Abfindung ist über die nach § 3 Abs. 1 bestimmten Beträge hinaus möglich, wenn sie an ein Unternehmen der Lebensversicherungswirtschaft oder Pensionskassen gezahlt wird, bei dem der Versorgungsberechtigte im Rahmen eines Versicherungsvertrages nach § 1 Abs. 2 oder 3 versichert ist. § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Mitteilungspflicht; Forderungs- und Vermögensübergang“.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß das Trägerunternehmen seine Betriebstätigkeit nach Eintritt des Sicherungsfalls nicht fortsetzt und aufgelöst wird (Liquidationsvergleich).“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Beitragspflicht und Beitragsbemessung“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Rechnungszinsfuß bei der Berechnung des Barwertes bestimmt sich nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“

11. Nach § 10 wird eingefügt:

„§ 10a

Säumniszuschläge; Zinsen; Verjährung

(1) Für Beiträge, die wegen Verstoßes des Arbeitgebers gegen die Meldepflicht erst nach Fälligkeit erhoben werden, kann der Träger der Insolvenzsiche-

rung für jeden angefangenen Monat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Säumniszuschlag in Höhe von bis zu eins vom Hundert der nacherhobenen Beiträge erheben.

(2) Für festgesetzte Beiträge und Vorschüsse, die der Arbeitgeber nach Fälligkeit zahlt, erhebt der Träger der Insolvenzversicherung für jeden Monat Verzugszinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert der rückständigen Beiträge. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(3) Vom Träger der Insolvenzversicherung zu erstattende Beiträge werden vom Tage der Fälligkeit oder bei Feststellung des Erstattungsanspruchs durch gerichtliche Entscheidung vom Tage der Rechtshängigkeit an für jeden Monat mit 0,5 vom Hundert verzinst. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(4) Ansprüche auf Zahlung der Beiträge zur Insolvenzversicherung gemäß § 10 sowie Erstattungsansprüche nach Zahlung nicht geschuldeter Beiträge zur Insolvenzversicherung verjähren in sechs Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden oder der Erstattungsanspruch fällig geworden ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes oder innerhalb“ gestrichen.

13. § 12 erhält die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“.

14. § 13 wird aufgehoben.

15. § 14 erhält die Überschrift „Träger der Insolvenzversicherung“.

16. § 15 erhält die Überschrift „Verschwiegenheitspflicht“.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Anpassungsprüfungspflicht“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg

1. des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen oder

2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens

im Prüfungszeitraum.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen oder
2. die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 oder über eine Pensionskasse im Sinne des § 1 Abs. 3 durchgeführt wird, ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschußanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden und zur Berechnung der garantierten Leistung der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird.

(4) Sind laufende Leistungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang anzupassen (zu Recht unterbliebene Anpassung), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt, der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat und er auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde.“

18. § 17 erhält die Überschrift „Persönlicher Geltungsbereich und Tariföffnungsklausel“.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Sonderregelungen für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Personen, die

1. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, oder
2. bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit einer der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungrechtlicher Vorschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein solches Abkommen abschließen kann, oder
3. unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz – 1. RGG), das Gesetz zur Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Zweites Ruhegeldgesetz – 2. RGG) oder unter das Bremische Zusatzversorgungsneuregelungsgesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die diese Gesetze sonst Anwendung finden,

gelten die §§ 2 bis 5, 16, 27 und 28 nicht.“

c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 0,4 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Satzung eingetreten wäre. Die Regelungen der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung über die Bemessung der Versorgungsleistungen bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente gelten für die Zusatzrente entsprechend. § 6 Satz 2 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen eine Erwerbsminderungsrente wegfällt oder auf einen Teilbetrag beschränkt wird. Die Leistung für eine Witwe oder einen Witwer beträgt 60 vom Hundert, für eine Halbwaise 12 vom Hundert und für eine Vollwaise 20 vom Hundert der Zusatzrente. Im übrigen kann durch Satzungsänderung die Höhe der Zusatzrente und der Leistungen für Hinterbliebene nicht geändert werden. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teil der Zusatzrente, der dem Verhältnis der mit ihnen während des maßgebenden Arbeitsverhältnisses vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Personen, auf die bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung gefunden haben, haben Anspruch auf Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 4.“

e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anwartschaft auf Zusatzrente nach Absatz 2 oder auf Leistungen nach Absatz 3 kann bei Eintritt der anwartschaftsberechtigten Person in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in das Versorgungssystem dieser Einrichtung übertragen werden, wenn ein entsprechendes Abkommen mit der überstaatlichen Einrichtung besteht.“

f) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

20. Nach § 30 wird eingefügt:

#### „§ 30a

(1) Männlichen Arbeitnehmern,

1. die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. die nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch haben,
4. die die Wartezeit von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben und

5. deren Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet,

sind auf deren Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen der Versorgungsregelung für nach dem 17. Mai 1990 zurückgelegte Beschäftigungszeiten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. § 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Haben der Arbeitnehmer oder seine anspruchsberechtigten Angehörigen vor dem 17. Mai 1990 gegen die Versagung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Rechtsmittel eingelegt, ist Absatz 1 für Beschäftigungszeiten nach dem 8. April 1976 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.“

21. Nach § 30a wird angefügt:

„§ 30b

§ 7 Abs. 3 Satz 3 gilt nur für Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt werden.

§ 30c

(1) § 16 Abs. 3 Nr. 1 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt werden.

(2) § 16 Abs. 4 gilt nicht für vor dem 1. Januar 1999 zu Recht unterbliebene Anpassungen.

§ 30d

§ 18 Abs. 6, 7 und 8 gilt für die Arbeitnehmer weiter, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist.“

### Artikel 9

#### Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (311-14-1)

Artikel 91 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.
2. Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 1 bis 4.

### Artikel 10

#### Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (810-1-18)

In § 11 Satz 1 Nr. 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1996 (BGBl. I S. 878) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“

und nach den Wörtern „sein Arbeitsentgelt nicht wegen Berufsunfähigkeit,“ die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit oder“ eingefügt.

### Artikel 11

#### Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes (822-13)

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

### Artikel 12

#### Änderung des Fremdrentengesetzes (824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Zeiten eines gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes werden Entgeltpunkte zugeordnet, die zu berücksichtigen wären, wenn der Wehr- oder Ersatzdienst im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet abgeleistet worden wäre. Kindererziehungszeiten nach § 28b sind Entgeltpunkte zuzuordnen, wie wenn die Erziehung im Bundesgebiet erfolgt wäre.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. Dem § 22b Abs. 1 wird angefügt:

„Entgeltpunkte aus der Rente mit einem höheren Rentenartfaktor sind vorrangig zu berücksichtigen.“

3. § 28b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 werden gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Erklärungen nach § 56 und dem am 31. Dezember 1996 geltenden § 249 Abs. 6 und 7 des

Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind innerhalb eines Jahres nach Zugang in die Bundesrepublik Deutschland abzugeben.“

### Artikel 13

#### Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (824-3)

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird angefügt:

„Mögliche Leistungen eines fremden Trägers stehen den bereits anerkannten Ansprüchen für Berechtigte nach § 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes nicht entgegen, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. § 31 des Fremdrentengesetzes bleibt unberührt.“

2. § 4c wird wie folgt gefaßt:

„§ 4c

Für Berechtigte, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente vor dem 1. Oktober 1996 beginnt, sind für die Berechnung dieser Rente § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab dem 1. Januar 1992 geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 5 und 7 in der am 6. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Sind für nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Zeiten Entgeltpunkte nach § 22b des Fremdrentengesetzes zugrunde zu legen, darf der Höchstbetrag an Entgeltpunkten bei Anwendung von § 256d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.“

### Artikel 14

#### Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. April 1997 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefaßt:

„Zweiter Untertitel  
Rente wegen Erwerbsminderung“.

- b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefaßt:

„Rente wegen Erwerbsminderung“.

- c) Nach der Angabe „§ 27“ wird eingefügt:

„§ 27a Zusammentreffen von Renten mit Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen“.

- d) Nach der Angabe „§ 92“ wird eingefügt:

„§ 92a Zurechnungszeiten“.

- e) Nach der Angabe „§ 93“ wird eingefügt:

„§ 93a Abschlag vom Rentenwert“.

- f) Vor der Angabe „§ 96“ wird nach der Überschrift des Dritten Unterabschnitts eingefügt:

„§ 95a Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“.

- g) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefaßt:

„Höhe der Rente wegen Erwerbsminderung“.

- h) Nach der Angabe „§ 109“ wird die Überschrift des Neunten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Neunter Unterabschnitt  
Leistungen an Berechtigte  
im Ausland und Versorgungsausgleich“.

- i) Nach der Angabe „§ 110“ wird eingefügt:

„§ 110a Leistungen an Berechtigte im Ausland“.

- j) Nach der Angabe „Anlage 2“ wird angefügt:

„Anlage 3 Zurechnungszeiten und Abschlag vom allgemeinen Rentenwert“.

2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 gilt als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nicht voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

3. In § 2 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Landwirte können die Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn sie Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nur deshalb nicht haben, weil sie nicht voll, sondern nur teilweise erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind. Teilweise erwerbsgemindert ist nicht, wer Landwirt nach § 1 Abs. 3 ist. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

(3) Mitarbeitende Familienangehörige haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Anspruch auf Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres; für diese Rente ist § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 10 entsprechend anzuwenden.“

5. Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefaßt:

„Zweiter Untertitel  
Rente wegen Erwerbsminderung“.

## 6. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Rente wegen Erwerbsminderung“.

## b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn

1. sie voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben,
3. sie vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und
4. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.“

## c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „der vollen Erwerbsminderung“ und in der Nummer 1 die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.

## d) In Absatz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

## 7. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) erwerbsgemindert nach § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

## 8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Wartezeit von fünf Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erwerbsgemindert nach § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geworden oder gestorben sind. Satz 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig waren.“

## 9. § 19 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „einem Drittel“ durch die Wörter „zwei Dritteln“ ersetzt.

## b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.“

## c) In Absatz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

## 10. § 21 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „des § 12“ durch die Wörter „des § 12 Abs. 1, nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Fällen des § 12 Abs. 2“ und das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

## b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

## bb) In Satz 2 werden die Wörter „erwerbsunfähig nach den Vorschriften“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.

## cc) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

## 11. § 23 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

## b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

## c) In Absatz 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

## d) In Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

## e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

## aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Für jeden Monat, für den Versicherte eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres oder eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Bei vorzeitigen Altersrenten nach § 12 Abs. 2 oder 3 und bei Renten wegen Erwerbsminderung beträgt der Abschlag höchstens 10,8 vom Hundert.“

## bb) In Satz 4 werden die Angabe „Nr. 1 und 3“ gestrichen, die Wörter „vorzeitigen Altersrente“ durch das Wort „Rente“ und die Wörter „eine Altersrente nicht mehr vorzeitig“ durch die Wörter „weder eine Altersrente vorzeitig noch eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.

## cc) In Satz 5 werden die Textstelle „Nr. 1 und 3“ gestrichen, nach den Wörtern „vorzeitigen Altersrente“ die Wörter „oder einer Rente wegen Erwerbsminderung“ und nach den Wörtern „Altersrente vorzeitig“ die Wörter „oder eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres“ eingefügt.

## f) In Absatz 9 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

## 12. In § 24 Abs. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

13. In § 27 Abs. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

14. Nach § 27 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 27a

Zusammentreffen von Renten  
mit Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen

Trifft eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 2 oder 3 mit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen zusammen, findet § 95 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nicht angerechnet wird und der Freibetrag das 46,5fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt. Trifft eine Rente wegen Erwerbsminderung mit einer in § 95 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Sozialleistung zusammen, ist § 95 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“

15. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.

16. In § 44 Abs. 1 wird die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.

17. In § 67 Abs. 2 wird die Textstelle „31. Oktober“ durch die Textstelle „31. Dezember“ ersetzt.

18. § 69 Satz 2 wird gestrichen.

19. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

20. § 88 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „erwerbsunfähig nach den Vorschriften“ durch die Wörter „erwerbsgemindert nach § 43“ ersetzt.

b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

21. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „von Erwerbsunfähigkeit im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.

22. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) am 1. Januar 1995 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig war oder“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ und das Wort „ist“ durch die Wörter „geworden ist“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „von Erwerbsunfähigkeit im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Erwerbsminderung“ ersetzt und nach den Wörtern „die Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht“ und die Wörter „erwerbsunfähig ist“ durch die Wörter „erwerbsunfähig war“ ersetzt.

23. Nach § 92 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 92a

Zurechnungszeiten

Bei Beginn einer Rente in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Zwei Drittel der darüber hinausgehenden Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr werden in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 3 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“

24. Nach § 93 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 93a

Abschlag vom Rentenwert

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 Abs. 2 oder 3 in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in Höhe des Vmhundertsatzes nach Anlage 3 berücksichtigt.“

25. In § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

26. Vor § 96 wird nach der Überschrift des Dritten Unterabschnitts folgender Paragraph eingefügt:

„§ 95a

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht vorliegt; die Rente gilt ab 1. Januar 2000 als Rente wegen Erwerbsminderung. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2000 gelten als Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung.“

27. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht vorliegt.“

28. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 Nr. 3 wird nach den Wörtern „vorzeitige Altersrente“ die Angabe „nach § 12 Abs. 1“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird nach den Wörtern „vorzeitigen Altersrente“ die Angabe „nach § 12 Abs. 1“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

29. In § 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

30. In § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

31. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

32. In § 106 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht“ ersetzt.

33. Nach § 109 wird die Überschrift des Neunten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Neunter Unterabschnitt

Leistungen an Berechtigte  
im Ausland und Versorgungsausgleich“.

34. Nach § 110 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 110a

Leistungen an Berechtigte im Ausland

Bestand am 31. Dezember 1999 Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, erhalten Berechtigte die Leistungen nur, wenn der Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht.“

35. In § 125 Abs. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

36. In § 129 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

37. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 3

| Rentenbeginn |           | Werte nach                                    |                         |
|--------------|-----------|---|-------------------------|
| Jahr         | Monat     | § 92a<br>Umfang in<br>Zweiund-<br>siebzigstel | § 93a<br>vom<br>Hundert |
| vor 2000     |           | 36  | 0,00                    |
| 2000         | Januar    | 37  | 2,78                    |
|              | Februar   | 38  | 5,56                    |
|              | März      | 39  | 8,33                    |
|              | April     | 40  | 11,11                   |
|              | Mai       | 41  | 13,89                   |
|              | Juni      | 42  | 16,67                   |
|              | Juli      | 43  | 19,44                   |
|              | August    | 44  | 22,22                   |
|              | September | 45  | 25,00                   |
|              | Oktober   | 46  | 27,78                   |
|              | November  | 47  | 30,56                   |
|              | Dezember  | 48  | 33,33                   |
| 2001         | Januar    | 49  | 36,11                   |
|              | Februar   | 50  | 38,89                   |
|              | März      | 51  | 41,67                   |
|              | April     | 52  | 44,44                   |
|              | Mai       | 53  | 47,22                   |
|              | Juni      | 54  | 50,00                   |
|              | Juli      | 55  | 52,78                   |
|              | August    | 56  | 55,56                   |
|              | September | 57  | 58,33                   |
|              | Oktober   | 58  | 61,11                   |
|              | November  | 59  | 63,89                   |
|              | Dezember  | 60  | 66,67                   |
| 2002         | Januar    | 61  | 69,44                   |
|              | Februar   | 62  | 72,22                   |
|              | März      | 63  | 75,00                   |
|              | April     | 64  | 77,78                   |
|              | Mai       | 65  | 80,56                   |
|              | Juni      | 66  | 83,33                   |
|              | Juli      | 67  | 86,11                   |
|              | August    | 68  | 88,89                   |
|              | September | 69  | 91,67                   |
|              | Oktober   | 70  | 94,44                   |
|              | November  | 71  | 97,22                   |
|              | Dezember  | 72  | 100,00“.                |

**Artikel 15****Änderung des Gesetzes  
zur Förderung der Einstellung  
der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit  
(8252-4)**

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ die Wörter „im Sinne des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Rechts“ eingefügt.
5. § 12 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
  - c) In Nummer 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

**Artikel 16****Änderung des Gesetzes über die  
Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für  
Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft  
(827-13)**

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1814; 1996 I S. 683), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Satz 2 werden gestrichen.
2. In § 11 werden nach dem Wort „Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „ , den Renten wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Erziehungsrente“ die Wörter „ , eine Rente wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Erziehungsrente“ die Wörter „ , der Rente wegen Erwerbsminderung“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „erwerbsunfähig“ die Wörter „oder erwerbsgemindert“ eingefügt.
- c) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
 

„4. die Anspruch auf Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen- oder Witwerrenten oder Landabgaberechte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte haben.“
- d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „wegen Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „oder Erwerbsminderung“ und nach den Wörtern „der Erwerbsunfähigkeit“ die Wörter „ , der Erwerbsminderung“ eingefügt.

**Artikel 17****Änderung des Gesetzes  
über die Angleichung der  
Leistungen zur Rehabilitation  
(870-1)**

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Wörter „Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.

**Artikel 18****Änderung des Abgeordnetengesetzes  
(1101-8)**

In § 22 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) geändert worden ist, wird nach dem Wort „wegen“ das Wort „Erwerbsminderung,“ eingefügt.

**Artikel 19****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
(400-2)**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968), wird wie folgt geändert:

1. In § 1361 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

## 2. § 1578 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Wörter „und der Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

## 3. In § 1587 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

## 4. In § 1587a Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

## 5. § 1587o wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „zur Sicherung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters“ durch die Wörter „zu einer dem Ziel des Versorgungsausgleichs entsprechenden Sicherung des Berechtigten“ ersetzt.

**Artikel 20**

**Änderung des Gesetzes zu  
dem Abkommen vom 9. Oktober  
1975 zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und der Volksrepublik Polen  
über Renten- und Unfallversicherung nebst  
der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975  
(826-2-25)**

Dem Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (BGBl. 1976 II S. 393), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1991 (BGBl. 1991 II S. 741) geändert worden ist, wird angefügt:

„Beim Überschneiden von Zeiten nach Absatz 1 mit Zeiten der Kindererziehung sind beide Zeiten zu berücksichtigen. Überschneiden sich zwei Zeiten der Kindererziehung, ist nur die Zeit nach Absatz 1 anzurechnen.“

**Artikel 21**

**Änderung der Regelunterhalt-Verordnung  
(404-18-1)**

§ 2 Abs. 2 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Wörter „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.

**Artikel 22**

**Änderung der Barwert-Verordnung  
(404-19-2)**

Die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

## 1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

## b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

## b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

## 4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

## 5. In den Überschriften zu den Tabellen 1, 3, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

**Artikel 23**

**Änderung des Versicherungsteuergesetzes  
(611-15)**

In § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das durch Artikel 46 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

**Artikel 24****Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes  
(702-3)**

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch die Wörter „erwerbsgemindert oder berufsunfähig“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 11 werden nach den Wörtern „Fall der“ die Wörter „Erwerbsminderung,“ eingefügt.

**Artikel 25****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes  
(830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. In § 16c Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
2. In § 25a Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.
3. In § 25f Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sowie bei“ die Wörter „voll Erwerbsgeminderten oder“ eingefügt.
4. In § 26a Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei Renten“ die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ eingefügt.
5. In § 30 Abs. 8 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. In § 50 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.

**Artikel 26****Änderung der Ausgleichsrentenverordnung  
(830-2-3)**

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769),

zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 32 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

**Artikel 27****Änderung der  
Berufsschadensausgleichsverordnung  
(830-2-13)**

§ 9 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird wegen eines Nachschadens statt einer schädigungsbedingt gezahlten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt, ist weiterhin der Betrag als Einkommen anzusetzen, der als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit zu zahlen wäre.“

**Artikel 28****Änderung des Schwerbehindertengesetzes  
(871-1)**

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ durch die Wörter „teilweisen Erwerbsminderung, der vollen Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.
3. In § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3a“ ersetzt.

**Artikel 29****Änderung der  
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung  
(871-1-14)**

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 1 wird nach der Angabe „vierte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „fünfte“ die Wörter „und sechste“ angefügt.
2. In § 6 Nr. 1 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.

### Artikel 30

#### Änderung des Altersteilzeitgesetzes (810-36)

Nach § 15a des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird eingefügt:

#### „§ 15b

Übergangsregelung nach dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erlischt der Förderanspruch nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist und Anspruch auf eine ungeminderte Rente wegen Alters besteht, weil 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.“

### Artikel 31

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 10, 21, 22, 26, 27 und 29 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert werden.

### Artikel 32

#### Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Nachversicherungs-Härte-Verordnung vom 28. Juli 1959 (BGBl. I S. 550),
2. die Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1111),
3. die Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 546).

### Artikel 33

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 tritt Artikel 1 Nr. 125 für Personen in Kraft, für die am 27. Juni 1996 eine Rente noch nicht bindend bewilligt war.

(3) Mit Wirkung vom 17. Mai 1990 tritt Artikel 8 Nr. 20 in Kraft.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 tritt Artikel 1 Nr. 24 und 89 Buchstabe b in Kraft.

(5) Mit Wirkung vom 1. April 1995 tritt Artikel 1 Nr. 68 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Kraft.

(6) Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 tritt Artikel 1 Nr. 89 Buchstabe a in Kraft.

(7) Mit Wirkung vom 7. Mai 1996 treten Artikel 12 Nr. 2 und Artikel 13 Nr. 2 in Kraft.

(8) Mit Wirkung vom 1. August 1996 tritt Artikel 1 Nr. 65 und 66 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc in Kraft.

(9) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe m, Nr. 18, 48 Buchstabe b und Nr. 75 und Artikel 30 in Kraft.

(10) Am Ersten des Kalendermonats, der auf den Tag der Verkündung folgt, treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe g, n, x und y und Doppelbuchstabe hh, jj bis ll und nn bis pp, Nr. 2, 26, 28, 31 Buchstabe a, Nr. 35 Buchstabe a, Nr. 37, 39, 48 Buchstabe c, Nr. 66 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 67, 68 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 69, 86 bis 88, 93 Buchstabe b, Nr. 94, 104, 105, 107 bis 109, 113, 114, 126 und 132, die Artikel 7 und 13 Nr. 1, Artikel 28 Nr. 3 und die Artikel 31 und 32 in Kraft.

(11) Am 1. Januar 1998 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe p und Doppelbuchstabe ii, Nr. 4 bis 6, 72, 106 und 123, Artikel 6 Nr. 1 und 4 und Artikel 8 Nr. 19 Buchstabe c und e in Kraft.

(12) Am 1. Juli 1998 treten Artikel 1 Nr. 1 Doppelbuchstabe bb, uu und yy, Nr. 34, 35 Buchstabe b, Nr. 43 Buchstabe a, Nr. 44, 95, 96, 115, 116, 125 und 131, Artikel 5 Nr. 1, Artikel 12 Nr. 1 und 3, Artikel 13 Nr. 3 und Artikel 20 in Kraft.

(13) Am 1. Januar 2000 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, e, h, j bis l, u bis w und z und Doppelbuchstabe aa, cc, gg, qq bis ss, vv bis xx und zz und Dreifachbuchstabe aaa, Nr. 3, 7 bis 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11 bis 17, 19 bis 23, 25, 27, 29, 30 Buchstabe a, Nr. 31 Buchstabe b, Nr. 32, 36, 38, 40 bis 42, 43 Buchstabe b, Nr. 45 bis 47, 48 Buchstabe a und d, Nr. 49, 51, 53 bis 59, 71, 73, 76 bis 85, 90 bis 92, 97 bis 103, 110, 117 bis 119, 121, 122, 124, 127, 129 bis 130 und 133 bis 137, die Artikel 2 und 3 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10 und 12, Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 3, Artikel 6 Nr. 2 und 3, die Artikel 10, 11 und 14 mit Ausnahme der Nummern 17, 18 und 19 Buchstabe b, die Artikel 15 und 16 mit Ausnahme der Nummer 1, Artikel 17 Nr. 1, die Artikel 18, 19, 21 bis 24 und 25 Nr. 2, 3, 5 und 6, die Artikel 26, 27 und 28 Nr. 1 und 2 und Artikel 29.

(14) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe o und Doppelbuchstabe mm, Nr. 60, 70 und 111 tritt in Kraft, sobald die Refinanzierung des zusätzlichen Bundeszuschusses durch ein Gesetz zur Erhöhung der Umsatzsteuer sichergestellt ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in dem Gesetz nach Satz 1 festgestellt. Der Tag, an dem die in Satz 1 genannten Vorschriften danach in Kraft treten, wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Claudia Nolte

## Zweites Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)

Vom 17. Dezember 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Zwangsvollstreckung ist bei dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen Gericht zu stellen.“
2. § 119 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen umfaßt alle Vollstreckungshandlungen im Bezirk des Vollstreckungsgerichts einschließlich des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.“
3. In § 708 Nr. 11 werden das Wort „eintausendfünfhundert“ durch das Wort „zweitausendfünfhundert“ und das Wort „zweitausend“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
4. § 752 wird wie folgt gefaßt:  

„§ 752

Vollstreckt der Gläubiger im Fall des § 751 Abs. 2 nur wegen eines Teilbetrages, so bemißt sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach dem Verhältnis des Teilbetrages zum Gesamtbetrag. Darf der Schuldner in den Fällen des § 709 die Vollstreckung gemäß § 712 Abs. 1 Satz 1 abwenden, so gilt für ihn Satz 1 entsprechend.“
5. § 756 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Der Gerichtsvollzieher darf mit der Zwangsvollstreckung beginnen, wenn der Schuldner auf das wörtliche Angebot des Gerichtsvollziehers erklärt, daß er die Leistung nicht annehmen werde.“

6. Nach § 758 wird folgender § 758a eingefügt:

#### „§ 758a

(1) Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.

(2) Auf die Vollstreckung eines Titels auf Räumung oder Herausgabe von Räumen und auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 901 ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Willigt der Schuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Schuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.

(4) Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn dies für den Schuldner und die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Mißverhältnis zu dem Eingriff steht, in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht.

(5) Die Anordnung nach Absatz 1 ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.“

7. § 761 wird aufgehoben.

8. § 765 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 765

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn

1. der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist; der Zustellung bedarf es nicht, wenn bereits der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nach § 756 Abs. 1 begonnen hatte und der Beweis durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers geführt wird; oder
2. der Gerichtsvollzieher eine Vollstreckungsmaßnahme nach § 756 Abs. 2 durchgeführt hat und diese durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers nachgewiesen ist.“

## 9. § 765a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Es ist befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) In Räumungssachen ist der Antrag nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin zu stellen, es sei denn, daß die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- e) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „der Absätze 1 und 3“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4“ ersetzt.

## 10. § 775 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. wenn der Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis einer Bank oder Sparkasse vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, daß der zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Betrag zur Auszahlung an den Gläubiger oder auf dessen Konto eingezahlt oder überwiesen worden ist.“

## 11. § 788 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, haften sie auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner; § 100 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Antrag setzt das Vollstreckungsgericht, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vollstreckungshandlung anhängig ist, und nach Beendigung der Zwangsvollstreckung das Gericht, in dessen Bezirk die letzte Vollstreckungshandlung erfolgt ist, die Kosten gemäß § 103 Abs. 2, den §§ 104, 107 fest. Im Falle einer Vollstreckung nach den Vorschriften der §§ 887, 888 und 890 entscheidet das Prozeßgericht des ersten Rechtzuges.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 813a“ durch die Angabe „813b“ ersetzt und nach der Angabe „813b“ die Angabe „829“ eingefügt.

## 12. § 794 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. aus Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet

ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.“

## 13. Nach § 806a wird eingefügt:

„§ 806b

Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert der Schuldner aber glaubhaft, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, so zieht der Gerichtsvollzieher die Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgt sein.“

## 14. § 807 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Schuldner ist nach Erteilung des Auftrags nach § 900 Abs. 1 verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn

1. die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat,
2. der Gläubiger glaubhaft macht, daß er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne,
3. der Schuldner die Durchsuchung (§ 758) verweigert hat oder
4. der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte; dies gilt nicht, wenn der Schuldner seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) In dem neuen Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 811 Nr. 1, 2“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1, 2“ ersetzt.

## 15. § 811 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichnete Sache kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.“

16. In § 811a Abs. 1 wird die Angabe „§ 811 Nr. 1, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6“ ersetzt.

17. In § 813 Abs. 3 wird die Angabe „§ 811 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

18. § 813a wird wie folgt gefaßt:

„§ 813a

(1) Hat der Gläubiger eine Zahlung in Teilbeträgen nicht ausgeschlossen, kann der Gerichtsvollzieher die Verwertung gepfändeter Sachen aufschieben, wenn sich der Schuldner verpflichtet, den Betrag, der zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, innerhalb eines Jahres zu zahlen; hierfür kann der Gerichtsvollzieher Raten nach Höhe und Zeitpunkt festsetzen. Einen Termin zur Verwertung kann der Gerichtsvollzieher auf einen Zeitpunkt bestimmen, der nach dem nächsten Zahlungstermin liegt; einen bereits bestimmten Termin kann er auf diesen Zeitpunkt verlegen.

(2) Hat der Gläubiger einer Zahlung in Teilbeträgen nicht bereits bei Erteilung des Vollstreckungsauftrags zugestimmt, hat ihn der Gerichtsvollzieher unverzüglich über den Aufschub der Verwertung und über die festgesetzten Raten zu unterrichten. In diesem Fall kann der Gläubiger dem Verwertungsaufschub widersprechen. Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Schuldner über den Widerspruch; mit der Unterrichtung endet der Aufschub. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn der Schuldner mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug kommt.“

19. Der bisherige § 813a wird § 813b und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn das Vollstreckungsgericht der Überzeugung ist, daß der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat. Die Frist beginnt im Falle eines Verwertungsaufschubs nach § 813a mit dessen Ende, im übrigen mit der Pfändung.“

20. § 825 wird wie folgt gefaßt:

„§ 825

(1) Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann der Gerichtsvollzieher eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort verwerten, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist. Über die beabsichtigte Verwertung hat der Gerichtsvollzieher den Antragsgegner zu unterrichten. Ohne Zustimmung des Antragsgegners darf er die Sache nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Unterrichtung verwerten.

(2) Die Versteigerung einer gepfändeten Sache durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners anordnen.“

21. Nach § 828 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.“

22. Dem § 829 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluß ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.“

23. § 833 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2.

24. § 836 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides Statt zu versichern.“

b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Herausgabe“ die Wörter „der Urkunden“ eingefügt.

25. In § 851b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 813a“ durch die Angabe „§ 813b“ ersetzt.

26. In § 866 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

27. § 867 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige erste Halbsatz wird Satz 1.

bb) Der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:

„Die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger; für die Teile gilt § 866 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Befriedigung aus dem Grundstück durch Zwangsversteigerung genügt der vollstreckbare Titel, auf dem die Eintragung vermerkt ist.“

28. § 885 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, sind auf Verlangen des Schuldners ohne weiteres herauszugeben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Fordert der Schuldner nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Räumung ab oder fordert er ab, ohne die Kosten zu zahlen, verkauft der Gerichtsvollzieher die Sachen und hinterlegt den Erlös; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Sachen, die nicht verwertet werden können, sollen vernichtet werden.“

29. § 888 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Eine Androhung der Zwangsmittel findet nicht statt.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:  
 Die Wörter „Diese Vorschrift kommt“ werden durch die Wörter „Diese Vorschriften kommen“ ersetzt.

30. Dem § 891 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Kostenentscheidung gelten die §§ 91 bis 93, 95 bis 100, 106, 107 entsprechend.“

31. § 899 erhält folgende Fassung:

„§ 899

(1) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.“

32. § 900 wird wie folgt gefaßt:

„§ 900

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Auftrag des Gläubigers zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Der Schuldner ist zu dem Termin zu laden. Die Ladung ist dem Schuldner zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann die eidesstattliche Versicherung abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 vorliegen. Der Schuldner und der Gläubiger können der sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall setzt der Gerichtsvollzieher einen Termin und den Ort zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung fest. Der Termin soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht über vier Wochen hinaus angesetzt werden. Für die Ladung des Schuldners und die Benachrichtigung des Gläubigers gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde, so setzt der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abweichend von Absatz 2 unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an oder vertagt bis zu sechs Monaten und zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, daß er die Forderung mindestens zu drei Vierteln getilgt hat, so kann der Gerichtsvollzieher den Termin nochmals bis zu zwei Monaten vertagen.

(4) Bestreitet der Schuldner im Termin die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, wenn nach Vertagung nach Absatz 3 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren, oder wenn der Schuldner den Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.“

33. § 901 wird wie folgt gefaßt:

„§ 901

Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen Haftbefehl zu erlassen. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.“

34. § 902 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Dem Verlangen ist ohne Verzug stattzugeben. Dem Gläubiger ist die Teilnahme zu ermöglichen, wenn er dies beantragt hat und die Versicherung gleichwohl ohne Verzug abgenommen werden kann.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kann der Schuldner vollständige Angaben nicht machen, weil er die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § 900 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

35. Dem § 903 wird folgender Satz angefügt:

„Der in § 807 Abs. 1 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht.“

36. § 908 wird aufgehoben.

37. § 909 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Dem Schuldner ist der Haftbefehl bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift zu übergeben.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, drei Jahre vergangen sind.“
38. § 915 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Wer die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichts abgegeben hat, wird auch in das Verzeichnis dieses Gerichts eingetragen, wenn er im Zeitpunkt der Versicherung in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hatte.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
39. Dem § 915a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Im Falle des § 915 Abs. 2 ist die Eintragung auch im Verzeichnis des anderen Gerichtes zu löschen.“
40. In § 931 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 867“ durch die Angabe „§ 867 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
41. In § 932 Abs. 2 wird die Angabe „und der §§ 867, 868“ durch die Angabe „, des § 867 Abs. 1 und 2 und des § 868“ ersetzt.“
42. In § 933 Satz 1 wird die Angabe „§§ 904 bis 913“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis 913“ ersetzt.
1. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung,“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „, 885 Abs. 4 oder § 886“ durch die Angabe „oder 886“ ersetzt.
2. In Nummer 1640 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) wird die Angabe „, 885 Abs. 4“ gestrichen.
3. In Nummer 1642 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) wird die Angabe „§ 813a“ durch die Angabe „§ 813b“ ersetzt.
4. Die Nummer 1643 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) wird aufgehoben.
5. Die Nummern 1644 und 1645 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) werden jeweils wie folgt geändert:
- a) Der Gebührenbetrag wird von „35 DM“ geändert in „40 DM“.
- b) In Buchstabe a der Anmerkung werden die Wörter „einem anderen Gericht“ durch die Wörter „dem Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichts“ ersetzt.
- (5) Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 27 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

## Artikel 2

### Änderungen weiterer Gesetze

- (1) In § 16 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 904 bis 911“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis 911“ ersetzt.
- (2) In § 1 Abs. 2 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 811 Nr. 4, 9“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 4, 9“ ersetzt.
- (3) In § 33 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 904 bis 906, 908 bis 910, 913“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis 906, 909 Abs. 1 und 2, §§ 910, 913“ ersetzt.
- (4) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:
1. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird nach der Angabe „813a“ die Angabe „, 813b“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:  
 „(5) Auf die Verwertung einer gepfändeten Sache nach § 825 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist Absatz 1 anzuwenden. Für die Mitwirkung bei einer Verwertung nach § 825 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung wird die volle Gebühr nach dem Betrag des Erlöses, höchstens jedoch ein Betrag von 50 Deutsche Mark erhoben; nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 15 Deutsche Mark.“
2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:
- „§ 27a  
 Eidesstattliche Versicherung
- (1) Für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird das Doppelte der Festgebühr erhoben.
- (2) Wird der Auftrag mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden (§ 900 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung), beginnt das Verfahren, wenn die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vorliegen, sonst mit dem Eingang des Auftrags bei dem Gerichtsvollzieher.“

3. In § 36 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „auf Antrag gefertigte Abschrift des Haftbefehls (§ 909 Satz 2 der Zivilprozeßordnung)“ durch die Wörter „dem Schuldner zu übergebende Abschrift des Haftbefehls (§ 909 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung)“ ersetzt.

(6) § 6 der Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „758,“ wird die Angabe „758a,“, nach der Angabe „828 Abs. 2“ wird die Angabe „und 3“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§§ 841 bis 844, 846 bis 886“ wird durch die Angabe „§§ 841 bis 886“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 845 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Benachrichtigung hat der Vollziehungsbeamte nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung auf Betreiben der Parteien zuzustellen.“

(7) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. § 57 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Gegenstandswert bestimmt sich

1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, so ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850d Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gepfändet, so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozeßordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;
2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;
3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat;
4. in Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 3 000 Deutsche Mark.

(3) In Verfahren über Anträge des Schuldners sowie in Verfahren über Rechtsbehelfe und Beschwerden ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers oder des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen zu bestimmen.“

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „(§ 761 der Zivilprozeßordnung)“ die Wörter „sowie die Anordnung der Wohnungsdurchsuchung (§ 758a der Zivilprozeßordnung)“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „813a“ durch die Angabe „813b“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 4a werden die Wörter „das Verfahren über einen Antrag“ durch die Wörter „Verfahren über Anträge“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nr. 12 wird die Angabe „(§ 915 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung)“ durch die Angabe „(§ 915 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung)“ ersetzt.

(8) In § 592 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 811 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

(9) In § 99 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 867“ durch die Angabe „§ 867 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

(10) In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 119 Satz 1“ durch die Angabe „§ 119 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

(11) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 284 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Vollstreckungsschuldner hat der Vollstreckungsbehörde auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn

1. die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat,
2. anzunehmen ist, daß durch die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird,
3. der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung (§ 287) verweigert hat oder
4. der Vollziehungsbeamte den Vollstreckungsschuldner wiederholt in seinen Wohn- und Geschäftsräumen nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte; dies gilt nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner seine

- Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.“
- b) Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 1 werden Absatz 2, die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 3 bis 9.
- c) In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe „§ 811 Nr. 1, 2“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1, 2“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „oder daß gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist“ gestrichen.
- e) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Angabe „§ 899“ durch die Angabe „§ 899 Abs. 1“ ersetzt und nach dem Wort „Geburtstag“ das Komma und das Wort „Beruf“ gestrichen.
- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ und die Angabe „§ 899“ durch die Angabe „§ 899 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 902, 904 bis 906, 908, 910 und 913 bis 915h“ durch die Angabe „§§ 901, 902, 904 bis 906, 909 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§ 910 und 913 bis 915h“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
- dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- ee) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefaßt:  
„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
2. § 287 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„(4) Die Wohn- und Geschäftsräume des Vollstreckungsschuldners dürfen ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer richterlichen Anordnung durchsucht werden. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll.“
- b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze angefügt:
- „(5) Willigt der Vollstreckungsschuldner in die Durchsuchung ein, oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 4 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 4 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an den Wohn- oder Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsaminhabern sind zu vermeiden.
- (6) Die Anordnung nach Absatz 4 ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen.“
3. Dem § 313 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen Vollstreckungsschuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.“
4. § 315 wird wie folgt gefaßt:
- a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:  
„Erteilt der Vollstreckungsschuldner die Auskunft nicht, ist er auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung der Lage der Sache entsprechend ändern. § 284 Abs. 5, 6, 8 und 9 gilt sinngemäß.“
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
- (12) Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:
- In Artikel 97 werden nach § 17a die folgenden §§ 17b und 17c eingefügt:
- „§ 17b  
Eidesstattliche Versicherung  
§ 284 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 2 Abs. 11 Nr. 1 Buchstabe a des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) gelten nicht für Verfahren, in denen der Vollziehungsbeamte die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes versucht hat.
- „§ 17c  
Pfändung fortlaufender Bezüge  
§ 313 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 2 Abs. 11 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) gilt nicht für Arbeits- und Dienstverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren.“
- (13) In § 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird die Nummer 17 wie folgt gefaßt:  
„17. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buche der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht, einem von diesem ersuchten Gericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu erledigen sind. Jedoch bleiben dem Richter die Entscheidungen nach § 766 der Zivilprozeßordnung vorbehalten.“

(14) In § 463b Abs. 2 Satz 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) geändert worden ist, wird die Angabe „900 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „900 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

(15) In § 90 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) geändert worden ist, wird die Angabe „900 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „900 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

(16) In § 25 Abs. 4 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird die Angabe „900 Abs. 1, 3 und 5 durch die Angabe „900 Abs. 1, 4“ ersetzt.

(17) Nach § 14 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) geändert worden ist, wird folgender § 15 angefügt:

#### „§ 15

##### Aufgebotsverfahren nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes

(1) Das in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes vorgesehene Aufgebotsverfahren wird von dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Bundesamt) von Amts wegen als Verwaltungsverfahren durchgeführt.

(2) Das Bundesamt oder die Stelle, die den Vermögenswert verwahrt, ermittelt den Eigentümer des betroffenen Vermögenswertes. Kann dieser nicht mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln gefunden werden, veröffentlicht das Bundesamt am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres im Bundesanzeiger und einer auch in den alten Bundesländern erscheinenden überregionalen Tageszeitung eine Liste aller Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und aller Kontoguthaben, für die ein Aufgebotsverfahren bei ihm anhängig ist, mit der Aufforderung an den Eigentümer oder Rechtsinhaber, sich bei ihm zu melden. In der Liste wird der Vermögenswert genau bezeichnet sowie das jeweilige Aktenzeichen und der Endzeitpunkt der Aufgebotsfrist angegeben. Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gehören dazu die heutige sowie die Grundbuchbezeichnung im Zeitpunkt der Anordnung der staatlichen Verwaltung.

(3) Meldet sich innerhalb von vier Jahren seit der Veröffentlichung der Aufforderung im Bundesanzeiger der dinglich Berechtigte nicht, erläßt das Bundesamt einen Ausschlußbescheid. Der Bescheid ist öffentlich zuzustellen. Auf die öffentliche Zustellung ist § 5 der Hypothekenablöseverordnung entsprechend anzuwenden. Der bestandskräftige Ausschlußbescheid hat die Wirkungen eines Ausschlußurteils.

(4) Aufgebote, die von den Amtsgerichten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Entschädigungsgesetzes eingeleitet worden sind, gehen in dem Stand, in dem sie sich am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes befinden, auf das Bundesamt über.“

(18) § 40a Abs. 1 Satz 6 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Eine vorläufige Bestellung erlischt spätestens mit dem 31. Dezember 1997; ist eine Entscheidung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig, erlischt die Bestellung erst mit Eintritt der Bestandskraft, wenn der Berufsangehörige zumindest am Grundlagenteil des Seminars gemäß Absatz 2 erfolgreich teilgenommen hat.“

(19) In § 11 Abs. 1 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18) wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Überleitungsvorschriften

(1) § 708 Nr. 11 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(2) § 765a Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Räumung binnen einem Monat seit Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden soll.

(3) § 788 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 Buchstabe a gilt nur für Kosten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

(4) § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Urkunde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurde.

(5) § 807 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 Buchstabe a gilt nicht für die Verfahren, in denen der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes versucht hatte.

(6) § 833 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 23 Buchstabe a gilt nicht für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren.

(7) § 866 Abs. 3 Satz 1 und § 867 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 26 und 27 Buchstabe a gelten nicht für Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind.

(8) Die Frist des § 885 Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 28 Buchstabe b beginnt nicht vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Artikel 2 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 17 bis 19 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

## Gesetz zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen

Vom 17. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

### Artikel 1

#### Erstes Gesetz zur Änderung des Fünften Verstromungsgesetzes

Das Fünfte Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638, 1639) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz  
über Hilfen für den deutschen  
Steinkohlebergbau bis zum Jahr 2005  
(Steinkohlebeihilfengesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 1

##### Zweck, Finanzplafonds

(1) Mit diesem Gesetz soll ein angemessener Beitrag zum Absatz deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet und die Deckung von Aufwendungen der Bergbauunternehmen infolge dauerhafter Stilllegungen ermöglicht werden.

(2) Zu diesen Zwecken werden den Bergbauunternehmen aus Mitteln des Bundeshaushalts für die Jahre 1998 bis 2005 folgende Finanzplafonds zur Verfügung gestellt:

1998 insgesamt 7,0 Milliarden Deutsche Mark,  
1999 insgesamt 7,0 Milliarden Deutsche Mark,  
2000 insgesamt 7,0 Milliarden Deutsche Mark,  
2001 insgesamt 6,3 Milliarden Deutsche Mark,  
2002 insgesamt 5,7 Milliarden Deutsche Mark,  
2003 insgesamt 5,0 Milliarden Deutsche Mark,  
2004 insgesamt 4,4 Milliarden Deutsche Mark,  
2005 insgesamt 3,8 Milliarden Deutsche Mark.

(3) In den Jahren 1998 bis 2002 können auch Bergbauunternehmen, die deutsche Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und deutsche Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, fördern, Mittel für die in Absatz 1 genannten Zwecke aus den in Absatz 2 genannten Finanzplafonds zur Verfügung gestellt werden.“

#### „§ 2

##### Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die Aufteilung der jährlichen Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) gewährt auf der Grundlage von zeitgerechten Bewilligungsbescheiden Zuschüsse an die Bergbauunternehmen für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke. Die den Bergbauunternehmen bewilligten Finanzplafonds werden diesen für die einzelnen Kalenderjahre in zwölf Monatsraten durch das Bundesamt ausbezahlt.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeträge durch Nachweis der jährlich an Kraftwerke und an Stahlunternehmen abgesetzten Mengen und der von einem Wirtschaftsprüfer testierten Stilllegungsaufwendungen zu belegen. Der durchschnittliche Subventionsatz in Deutscher Mark pro Tonne SKE für die abgesetzten Mengen, bei Absatz zur Stahlerzeugung pro Tonne, darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittlandskohle in den jeweiligen Absatzbereichen nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 1 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet.

(4) Die einzelnen Bergbauunternehmen können für das jeweilige Kalenderjahr bewilligte, aber nicht verwendete Mittel noch im folgenden Kalenderjahr zweckentsprechend verwenden, und zwar in den Jahren 1998 und 1999 jeweils bis zu einem Betrag von 15 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds sowie in den Jahren 2000 bis 2006 jeweils bis zu einem Betrag von 10 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds. Im übrigen sind die im Kalenderjahr nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel von den Bergbauunternehmen zum Abrechnungszeitpunkt zurückzuzahlen.

(5) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(6) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bergbauunternehmen, die Betreiber von Kraftwerken und von Anlagen zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß sowie die Lieferanten von für

den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß bestimmter Steinkohle haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen und die Zuschüsse nach § 2 zu berechnen.

(2) Die Betreiber von Steinkohlekraftwerken und von Anlagen zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß haben dem Bundesamt die monatlichen Bezüge von Steinkohle und Steinkohlekoks für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß bis zum 20. des folgenden Monats zu melden. Alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen in Tonnen SKE, Preisen in Deutscher Mark je Tonne SKE, für Bezüge zur Stahlerzeugung Mengen in Tonnen und Preisen in Deutscher Mark je Tonne, bei Einfuhren frei deutsche Grenze und Ursprungsland aufzuteilen. Die Meldepflicht für die Betreiber von Anlagen zur Stahlerzeugung beginnt mit der ersten Anforderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „fünf Jahre“ durch die Worte „sieben Jahre“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Gesetz**  
**zur Aufhebung des**  
**Gesetzes zur Sicherung des**  
**Einsatzes von Steinkohle in der**  
**Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005**

Das Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005 vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Gesetz**  
**zur Aufhebung des**  
**Zweiten Verstromungsgesetzes**

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1605), wird aufgehoben.

**Artikel 4**  
**Fünftes Gesetz**  
**zur Änderung des**  
**Dritten Verstromungsgesetzes**

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.
2. In § 13 Abs. 1 wird Nummer 5 gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

### Dritte Verordnung zur Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8, Abs. 4 und 6 sowie des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), § 3e Abs. 1 Satz 1 geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864), § 3 Abs. 5 zuletzt geändert gemäß Artikel 66 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Abs. 5 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 3 Abs. 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation,
- des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Untersuchungskommission (§ 2.01 der Anlage) ist die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsgeschichte Südwest mit den bei ihren Außenstellen gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsgeschichte“ jeweils durch die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „Die Standorte der Außenstellen der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt und“ eingefügt.
2. In Artikel 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 18.01 Abs. 2 und des § 23.04 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 18.01 Abs. 2, des § 23.04 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 3 Buchstabe b und des § 23.08 Nr. 2 Satz 1“ ersetzt.
3. In Artikel 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Schiffsuntersuchungskommission“ die Wörter „oder die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ eingefügt.
4. In Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 6 wird das Wort „Schiffsuntersuchungskommission“ jeweils durch die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ ersetzt.
5. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:
 

„Artikel 7  
Pflichten des Eigentümers,  
Ausrüsters und Schiffsführers

(1) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster hat dafür zu sorgen, daß

  1. ein Fahrzeug (§ 1.01 der Anlage) nicht ohne das nach § 1.03 der Anlage vorgeschriebene Schiffsattest oder ohne das nach § 1.04 Satz 1 der Anlage vorgeschriebene Zeugnis in Betrieb genommen wird und sich dieses Dokument während der Fahrt an Bord befindet,
  2. sich Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände nach Maßgabe der Eintragungen im Schiffsattest an Bord und in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand befinden,
  3. nach jeder Maßnahme nach § 2.08 Nr. 1 der Anlage das Fahrzeug unverzüglich zu einer Sonderuntersuchung vorgeführt wird,
  4. das Fahrzeug in einem den Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsvorschriften (Kapitel 3 bis 22, 24 der Anlage) entsprechenden Zustand erhalten wird,
  5. folgende Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände an Bord vorhanden und funktionsfähig sind:
    - a) die Steuereinrichtungen nach den §§ 6.01 bis 6.09 der Anlage,
    - b) die Bedienungs-, Anzeige- und Überwachungseinrichtungen nach den §§ 7.03, 7.04 und 9.17 Nr. 3 und 4 der Anlage,
    - c) die Sprechverbindungen nach § 7.08 der Anlage oder die Sprechfunkanlage nach § 15.10 Nr. 6 der Anlage,

- d) die Alarmanlagen nach § 7.09 oder 15.10 Nr. 5 der Anlage,
  - e) die Lenzeinrichtungen nach § 8.06 der Anlage,
  - f) die nach § 8.07 Nr. 2 der Anlage vorgeschriebenen Einrichtungen zum Sammeln von ölhaltigem Wasser und gebrauchtem Öl,
6. sich die in § 9.01 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe a bis d der Anlage genannten Unterlagen an Bord befinden oder im Falle des Satzes 2 jederzeit verfügbar sind,
  7. die elektrischen Einrichtungen an Bord nach den Bestimmungen des § 9.04 der Anlage explosionsgeschützt ausgeführt sind,
  8. die Akkumulatoren an Bord entsprechend den Bestimmungen des § 9.11 der Anlage aufgestellt sind,
  9. sich die nach § 11.12 Nr. 10 Buchstabe a der Anlage vorgeschriebene Bedienungsanleitung des Kranherstellers an Bord befindet,
  10. Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen den Bestimmungen der §§ 13.01 bis 13.07 der Anlage entsprechen und die dort genannten Verhaltensregeln über den Gebrauch dieser Einrichtungen eingehalten werden.
- (2) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster darf nicht anordnen oder zulassen, daß
1. Flüssiggasanlagen mit einem anderen Gas als handelsüblichem Propan betrieben werden (§ 14.01 Nr. 2 der Anlage),
  2. die für die jeweilige Betriebsform festgesetzte Einsatzzeit eines Schiffes nicht eingehalten oder die Fahrt nicht entsprechend eingestellt wird (§ 23.05 der Anlage),
  3. ein Mitglied der Besatzung während seiner Mindestruhezeit eingesetzt wird (§ 23.06 Nr. 1 Satz 5 erster Halbsatz der Anlage),
  4. nach § 23.07 Nr. 2 der Anlage die Betriebsform gewechselt wird, obwohl vorher ein Austausch der Besatzung nicht stattgefunden hat oder die jeweiligen Ruhezeiten nicht eingehalten wurden.
- (3) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster und der Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß
1. sich die Handfeuerlöcher an den in § 10.03 Nr. 1 der Anlage vorgeschriebenen Stellen befinden,
  2. die Abdeckung der Feuerlöschgeräte nach § 10.03 Nr. 4 der Anlage gekennzeichnet ist,
  3. die Fluchtwege und -ausgänge nach § 15.07 Nr. 4 der Anlage deutlich markiert und beleuchtet sind,
  4. nach § 15.07 Nr. 6 der Anlage die nicht für Fahrgäste bestimmten Teile der Fahrzeuge gegen Zutritt Unbefugter gesichert und die dort genannten Beschriftungen angebracht sind,
  5. die vorgeschriebenen Rettungsmittel nach § 15.08 Nr. 3 der Anlage untergebracht und gekennzeichnet sind,
  6. die Bestimmungen des § 15.09 Nr. 9 Satz 5 und 6 und Nr. 10 Satz 3 der Anlage über Feuerlöschpumpen und Feuerlöcher eingehalten werden,
  7. die Sicherheitsrolle und der Sicherheitsplan nach § 15.10 Nr. 8 Satz 4 der Anlage an geeigneten Stellen deutlich sichtbar aufgehängt sind,
  8. nach § 15.10 Nr. 9 Satz 1 der Anlage der Übersichtsplan der Fluchtwege ausgehängt ist,
  9. sich nach § 15.10 Nr. 9 Satz 2 und 3 der Anlage in jeder Kabine Angaben für das Verhalten der Fahrgäste in den dort genannten Fällen sowie Angaben über den Aufstellungsort der Rettungsmittel befinden,
  10. die für die jeweilige Betriebsform und Einsatzzeit des Fahrzeugs (§ 1.01 der Anlage) vorgeschriebene Besatzung (§ 19.03 Satz 2, § 21.03 Satz 2, § 23.01, §§ 23.10 bis 23.13, § 23.14 Satz 1 der Anlage) während der Fahrt ständig an Bord ist.
- (4) Der Schiffsführer darf ein Fahrzeug (§ 1.01 der Anlage) nur führen, wenn
1. sich das nach § 1.03 der Anlage vorgeschriebene Schiffsattest oder das nach § 1.04 Satz 1 der Anlage vorgeschriebene Zeugnis für das Fahrzeug während der Fahrt an Bord befindet,
  2. sich die Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände nach Maßgabe der Eintragungen im Schiffsattest an Bord sowie in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand befinden,
  3. es nach einer Maßnahme nach § 2.08 Nr. 1 der Anlage zu einer Sonderuntersuchung vorgeführt worden ist,
  4. sich das Fahrzeug in einem den Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsvorschriften (Kapitel 3 bis 22, 24 der Anlage) entsprechenden Zustand befindet,
  5. folgende Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände an Bord vorhanden und funktionsfähig sind:
    - a) die Steuereinrichtungen nach den §§ 6.01 bis 6.09 der Anlage,
    - b) die Bedienungs-, Anzeige- und Überwachungseinrichtungen nach den §§ 7.03 und 7.04 der Anlage,
    - c) die Sprechverbindungen nach § 7.08 der Anlage oder die Sprechfunkanlage nach § 15.10 Nr. 6 der Anlage,
    - d) die Alarmanlagen nach § 7.09 oder 15.10 Nr. 5 der Anlage,
    - e) die Lenzeinrichtungen nach § 8.06 der Anlage,
  6. auf dem Fahrzeug die nach § 8.07 Nr. 2 der Anlage vorgeschriebenen Einrichtungen zum Sammeln von ölhaltigem Wasser und gebrauchtem Öl vorhanden sind,
  7. sich die in § 9.01 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe a bis d und § 11.12 Nr. 10 Buchstabe a der Anlage genannten Unterlagen an Bord befinden,
  8. die elektrischen Einrichtungen an Bord nach den Bestimmungen des § 9.04 der Anlage explosionsgeschützt ausgeführt sind,
  9. die Akkumulatoren an Bord entsprechend den Bestimmungen des § 9.11 der Anlage aufgestellt sind,

10. die Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen den Bestimmungen der §§ 13.01 bis 13.07 der Anlage entsprechen, und wenn er dafür sorgt, daß die dort genannten Verhaltensregeln über den Gebrauch dieser Einrichtungen eingehalten werden.

(5) Der Schiffsführer

1. hat die Prüfungen von Feuerlöschgeräten und fest eingebauten CO<sub>2</sub>-Feuerlöschanlagen (§ 10.03 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 und 5 Buchstabe g Satz 1 der Anlage), Kranen (§ 11.12 Nr. 6 Satz 1 und 3, Nr. 7 und 8 der Anlage) und Flüssiggasanlagen (§ 14.13 Satz 1 und 2 der Anlage) zu veranlassen. Er hat die jeweils ausgestellten Prüfbescheinigungen oder Abnahmeberichte als Nachweise an Bord mitzuführen,
2. hat dafür zu sorgen, daß auf dem Fahrzeug eine Flüssiggasanlage
  - a) nur mit handelsüblichem Propan und
  - b) nur dann betrieben wird, wenn sich die nach § 14.15 Nr. 1 vorgeschriebene Bescheinigung an Bord befindet,
3. hat die für die jeweilige Betriebsform festgesetzte Einsatzzeit eines Schiffes einzuhalten und die Fahrt entsprechend einzustellen (§ 23.05 der Anlage),
4. darf kein Mitglied der Besatzung während seiner Mindestruhezeit einsetzen (§ 23.06 Nr. 1 Satz 5 erster Halbsatz der Anlage),
5. darf nach § 23.07 Nr. 2 der Anlage die Betriebsform nur wechseln, wenn vorher ein Austausch der Besatzung stattgefunden hat oder die jeweiligen Ruhezeiten eingehalten wurden,
6. hat das ungültig gezeichnete Bordbuch (§ 23.08 Nr. 3 der Anlage) und die Aufzeichnungen der Fahrtenschreiber (§ 23.08 Nr. 5 der Anlage) an Bord aufzubewahren,
7. hat die in § 23.08 Nr. 4 Satz 2 der Anlage genannte Bescheinigung an Bord mitzuführen.“

6. Artikel 8 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 494), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einem Schiffsattest nach Artikel 6 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

1. entgegen Artikel 7 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 oder 5 bis 10 ein Fahrzeug führt,
2. entgegen Artikel 7 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 nicht die vorgeschriebenen Prüfungen von Feuerlöschgeräten, fest eingebauten CO<sub>2</sub>-Feuerlöschanlagen, Kranen oder Flüssiggasanlagen veranlaßt,
3. entgegen Artikel 7 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 einen Nachweis nicht mitführt,
4. entgegen Artikel 7 Abs. 5 Nr. 2 eine Flüssiggasanlage betreibt, deren Betrieb anordnet oder zuläßt,

5. entgegen Artikel 7 Abs. 5 Nr. 3 die Einsatzzeit des Schiffes nicht einhält oder die Fahrt nicht einstellt,
6. entgegen Artikel 7 Abs. 5 Nr. 4 ein Mitglied der Besatzung während der Mindestruhezeit einsetzt,
7. entgegen Artikel 7 Abs. 5 Nr. 5 die Betriebsform wechselt,
8. entgegen Artikel 7 Abs. 5 Nr. 6 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt oder
9. entgegen Artikel 7 Abs. 5 Nr. 7 die dort genannte Bescheinigung nicht mitführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster

1. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß sich die Handfeuerlöcher an den vorgeschriebenen Stellen befinden,
2. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die Abdeckung der Feuerlöschgeräte gekennzeichnet ist,
3. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß Fluchtwege oder -ausgänge markiert oder beleuchtet sind,
4. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß Teile der Fahrzeuge gesichert oder Beschriftungen angebracht sind,
5. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß Rettungsmittel vorschriftsmäßig untergebracht oder gekennzeichnet sind,
6. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die Bestimmungen über Feuerlöscher oder Feuerlöschpumpen eingehalten werden,
7. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Urkunden vorschriftsmäßig aufgehängt sind,
8. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 8 nicht dafür sorgt, daß der Übersichtsplan der Fluchtwege aufgehängt ist,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 9 nicht dafür sorgt, daß sich die dort genannten Angaben in jeder Kabine befinden oder
10. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Nr. 10 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebene Besatzung ständig an Bord ist.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß ein Fahrzeug nicht ohne die dort genannten Dokumente in Betrieb genommen wird oder sich diese Dokumente an Bord befinden,
2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sich die Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände nach Maßgabe der Eintragungen im Schiffsattest an Bord oder in einem ordnungsgemäßen oder funktionstüchtigen Zustand befinden,
3. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß das Fahrzeug zu einer Sonderuntersuchung vorgeführt wird,

4. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände an Bord vorhanden oder funktionstüchtig sind,
5. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Unterlagen sich an Bord befinden oder verfügbar sind,
6. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß elektrische Einrichtungen explosionsgeschützt ausgeführt sind,
7. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Nr. 8 nicht dafür sorgt, daß Akkumulatoren vorschriftsmäßig aufgestellt sind,
8. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Nr. 9 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Unterlagen sich an Bord befinden,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Nr. 10 nicht dafür sorgt, daß Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen den dort genannten Bestimmungen entsprechen oder die Verhaltensregeln eingehalten werden oder
10. anordnet oder zuläßt daß
  - a) entgegen Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 eine Flüssiggasanlage betrieben wird,
  - b) entgegen Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 die Einsatzzeit des Schiffes nicht eingehalten oder die Fahrt nicht eingestellt wird,
  - c) entgegen Artikel 7 Abs. 2 Nr. 3 ein Mitglied der Besatzung während der Mindestruhezeit eingesetzt wird oder
  - d) entgegen Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 die Betriebsform gewechselt wird.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt auch, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschiffsuntersuchungsordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer
  - a) entgegen § 23.08 Nr. 1 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 2 der Anleitung zur Führung des Bordbuches (Anlage E der Rheinschiffsuntersuchungsordnung) das Bordbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt oder
  - b) entgegen § 23.04 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer 1.1 bis 1.3, 2.1, 3.1 Satz 1 oder 2, Nummer 3.2 oder 3.3 der Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches (Anlage F der Rheinschiffsuntersuchungsordnung) Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. als Mitglied der Besatzung
  - a) entgegen § 23.04 Nr. 2 Satz 1 ein Schifferdienstbuch nicht besitzt,
  - b) entgegen § 23.04 Nr. 2 Satz 3 Buchstabe b das Schifferdienstbuch nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
  - c) entgegen § 23.04 Nr. 5 Buchstabe b seine Befähigung für eine Funktion an Bord nicht nachweist.“

## Artikel 2 Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung

Die Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Anlage zu der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994, BGBl. II S. 3822) wird wie folgt geändert:

1. In § 2.01 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c werden die Wörter „mit Rheinschifferpatent“ durch die Wörter „mit dem Großen Patent nach der Rheinpatentverordnung“ ersetzt.
2. In § 19.03 Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „mit Penichenpatent nach der Rheinschifferpatentverordnung“ durch die Wörter „mit dem Kanalpenichenpatent nach der Rheinpatentverordnung“ ersetzt.
3. In § 21.03 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „Rheinschifferpatentverordnung“ durch das Wort „Rheinpatentverordnung“ ersetzt.
4. In § 23.01 Satz 4 wird das Wort „Rheinschifferpatentes“ durch die Wörter „nach der Rheinpatentverordnung erforderlichen Rheinpatentes“ ersetzt.
5. § 23.02 Nr. 2.6 wird wie folgt gefaßt:  
„2.6 beim Schiffsführer ein nach der Rheinpatentverordnung erforderliches Rheinpatent;“.
6. § 23.03 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. Zur körperlichen Eignung gehört insbesondere
  - a) ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen nach Anlage B1 der Rheinpatentverordnung; dies ist jedoch nicht zwingend für die Funktion des Maschinisten,
  - b) die Fähigkeit, eine Last von 20 kg allein hochzuheben.“
7. § 23.04 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 23.04

#### Nachweis der Befähigung – Schifferdienstbuch

1. Das Schifferdienstbuch enthält einerseits allgemeine Angaben, wie die ärztlichen Atteste und die Befähigung des Inhabers nach § 23.02, andererseits spezifische Angaben über die ausgeführten Reisen. Die örtlich zuständige Behörde ist verantwortlich für die allgemeinen Angaben und die Kontrollvermerke. Sie darf dazu die Vorlage von Bordbüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen.
2. Jedes Mitglied der Besatzung muß im Besitz eines auf seine Person ausgestellten Schifferdienstbuches nach dem Muster der Anlage F sein. Diese Person wird als Inhaber des Schifferdienstbuches bezeichnet. Der Inhaber hat das Schifferdienstbuch
  - a) bei erstmaliger Dienstaufnahme an Bord dem Schiffsführer auszuhändigen und
  - b) ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb zwölf Monaten einer örtlich zuständigen Behörde vorzulegen und mit Kontrollvermerk nach Nummer 1 versehen zu lassen.

- 3. Der Schiffsführer hat
  - a) im Schifferdienstbuch regelmäßig alle Eintragungen nach Maßgabe der Anlage F, Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches, vorzunehmen,
  - b) es bis zur Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verhältnisses sicher zu verwahren und
  - c) dem Inhaber auf dessen Wunsch das Schifferdienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.
- 4. Bei Mitgliedern der Besatzung, die im Besitz eines Großen Patentes nach Anlage A1 oder eines vorläufigen Großen Patentes nach Anlage A2 der Rheinpatentverordnung sind, treten diese Patente an die Stelle des Schifferdienstbuches.
- 5. Die Befähigung für eine Funktion an Bord muß jederzeit nachgewiesen werden können
  - a) vom Schiffsführer durch das nach der Rheinpatentverordnung erforderliche Rheinpatent,
  - b) von den übrigen Mitgliedern der Besatzung durch das Schifferdienstbuch oder ein Rheinpatent nach Buchstabe a.“
- 8. In § 23.05, Anmerkung Satz 1 werden die Wörter „zwei Inhaber des Rheinschifferpatentes“ durch die Wörter „zwei Inhaber eines nach der Rheinpatentverordnung erforderlichen Rheinpatentes“ ersetzt.
- 9. § 23.10, Anmerkung 5 wird wie folgt gefaßt:
  - „5) Der Steuermann muß das Große Patent nach der Rheinpatentverordnung besitzen.“

10. § 23.11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23.11

Mindestbesatzung der Schubboote, Schubverbände, gekuppelten Fahrzeuge und anderen starren Zusammenstellungen

Die Mindestbesatzung der Schubboote, Schubverbände, gekuppelten Fahrzeuge und anderen starren Zusammenstellungen beträgt:

| Stufe   | Besatzungsmitglieder                     | Anzahl der Besatzungsmitglieder in Betriebsform |                 |                   |
|---|--|---|-----------------|-------------------|
|   |  | A <sub>1</sub>                                  | A <sub>2</sub>  | B                 |
| 1<br>Schubboot + 1 Leichter*)<br>oder Abmessung der Zusammenstellung L ≤ 116,5 m B ≤ 15 m | Schiffsführer .....                      | 1   | 2               | 2 oder 2          |
|   | Steuermann .....                         | 1 <sup>9)</sup>                                 | –               | 1 1 <sup>9)</sup> |
|   | Matrose .....                            | 1 <sup>1)</sup>                                 | 1               | 2 <sup>2)</sup> 1 |
|   | Leichtmatrose .....                      | –   | 1               | – –               |
|   | Maschinist oder Matrosen-Motorwart ..... | –   | –               | – –               |
|   |  |   |                 |                   |
| 2<br>Schubboot + 2 Leichter*)<br><br>Motorschiff + 1 Leichter*)                           | Schiffsführer .....                      | 1   | 2               | 2 oder 2          |
|   | Steuermann .....                         | 1   | –               | 1 1 <sup>9)</sup> |
|   | Matrose .....                            | 1   | 2               | 2 2               |
|   | Leichtmatrose .....                      | 1   | 1               | – –               |
|   | Maschinist oder Matrosen-Motorwart ..... | –   | –               | 1 –               |
|   |  |   |                 |                   |
| 3<br>Schubboot + 3 oder 4 Leichter*)<br><br>Motorschiff + 2 oder 3 Leichter*)             | Schiffsführer .....                      | 1   | 2               | 2 oder 2          |
|   | Steuermann .....                         | 1   | –               | 1 1 <sup>9)</sup> |
|   | Matrose .....                            | 2   | 2               | 2 2               |
|   | Leichtmatrose .....                      | –   | 1               | 1 <sup>2)</sup> – |
|   | Maschinist oder Matrosen-Motorwart ..... | 1   | 1               | 1 1               |
|   |  |   |                 |                   |
| 4<br>Schubboot + mehr als 4 Leichter*)  | Schiffsführer .....                      | 1   | 2               | 2 oder 2          |
|   | Steuermann .....                         | 1   | –               | 1 1 <sup>9)</sup> |
|   | Matrose .....                            | 3   | 3               | 3 3               |
|   | Leichtmatrose .....                      | –   | 1 <sup>2)</sup> | 1 <sup>2)</sup> – |
|   | Maschinist oder Matrosen-Motorwart ..... | 1   | 1               | 1 1               |
|   |  |   |                 |                   |

1) Der Matrose darf durch zwei Schiffsjungen ersetzt werden, von denen einer mindestens im zweiten Berufsjahr sein muß.  
 2) Der Leichtmatrose muß über 18 Jahre alt sein. Er kann durch einen Menagemann oder Koch ersetzt werden.  
 3) Einer dieser Matrosen darf durch einen Maschinisten oder Matrosen-Motorwart ersetzt werden.  
 4) Einer dieser Matrosen kann durch einen Schiffsjungen ersetzt werden, der über 18 Jahre alt und mindestens im zweiten Berufsjahr sein muß.  
 5) Der Steuermann muß das Große Rheinpatent nach der Rheinpatentverordnung besitzen.  
 6) Im Falle eines starren Verbandes bestehend aus zwei Motorschiffen, deren Länge jeweils weniger als 40 m und deren Breite jeweils weniger als 6 m beträgt, kann der Steuermann durch einen Matrosen ersetzt werden.  
 7) Im Sinne dieses § bezeichnet der Begriff Leichter auch Motorschiffe und Schlepplfähne.  
 Für Trägerschiffsleichter gelten folgende Gleichwertigkeiten:  
 1 Leichter ≙ 4 Lash-Leichter,  
 1 Leichter ≙ 2 Likes-Leichter,  
 1 Leichter ≙ 3 Baco Liner-Leichter.“

## 11. § 23.14 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 23.14

## Mindestbesatzung der übrigen Fahrzeuge

Die Untersuchungskommission setzt für Fahrzeuge, die nicht unter die §§ 23.10 bis 23.12 fallen (wie Schleppboote, Schleppkähne und schwimmende Geräte), unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart, Einrichtung und Zweckbestimmung die erforderliche Besatzung fest, die sich während der Fahrt an Bord befinden muß. Für Bunkerboote, die nur auf kurzen Strecken eingesetzt werden dürfen, kann die Untersuchungskommission eine von § 23.10 abweichende Mindestbesatzung festlegen.“

## 12. § 24.01 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 24.01

Anwendung der  
Übergangsbestimmungen für  
Fahrzeuge, die schon in Betrieb sind,  
und Gültigkeit der bisherigen Schiffsatteste

1. Die Bestimmungen der §§ 24.02 bis 24.04 gelten nur für Fahrzeuge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz eines gültigen Schiffsattestes nach der am 31. Dezember 1994 geltenden Rheinschiffs-Untersuchungsordnung sind oder sich in Bau oder Umbau befinden.
2. Die Schiffsatteste, die nach der am 31. Dezember 1994 geltenden Rheinschiffs-Untersuchungsordnung erteilt worden sind, bleiben bis zu dem eingetragenen Ablaufdatum gültig. § 2.09 Nr. 2 bleibt unberührt.“

## 13. § 24.02 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Unbeschadet der §§ 24.03 und 24.04 müssen Fahrzeuge, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen,

- a) diesen gemäß der in nachstehender Tabelle aufgeführten Übergangsbestimmungen angepaßt werden,
- b) bis zu ihrer Anpassung der am 31. Dezember 1994 geltenden Rheinschiffs-Untersuchungsordnung entsprechen.“

## 14. Nach § 24.04 wird folgender § 24.05 angefügt:

## „§ 24.05

## Abweichungen von Kapitel 23 – Besatzungen

1. Inhaber eines vor dem 1. Januar 1998 erteilten und bis zu diesem Datum geltenden Muster entsprechenden Schifferdienstbuches dürfen dieses weiterverwenden.
2. Abweichend von § 23.04 Nr. 5 können bis zum 30. September 1998 Fahrzeiten, die vor dem 1. April 1988 geleistet wurden, durch andere Urkunden als das Schifferdienstbuch nachgewiesen werden, sofern dieses nicht vorgeschrieben war.“

## 15. Anlage E (Bordbuch), Nummer 2, 3. Spiegelstrich der Anleitung zur Führung des Bordbuches, wird wie folgt gefaßt:

„– sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht:

1. Spalte – Datum (Tag und Monat), sofern es sich vom Fahrtantrittsdatum unterscheidet
5. Spalte – Uhrzeit (Stunde, Minute)
6. Spalte – Ort, wo das Fahrzeug stillliegt
7. Spalte – Stromkilometerangabe für diesen Ort“.

## 16. Anlage F (Schifferdienstbuch) erhält die aus der Anlage\*) ersichtliche Fassung.

## 17. Anlage G (Attest für Seeschiffe auf dem Rhein), Nummer 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

„In diesem Fall müssen die entsprechenden Dokumente, aus denen die Befähigung der Besatzungsmitglieder und deren Anzahl hervorgehen, an Bord mitgeführt werden. Außerdem muß sich ein Inhaber des für die befahrene Strecke gültigen Großen Patentbesitzes nach der Rheinpatentverordnung an Bord befinden. Nach höchstens 14 Stunden Fahrt innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden ist dieser Patentinhaber durch einen anderen Inhaber dieses Patentbesitzes zu ersetzen. Im Logbuch sind folgende Eintragungen zu machen:

- die Namen der Inhaber des Großen Patentbesitzes, die sich an Bord befinden, und der Anfang und das Ende ihrer Wache,
- Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Beendigung der Fahrt mit jeweils folgenden Angaben: Datum, Uhrzeit, Ort mit Strom-Kilometerangabe.“

**Artikel 3****Änderung der  
Binnenschiffs-Untersuchungsordnung**

Die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2102), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „müssen“ die Angabe „– unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 82/714/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. EG Nr. L 301 S. 1) –“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schiffsuntersuchungskommission“ durch die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Dies gilt nicht für die Fahrt auf Wasserstraßen der Zone 1 oder 2 sowie auf dem Main und dem Main-Donau-Kanal.“

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

## 3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Für Sportfahrzeuge gilt Kapitel 21 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung entsprechend.“

## 4. § 9 wird aufgehoben.

## 5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe d Teilsatz 2 werden nach dem Wort „Schiffsuntersuchungskommission“ die Wörter „oder der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Schiffsuntersuchungskommission“ durch die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ ersetzt.

## 6. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Die Schiffsuntersuchungskommission oder die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt hat eine im Rahmen des § 2.12 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung erteilte Bescheinigung einer Klassifikationsgesellschaft nach deren § 1.01 Nr. 82 anzuerkennen. Ist die Erteilung eines Fähreugnisses beantragt, so wird nur eine entsprechende Bescheinigung des Germanischen Lloyd anerkannt.“

## 7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zuständig für Amtshandlungen nach dieser Verordnung sind die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen (Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 – BGBl. II S. 3822 –, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 – BGBl. I S. 3050 – geändert worden ist) und die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt.“

## 8. In § 14 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 5, § 68 Abs. 2 Satz 1, § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 4 Satz 3, § 116 Abs. 7, § 117 Abs. 8 und § 127 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Schiffsuntersuchungskommission“ durch die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ ersetzt.

## 9. In § 61 Abs. 1, § 91 Abs. 4, §§ 120, 121 Abs. 2, 3 und § 122 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Schiffsuntersuchungskommission“ die Wörter „oder die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ eingefügt.

## 10. In § 67 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Schiffsuntersuchungskommission“ die Wörter „oder der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ eingefügt.

## 11. § 112 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Besatzung, die sich während der Fahrt – mit Ausnahme der Fahrt auf dem Rhein – an Bord befinden muß, bestimmt sich nach den §§ 113 bis 123 und wird von der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt in das Attest, das Fahrzeug-

nis oder in die Bescheinigung über die Besatzung (Anlage 7) eingetragen. Eintragungen in mehrere dieser Urkunden sind zulässig. Der Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster kann an Stelle der Besatzung nach dieser Verordnung die Besatzung nach Kapitel 23 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung wählen. In diesem Fall müssen alle Bestimmungen des Kapitels 23 mit folgenden Ausnahmen eingehalten werden:

a) Soweit Fahrzeiten auf dem Rhein vorgeschrieben sind, genügen Fahrzeiten in der Binnenschifffahrt.

b) Soweit ein Besatzungsmitglied über ein Rheinpapent verfügen muß, genügt eine entsprechende Fahrerlaubnis der Klassen A bis C oder ein gleichgestelltes Schifferpatent nach § 5 der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066).

Die Eintragung der Besatzung nach Kapitel 23 in einer in Satz 1 genannten Urkunden ist nicht erforderlich.

(2) Für Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von nicht mehr als zwölf Fahrgästen verwendet werden, sowie für Fähren gilt für die Fahrt auf dem Rhein § 23.14 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung.

(3) Für die Besatzung nach den §§ 113 bis 123 gilt § 23.04 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung.“

## 12. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt kann die Qualifikation des zusätzlichen Besatzungsmitgliedes abweichend von Satz 1 festsetzen, wenn dies aus technischen oder Sicherheitsgründen notwendig ist.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Schiffsuntersuchungskommission“ durch die Wörter „Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung  
der Verordnung zur Einführung  
der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung**

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. September 1997 (BGBl. II S. 1670), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 5 wird nach der Angabe „– BGBl. 1994 II S. 3822 –“ die Angabe „, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 – BGBl. I S. 3050 – geändert worden ist“ eingefügt.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 36 und Absatz 6 Nr. 10 Buchstabe g werden gestrichen.

b) In Absatz 6 Nr. 16 wird die Angabe „die Sicherheitsrolle oder die Verhaltensmaßregeln entgegen § 8.10 Buchstabe a Satz 3 nicht ausgehängt sind oder“ gestrichen.

**Artikel 5**  
**Änderung**  
**der Verordnung zur Einführung**  
**der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

In Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. II S. 1670) wird nach der Angabe „BGBl. II S. 3822“ die Angabe „, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1997, BGBl. I S. 3050, geändert worden ist“ eingefügt.

**Artikel 6**  
**Änderung der**  
**Donauschiffahrtspolizeiverordnung**

1. In § 3 Abs. 5 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741; 1994 I S. 523; 1995 I S. 95), die durch Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822) geändert worden ist, werden die Wörter „ist die Schiffsuntersuchungskommission“ durch die Angabe „sind die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen (Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 – BGBl. II S. 3822 –, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 – BGBl. I S. 3050 – geändert worden ist)“ ersetzt.

2. Die Anlage A der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741; 1994 I S. 523; 1995 I S. 95) wird wie folgt geändert:

a) Nach § 8.08 wird folgender § 8.08a eingefügt:

„§ 8.08a

Bezeichnung und Fahrregeln von  
Mehrzweckfahrzeugen der Bundeswehr

1. Die Mehrzweckfahrzeuge der Bundeswehr führen während der Fahrt bei Nacht die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 und etwa 1 m oberhalb des Toplichtes zusätzlich ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht, das bei Nacht und bei Tag eingeschaltet sein muß.

2. Die Fahrzeuge nach Nummer 1 verhalten sich während der Fahrt grundsätzlich wie Kleinfahrzeuge. § 6.02 ist anzuwenden.“

b) § 10.02 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Die in Nummer 1 bezeichneten Schiffsfunkstellen dürfen nur nach Maßgabe der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 22. Februar 1980 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. November 1996 (BGBl. I S. 1683), in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden.“

**Artikel 7**  
**Änderung der Verordnung**  
**über die Eichung von Binnenschiffen**

Die Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), zuletzt geändert

durch die Verordnung vom 11. September 1989 (BGBl. I S. 1665), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. „Zentralstelle“ die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest;“.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Schiffseichamt

(1) Die Eichung von Schiffen obliegt der Zentralstelle mit ihren Außenstellen als Schiffseichamt.

(2) Die Kennbuchstaben des Schiffseichamtes und der Sitz der Außenstellen werden im Verkehrsblatt bekanntgemacht.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 3 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ jeweils durch das Wort „Zentralstelle“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zentralstelle nimmt die Aufgaben der Zentralstelle nach Artikel 8 des Übereinkommens wahr.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „technische Aufsichtsbehörde“ werden durch das Wort „Zentralstelle“ ersetzt.

bb) Das Wort „Schiffseichämter“ wird jeweils durch das Wort „Außenstelle“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zentralstelle kann sich dabei des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bedienen.“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. In § 7 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „des Schiffseichamtes“ durch die Wörter „einer Außenstelle“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bei jedem Schiffseichamt (§ 5)“ durch die Wörter „dem Schiffseichamt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „, welches den Eichschein ausgestellt hat,“ gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Namensänderung

Wird der Name oder die Devise des Schiffes geändert, hat der Eigentümer dies dem Schiffseichamt mitzuteilen. Es trägt die erforderliche Berichtigung in der im Eichschein dafür vorgesehenen Rubrik ein.“

8. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Berichtigungen im Eichschein

(1) Wird durch eine Veränderung des Schiffes, die die Ungültigkeit des Eichscheins nach § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 nicht zur Folge hat, eine Berichtigung erforderlich, ist diese und gegebenenfalls deren Befristung in den dafür vorgesehenen Rubriken im Eichschein einzutragen.

(2) Berichtigungen in einem Eichschein, der von einem Schiffseichamt einer anderen Vertragspartei ausgestellt worden ist, dürfen nur

1. mit schriftlicher Genehmigung dieses Schiffseichamtes oder
2. ohne schriftliche Genehmigung dieses Schiffseichamtes für eine Geltungsdauer von höchstens drei Monaten

vorgenommen werden.“

9. In § 13 wird die Angabe „vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945)“

durch die Angabe „(Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1973)“ ersetzt.

10. In § 21 Abs. 2 und § 36 Abs. 3 werden die Wörter „das die Eichung vorgenommen hat,“ jeweils gestrichen.

11. In § 33 Abs. 3 und 5 werden die Wörter „technischen Aufsichtsbehörde“ jeweils durch das Wort „Zentralstelle“ ersetzt.

12. § 38 Abs. 5 wird aufgehoben.

13. In § 39 werden das Wort „Aufsichtsbehörde“ jeweils durch das Wort „Zentralstelle“ und die Wörter „ein anderes als das ursprünglich damit befaßte Schiffseichamt“ durch die Wörter „eine andere als die ursprünglich damit befaßte Außenstelle“ ersetzt.

14. § 42 wird aufgehoben.

15. In Anlage 2 S. 10 und 11 und Anlage 3 S. 7 und 8 wird das Wort „Vorstand“ jeweils durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Die Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 11. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1518), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 23 werden durch folgende Nummern 1 bis 25 ersetzt:

|  |  |   |
|--|--|---|
| „1. Erste Untersuchung   | § 12 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung, | 11  |
|  | § 2.04 Rheinschiffsuntersuchungsordnung  | 12  |
| a) von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit |  |   |
| bis 500 t  |  | 250   |
| über 500 t bis 1 500 t   |  | 400   |
| über 1 500 t   |  | 600   |
| b) von Güterschiffen mit eigener Triebkraft                      |  | Gebühr nach Nummer 1a zuzüglich 100         |
| c) von Tankschiffen nach Art des Fahrzeugs                       |  | Gebühr nach Nummer 1a oder 1b zuzüglich 100 |
| d) von Schleppern, Schubbooten und Barkassen                     |  |   |
| bis 500 kW   |  | 300   |
| über 500 kW bis 1 500 kW   |  | 600   |
| über 1 500 kW  |  | 800   |

|    |   |  |  |
|----|---|--|--|
| e) | von Motorbooten, Motoryachten und Segelyachten, auch motorisierten, mit einer Wasserverdrängung   |  |  |
|    | bis 60 m <sup>3</sup>   |  | 300  |
|    | über 60 m <sup>3</sup>  |  | 600  |
| f) | von Fahrgastschiffen  |  |  |
|    | bis 75 Personen   |  | 300  |
|    | über 75 bis 400 Personen  |  | 460  |
|    | über 400 Personen   |  | 600  |
| g) | von Kabinenschiffen   |  |  |
|    | bis 75 Betten   |  | 600  |
|    | über 75 Betten  |  | 920  |
| h) | von schwimmenden Geräten ohne eigene Maschinenanlagen, nach dem Inhalt des von dem Schwimmkörper eingenommenen Raumes (Länge × Breite × Seitenhöhe)   |  | 250<br>zuzüglich<br>0,30 DM/m <sup>3</sup><br>Rauminhalt |
| i) | von schwimmenden Geräten mit eigenen Maschinenanlagen   |  | Gebühr nach<br>Nummer 1h<br>zuzüglich<br>150             |
| k) | von Fischereifahrzeugen mit eigener Triebkraft, nach dem Inhalt des von dem Schwimmkörper eingenommenen Raumes (Länge × Breite × Seitenhöhe)  |  | 180<br>zuzüglich<br>0,20 DM/m <sup>3</sup><br>Rauminhalt |
| l) | von seilgebundenen Fähren und Nachenfähren je nach Umfang   |  | 30 bis 300   |
| m) | von freifahrenden Personenfähren  |  |  |
|    | bis 75 Personen   |  | 300  |
|    | über 75 bis 400 Personen  |  | 460  |
|    | über 400 Personen   |  | 600  |
| n) | von freifahrenden Wagenfähren   |  |  |
|    | bis 75 Personen   |  | 300  |
|    | über 75 Personen bis 400 Personen   |  | 460  |
|    | über 400 Personen   |  | 600  |
|    |   |  | zuzüglich<br>4 DM/t<br>Tragfähigkeit                     |
| 2. | Sonderuntersuchung, Nachuntersuchung, freiwillige Untersuchung, Untersuchung von Amts wegen, angesetzte oder angefangene Untersuchungen, die nicht durchgeführt werden konnten, sowie Untersuchungen nach Mängelbeseitigung | §§ 12, 14 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung   | 11   |
|    |   | §§ 2.08, 2.09, 2.10, 2.11, 2.13 Rheinschiffsuntersuchungsordnung   | 12   |
|    |   | § 4 Fährenbetriebsverordnung   | 15   |
|    | je nach dem Umfang der Untersuchung   |  | ⅓ bis ⅔ der<br>Gebühr nach<br>Nummer 1                   |
| 3. | a) Untersuchung auf Helling (Bodenuntersuchungen)   | § 12 Abs. 1, § 66 Abs. 3, 4 und 6, § 126 Abs. 2 Nr. 10 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung                            | 11   |
|    | b) Prüfung der Gleichwertigkeit   |  |  |
|    | c) Zulassungsprüfung einzelner Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsteile   | § 2.03 Nr. 2, §§ 2.19, 3.02, 6.09 Nr. 1, § 9.01 Nr. 2, § 17.07 Nr. 1, § 22.01 Nr. 1 Rheinschiffsuntersuchungsordnung | 10   |
|    | d) Prüfung von Zeichnungen und E-Plänen   |  |  |
|    | e) Prüfung von Festigkeitsberechnungen  |  |  |

|  |  |     |                                  |
|--|--|-----|----------------------------------|
| f) Prüfungen von Berechnungen  | Artikel 4 Abs. 6 Satz 2, Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung  | 12a |                                  |
| – der Stabilität des intakten Fahrzeugs und gegebenenfalls der zulässigen Fahrgastzahl   |  |     |                                  |
| – der Sicherheit im Leckfall   |  |     |                                  |
| je angefangene Stunde und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission   |  |     | 70                               |
| 4. a) Durchführung von Probefahrten einschließlich Geräuschpegelmessung  | § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 55 Abs. 5, § 89 Abs. 1, § 92 Abs. 4, § 111 Abs. 1 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung   | 11  |                                  |
| b) Geräuschpegelmessung ohne Probefahrt  |  |     |                                  |
| c) Überwachung eines Krängungsversuchs   |  |     |                                  |
| d) Belastungsprobe   | § 2.03 Nr. 2, § 3.04 Nr. 7, §§ 5.02, 6.09 Nr. 2, § 7.07 Nr. 2, § 8.08 Nr. 2 und 3, § 11.12 Nr. 6, § 12.02 Nr. 5, § 15.04 Nr. 1 und 3, § 16.06 Nr. 1, § 17.02 Nr. 3, §§ 17.06, 17.07 Nr. 1 Rheinschiffsuntersuchungsordnung | 12  |                                  |
| e) Prüfbelastung   |  |     |                                  |
| f) Prüfung einer Freibordrechnung  |  |     |                                  |
| g) sonstige Probefahrten   |  |     |                                  |
| je angefangene Stunde und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission   |  |     | 70                               |
| 5. Messen der Sicherheitsabstände  | §§ 26 bis 29, 31, 50, 56, 64 Abs. 3, § 74 Abs. 1 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung  | 11  |                                  |
|  | §§ 4.01, 4.05, 15.06 Nr. 1, §§ 17.04, 18.04 Rheinschiffsuntersuchungsordnung   | 12  |                                  |
| je angefangene 10 Minuten und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission   |  |     | 10                               |
| 6. Festsetzung der höchstzulässigen Belastungen und der höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste, wenn keine Stabilitätsberechnungen gefordert oder vorgeschrieben sind | § 55 Abs. 5, § 89 Abs. 1 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung  | 11  | ¼ bis ⅓ der Gebühr nach Nummer 1 |
|  | § 15.04 Nr. 3 Rheinschiffsuntersuchungsordnung   | 12  |                                  |
| 7. Festsetzung der Freiborde   | §§ 32 bis 34, 43 Abs. 1, §§ 49, 56 Abs. 1, § 64 Abs. 4, § 74 Abs. 1, § 84 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung   | 11  |                                  |
|  | §§ 4.02, 4.03, 15.06 Nr. 3, §§ 17.05, 18.04, 24.04 Nr. 1 Rheinschiffsuntersuchungsordnung  | 12  |                                  |
| je Freibord  |  |     | 30                               |
| 8. Anbringung oder Erneuerung der Einsenkungsmarken einschließlich der Anbringung des Kennzeichens der Schiffsuntersuchungskommission                                | §§ 22, 127 Nr. 2 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung  | 11  |                                  |
|  | § 4.04 Nr. 2 und 5, § 15.06 Nr. 4, § 17.09 Rheinschiffsuntersuchungsordnung  | 12  |                                  |
| je Marke und/oder Zahl   |  |     | 20                               |
| 9. Anbringung der Tiefgangsanzeiger  | §§ 4.06, 17.09 Rheinschiffsuntersuchungsordnung  | 12  |                                  |
| je Paar  |  |     | 40                               |

|   |  |    |   |
|---|--|----|---|
| 10. Befreiungsvermerk   | § 126 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung                     | 11 | 30 bis 150                                    |
|   | § 24.04 Nr. 4 Rheinschiffsuntersuchungsordnung               | 12 |   |
| 11. Ausstellung eines vorläufigen Attestes, jedoch ohne befristete Verlängerung eines Attestes nach Nummer 14   | § 6 Abs. 1 bis 5 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung          | 11 | 30  |
|   | § 2.05 Rheinschiffsuntersuchungsordnung                      | 12 |   |
| 12. a) Ausstellung des Schiffsattestes, des Zeugnisses für Kanalpenichen, des Ersatzattestes für Seeschiffe, des Schiffszeugnisses, des Schiffsattestes in Verbindung mit dem zusätzlichen Gemeinschaftszeugnis, des Fahrzeugnisses, des Fährprüfungsbuches | § 6 Abs. 1 bis 5 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung          | 11 | 60  |
|   | §§ 1.03 bis 1.05 Rheinschiffsuntersuchungsordnung            | 12 |   |
|   | § 4 Abs. 1 Fährbetriebsverordnung                            | 15 |   |
| b) Ausfertigung einer Zweitschrift oder Abschrift eines unter Buchstabe a angegebenen Schiffspapiers  | § 2.14 Rheinschiffsuntersuchungsordnung                      | 12 | 80  |
| 13. Bescheinigung einer Nach- oder Sonderuntersuchung, Bestätigung/Verlängerung der Gültigkeit eines unter Nummer 12 angegebenen Schiffspapiers   | § 12 Abs. 1, § 125 Abs. 2 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung | 11 | 40  |
|   | §§ 2.08, 2.09 Rheinschiffsuntersuchungsordnung               | 12 |   |
| 14. Im Ausnahmefall Verlängerung der Gültigkeit eines unter Nummer 12 angegebenen Schiffspapiers auf begründeten Antrag ohne vorausgehende Untersuchung   | § 12 Abs. 1 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung               | 11 | 70  |
|   | § 2.09 Nr. 2 Rheinschiffsuntersuchungsordnung                | 12 |   |
| 15. Flüssiggasanlagen   | § 14.15 Nr. 2 und 3 Rheinschiffsuntersuchungsordnung         | 12 |   |
| a) Ausstellung oder Erneuerung der Bescheinigung im Schiffsattest   |  |    | 20  |
| b) Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung oder des Vermerks nach vorausgegangener Abnahme der Flüssiggasanlage   |  |    | 10  |
| c) Im Ausnahmefall Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung oder des Vermerks auf begründeten Antrag ohne vorausgehende Abnahme der Flüssiggasanlage   |  |    | 60  |
| 16. Eintragung/Nachträgliche Eintragung von Vermerken oder Ausstellung von Bescheinigungen  |  |    |   |
| je Vermerk  |  |    | 20  |
| je Bescheinigung  |  |    | 50  |
| 17. Zuteilung einer amtlichen Schiffsnummer   | § 12 Abs. 1 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung               | 11 | 50  |
|   | § 2.18 Rheinschiffsuntersuchungsordnung                      | 12 |   |
| 18. Jede Änderung eines unter den Nummern 12 und 13 angegebenen Schiffspapiers  | § 12 Abs. 1 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung               | 11 | Für die erste Änderung                        |
|   | § 2.07 Nr. 1 Rheinschiffsuntersuchungsordnung                | 12 | 20,<br>zuzüglich<br>10                        |
|   |  |    | für jede weitere Änderung,<br>höchstens<br>60 |

|  |   |                            |            |
|--|---|----------------------------|------------|
| 19. Ausstellung einer Bescheinigung über zugelassene Abweichungen oder Eintragung eines Vermerks über befristet zugelassene technische Neuerungen in ein unter Nummer 12 angegebenes Schiffspapier | § 12 Abs. 1 Nr. 2 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung<br>§ 2.19 Rheinschiffsuntersuchungsordnung   | 11<br>12                   | 40 bis 300 |
| 20. Eintragung von Vermerken auf Grund von vorübergehenden Anordnungen in ein unter Nummer 12 angegebenes Schiffspapier  | § 10 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung<br>§ 1.06 Rheinschiffsuntersuchungsordnung  | 11<br>12                   | 40 bis 300 |
| 21. Ausnahmegewilligung von den Besatzungsvorschriften<br>wenn der Schiffsjunge die Schifferberufsschule besucht<br>in sonstigen Fällen  | § 122 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung  | 11                         | 25<br>150  |
| 22. Ausstellen einer Bescheinigung über die Ausgabe eines Bordbuches   | § 23.08 Nr. 1 Rheinschiffsuntersuchungsordnung  | 12                         | 20         |
| 23. Prüfung der Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denen des Schiffsattestes und des Zulassungszeugnisses  | § 1.10 Nr. 3 Binnenschiff-fahrtsstraßen-Ordnung<br>§ 1.10 Nr. 2 Rheinschiff-fahrtspolizeiverordnung<br>§ 1.10 Nr. 2 Moselschiff-fahrtspolizeiverordnung<br>§ 1.10 Nr. 5 Anlage A der Donauschiffahrtspolizeiverordnung<br>Randnummer 10381 Abs. 4 Anlage A der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt | 21<br>22<br>23<br>24<br>25 | 20         |
| 24. Ausstellung des Ölkontrollbuches   | § 1.15 Nr. 4 Binnenschiff-fahrtsstraßen-Ordnung<br>§ 15.04 Nr. 1 Rheinschiff-fahrtspolizeiverordnung<br>§ 11.04 Nr. 1 Moselschiff-fahrtspolizeiverordnung   | 21<br>22<br>23             | 20         |
| 25. Verplomben von Einrichtungen, die nicht benutzt werden dürfen<br><br>je angefangene Stunde und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission                                      | § 8.06 Nr. 10, § 20.02 Nr. 2 Rheinschiffsuntersuchungsordnung   | 12                         | 60".       |

b) Die bisherigen Nummern 24 bis 38 werden die Nummern 26 bis 40.

2. Abschnitt VI des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt gefaßt:

|  |  |    |      |
|--|--|----|------|
| „1. a) Eichung nach dem Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen einschließlich der Ausfertigung des Eichscheins (ohne Tragfähigkeitstabelle), dem Einkörnen oder Einkernen der Eichmarken und Eichzeichen | §§ 8, 14 bis 21 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen | 20 |      |
| bis zu 100 t<br>Grundbetrag  |  |    | 300  |
| zuzüglich je Tonne   |  |    | 1,50 |
| über 100 t bis 500 t<br>Grundbetrag  |  |    | 460  |
| zuzüglich für jede weitere Tonne über 100 t  |  |    | 1,10 |
| über 500 t<br>Grundbetrag  |  |    | 930  |
| zuzüglich für jede weitere Tonne über 500 t  |  |    | 0,60 |

|       |   |  |    |   |
|-------|---|--|----|---|
| b)    | Bei gleichzeitiger Eichung mehrerer in Serie gebauter baugleicher Fahrzeuge wie Schubleichter oder Trägerschiffsleichter für das zweite und weitere Fahrzeug  |  |    | 25 v.H. der Gebühr nach Nummer 1a                                       |
| c)    | Eichung nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Simpson-Regel einschließlich Nebenarbeiten nach Buchstabe a   | § 26 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen                       | 20 | 1 200   |
| d)    | Eichung nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Formel einschließlich Nebenarbeiten nach Buchstabe a<br>bis 100 m <sup>3</sup> Wasserverdrängung<br>über 100 m <sup>3</sup> Wasserverdrängung                 | § 26 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen                       | 20 | 300<br>370  |
| e)    | Eichung einer Klappschute nach dem Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen und Lieferung einer Laderaumtabelle, wobei 1 Kubikmeter gleich 1 Tonne gerechnet wird   | §§ 8, 14 bis 21 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen                         | 20 | Gebühr sowohl für Schiffsrumpf als auch für Laderaum nach Buchstabe a   |
| f)    | Eichung einer Klappschute nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Formel und Lieferung einer Laderaumtabelle, wobei 1 Kubikmeter gleich 1 Tonne gerechnet wird, einschließlich Nebenarbeiten nach Buchstabe a | § 26 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen                       | 20 | Gebühr für Schiffsrumpf nach Buchstabe d, für Laderaum nach Buchstabe a |
| 2. a) | Nachprüfung der Eichung auf Verlangen des Antragsberechtigten, wenn sich die Richtigkeit der Eichung herausstellt   | § 4 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen                        | 20 | Gebühr nach Nummer 1  |
| b)    | Nachprüfung der Eichung von Amts wegen  | § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen | 20 | % der Gebühr nach Nummer 1  |
| 3. a) | Nacheichung, wenn die Geltungsdauer des Eichscheins abgelaufen ist  | § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen       | 20 | Gebühr nach Nummer 1  |
| b)    | Nacheichung, bei der die Aufstellung einer neuen Arealcurve erforderlich ist, einschließlich Nebenarbeiten nach Nummer 1 Buchstabe a  | § 38 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen                                    | 20 | Gebühr nach Nummer 1  |
| c)    | Nacheichung, bei der Ergebnisse früherer Eichungen weitgehend verwendet werden konnten, einschließlich Nebenarbeiten nach Nummer 1 Buchstabe a  | § 38 Abs. 3 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen                             | 20 | % der Gebühr nach Nummer 1  |
| 4.    | Angesetzte oder angefangene Eichung, die aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte oder unterbrochen werden mußte   |  |    | % bis % der Gebühr nach Nummer 1  |
| 5.    | Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins  | § 9 Abs. 1 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen                              | 20 | % der Gebühr nach Nummer 1  |
| 6.    | Ausfertigung einer Zweitschrift des Eichscheins   |  |    | 150   |
| 7.    | Befristete Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins   | § 9 Abs. 5 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen                              | 20 | 50  |

|   |  |    |  |
|---|--|----|--|
| 8. Eintragung von Berichtigungen  | § 11 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen  | 20 | 100  |
| 9. Eintragung einer Änderung des Namens oder der Devise sowie endgültige Eintragung einer Berichtigung nach vorangegangener vorläufiger Eintragung                                      | §§ 10, 11 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen   | 20 | Für die erste Änderung<br>35<br>zuzüglich<br>10<br>für jede weitere Änderung |
| 10. Ausstellung der vorläufigen Eichbescheinigung   | § 12 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen  | 20 |  |
| a) für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind  |  |    | 90   |
| b) für sonstige Fahrzeuge   |  |    | 70   |
| 11. Erstellung der Tragfähigkeitstabelle im Eichschein (Rubrik 33) für Fahrzeuge  | § 19 Abs. 10 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen  | 20 |  |
| bis 100 t   |  |    | 50   |
| über 100 t bis 500 t  |  |    | 100  |
| über 500 t bis 1 000 t  |  |    | 170  |
| über 1 000 t  |  |    | 200  |
| 12. Erneuerung der Eichmarken einschließlich Anbringung des Eichzeichens außerhalb einer Eichung  | § 20 Abs. 1, § 28 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen   | 20 |  |
| je Marke und/oder Zeichen   |  |    | 20   |
| 13. Anbringung von Eichsskalen  | § 22 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen  | 20 |  |
| je Skala  |  |    | 35   |
| 14. Sportboot-Eichung nach dem Vierten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette      | § 32 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen  | 20 | 270  |
| 15. Baumuster-Eichung nach dem Vierten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen   | § 33 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen  | 20 | 500  |
| 16. Überprüfung von Sportbooten aus einer Serie, für die eine Baumuster-Eichung durchgeführt worden ist, einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette | § 34 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen  | 20 | 120  |
| 17. a) Erneuerung der Eichplakette einschließlich Ausstellung einer neuen Eichbescheinigung   | § 35 Abs. 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen   | 20 | 80   |
| b) Ausfertigung einer Zweitschrift der Eichbescheinigung  |  |    | 20   |
| 18. Berechnung bei Anwendung der Simpson-Regel einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette unter Fortfall der Gebühren nach Nummer 14 oder 15        | §§ 37, 26 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen  | 20 | 1 100  |
| 19. Ausstellung einer Kiellegungsbescheinigung  |  |    | 200".  |
| 3. Die Nummern 11, 12, 12a und 20 bis 25 des Anhangs werden wie folgt gefaßt:   |  |    |  |
| „11   | Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050)                           |    |  |
| 12  | Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Anlage der Verordnung vom 19. Dezember 1994, BGBl. II S. 3822), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050)        |    |  |
| 12a   | Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050) |    |  |
| 20  | Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050)              |    |  |

- 21 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anhang zu Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 1985, BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226)
  - 22 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage der Verordnung vom 19. Dezember 1994, BGBl. II S. 3816, geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. September 1997, BGBl. II S. 1670)
  - 23 Moselschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage der Verordnung vom 3. September 1997, BGBl. II S. 1670)
  - 24 Anlage A der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741; 1994 I S. 523; 1995 I S. 95)
  - 25 Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2178)“.
4. Die Nummern 11a, 13 und 26 des Anhangs werden gestrichen.

#### **Artikel 9**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Matthias Wissmann

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

**Verordnung  
über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt  
(Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV)\*)**

**Vom 15. Dezember 1997**

**Auf Grund**

- des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 8, Abs. 4 und 6 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) sowie auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 des Binnenschifffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und
- des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschifffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

**1. Wasserstraßen:**

die Bundeswasserstraßen der Zonen 1 bis 4 nach den Anlagen 1 und 3 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; im Sinne der Richtlinie 91/672/EWG und der Richtlinie 96/50/EG sind Seeschiffsstraßen die Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 und Binnenwasserstraßen die Wasserstraßen der Zonen 3 und 4;

**2. Fahrzeuge:**

Binnenschiffe, Seeschiffe, schwimmende Geräte und Fähren;

**3. Binnenschiffe:**

Schiffe, die ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt sind;

**4. Seeschiffe:**

Schiffe, die zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt sind;

**5. schwimmende Geräte:**

schwimmende Konstruktionen mit auf ihnen vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren;

**6. Fähren:**

Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen und von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als Fähre behandelt werden;

**7. Sportfahrzeuge:**

für Sport- oder Erholungszwecke bestimmte Schiffe;

**8. Fahrgastschiffe:**

zur Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe;

**9. Schleppboote:**

eigens zum Schleppen gebaute Schiffe;

**10. Schubboote:**

eigens zur Fortbewegung von Schubverbänden gebaute Schiffe;

**11. Dienstfahrzeuge:**

Fahrzeuge, die im Rahmen hoheitlicher Aufgaben eingesetzt werden;

**12. Feuerlöschboote:**

Fahrzeuge mit einer Länge von 15 Metern oder mehr, die ausschließlich oder überwiegend zum Feuerlöschen eingesetzt werden;

**13. Länge:**

die größte Länge des Schiffskörpers in Metern, ohne Ruder und Bugspriet;

**14. Decksmannschaft:**

die Mindestbesatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals;

**15. Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann, Steuermann:**

eine Person, die die entsprechende Befähigung nach den Besatzungsvorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Anlage zu der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994, BGBl. II S. 3822), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung besitzt;

\*) § 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 7 Abs. 2, die §§ 9, 30 Abs. 2 Nr. 1 und Anlage 9 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 91/672/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 373 S. 29). § 1 Nr. 1, 14 und 15, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 7 Abs. 1 und 2, die §§ 9, 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 4, § 11 Abs. 3 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 18 Abs. 1, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, die Anlagen 1, 9, 11 Spalte 2 bis 5 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 235 S. 31), geändert durch Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. April 1997 (ABl. EG Nr. L 242 S. 70).

## 16. Fahrzeit:

die Zeit an Bord eines auf Reisen befindlichen Fahrzeuges.

## § 2

**Unberührt bleibende Vorschriften**

Vorschriften, die das Führen von

1. Fahrzeugen auf dem Rhein mit Ausnahme der Fähren sowie auf der Edertalsperre und der Diemeltalsperre,
  2. Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 15 Metern auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4,
  3. Seeschiffen und Sportfahrzeugen auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2,
  4. Fahrzeugen, die ausschließlich zur Verwendung im Hamburger Hafen bestimmt sind,
- regeln, bleiben unberührt.

## § 3

**Fahrerlaubnis**

(1) Wer ein Fahrzeug auf einer Wasserstraße führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis der zuständigen Behörde für die jeweilige Klasse.

(2) Die Fahrerlaubnis wird auf Antrag auf bestimmte Wasserstraßen oder Streckenabschnitte oder bestimmte Fahrzeugarten beschränkt.

(3) Die Fahrerlaubnis wird, unbeschadet des § 5, durch ein Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung (Anlagen 1 bis 8) und in den Fällen des § 7 Abs. 4 durch den Sportbootführerschein-See oder den Sportbootführerschein-Binnen nachgewiesen.

(4) Der Schiffsführer hat die in Absatz 3, § 4 Abs. 3 und § 5 bezeichneten sowie nach § 6 Abs. 1 anerkannten Befähigungszeugnisse, das Streckenzeugnis nach § 9 Satz 1 oder zum Nachweis der Qualifikation nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 das Schifferdienstbuch oder das Seefahrtbuch beim Führen eines Fahrzeuges mitzuführen und den zuständigen Personen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Der Eigentümer oder, sofern ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster eines Fahrzeuges darf nicht anordnen oder zulassen, daß jemand das Fahrzeug führt, der nicht Inhaber der erforderlichen Fahrerlaubnis (Absatz 1) ist oder gegen den das Ruhen der Erlaubnis (§ 24 Abs. 2 und 6) vollziehbar angeordnet wurde.

## § 4

**Ausnahmen**

(1) Keiner Fahrerlaubnis bedarf der Führer eines Fahrzeuges,

1. das bei einem anderen längsseits gekuppelt oder sonst von ihm derart mitgeführt wird, daß er weder Kurs noch Geschwindigkeit bestimmen kann,
2. das nur mit Muskelkraft angetrieben wird oder mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 3,68 Kilowatt beträgt.

(2) Der Führer eines nicht in Fahrt befindlichen schwimmenden Gerätes bedarf einer Fahrerlaubnis nur im Fahrwasser von Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach Maßgabe der Anlage 10.

(3) Keiner Fahrerlaubnis bedürfen beim Führen von

1. Dienstfahrzeugen der Bundeswehr, der Bundeszollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei, der Wasserschutzpolizei der Länder mit einer Länge von nicht mehr als 25 Metern,
2. Dienstfahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Schifffahrtsverwaltung eines Landes, der Feuerwehr mit einer Länge von weniger als 15 Metern

die Inhaber eines amtlichen Berechtigungsscheines ihrer Dienst- oder Ausbildungsstelle. Dies gilt für die Inhaber eines Berechtigungsscheines einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft beim Führen von Wasserrettungsfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 15 Metern entsprechend.

## § 5

**Geltung anderer Befähigungszeugnisse**

(1) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Fahrerlaubnis wird ersetzt durch ein geltendes oder eine geltende:

1. Befähigungszeugnis nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 auf Grund der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), die zuletzt durch § 7 Nr. 2 der Verordnung vom 7. Mai 1993 (BGBl. I S. 741) geändert worden ist; soweit es bisher zum Befahren wenigstens einer Seeschiffahrtsstraße berechnigte, gilt es für alle Wasserstraßen der Zonen 1 und 2;
2. Schifferpatent nach den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 91/672/EWG und nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 96/50/EG nach Maßgabe der darin eingetragenen Beschränkungen, sofern der Inhaber mindestens 21 Jahre alt ist;
3. Großes Patent, Kleines Patent, Behördenpatent oder Sportpatent auf den Wasserstraßen der Zonen 3 und 4, wenn es in einem Rheinuferstaat oder in Belgien auf Grund der Rheinpatentverordnung (Anlage zu der Verordnung vom 15. Dezember 1997, BGBl. II S. 2174) auch nur für einzelne Streckenabschnitte des Rheines erteilt worden ist;
4. Hafentpatent des Landes Hamburg auf den Wasserflächen im Bereich der Hahnöfer Nebelnelbe, der Este, der Estezufahrt und des Mühlenberger Lochs;
5. a) nautisches Befähigungszeugnis auf Grund der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227) in der jeweils geltenden Fassung,  
b) entsprechendes Befähigungszeugnis für Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, das im Staat des Wohnsitzes erteilt worden ist,

auf den Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 auch für Binnenschiffe; ein Befähigungszeugnis als nautischer Offizier oder Seesteuermann berechtigt jedoch nicht zum Führen eines Fahrgastschiffes, das zur Beförderung von mehr als zwölf Personen zugelassen ist;

6. Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch § 26 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 28 Abs. 3.

(2) Zum Führen eines Fahrzeuges berechtigt ferner

1. auf der Eider oberhalb der Einmündung des Gieselaukanals ein auf einer anderen Wasserstraße,
2. auf den im Hamburger Hafen gelegenen Teilen der Elbe ein auf der Elbe unterhalb von Geesthacht

geltendes Befähigungszeugnis, auch soweit es nicht nach dieser Verordnung erteilt ist.

(3) Das in einem anderen Elb- oder Donauuferstaat erteilte Befähigungszeugnis, das zum Befahren der Elbe oder der Donau auch im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt, ist auf der Elbe (Anlage 9), der Ilmenau und dem Elbe-Lübeck-Kanal oder der Donau der entsprechenden Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung gleichgestellt.

(4) Befähigungszeugnisse, die in einem anderen Moseluferstaat für das Führen eines Fahrzeuges, ausgenommen Fahren, mit oder ohne Antriebsmaschine auf der Mosel erteilt sind, berechtigen zum Führen dieser Fahrzeuge bis zur Mündung in den Rhein. Den Befähigungszeugnissen nach Satz 1 stehen für die Saar erteilte Befähigungszeugnisse gleich. § 4 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 6

**Befreiungsmöglichkeiten**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr kann, unbeschadet des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 21, Inhaber von gleich-

wertigen Befähigungszeugnissen anderer Staaten vom Erfordernis der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 befreien. Es gibt im Verkehrsblatt bekannt, für welche Wasserstraßen und Fahrzeugarten es als Befähigungszeugnis gilt.

(2) Die örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann Inhabern von Fahrerlaubnissen oder Befähigungszeugnissen nach Absatz 1 oder § 5 das Führen eines Fahrzeuges auf der Teilstrecke einer Wasserstraße, auf der diese nicht gelten, allgemein erlauben, wenn die Teilstrecke infolge einer Umleitungsmaßnahme befahren werden muß.

(3) Das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann

1. Personen ohne Fahrerlaubnis oder Befähigungszeugnis nach Absatz 1 oder § 5 das Führen von Fährnachen auf Wasserstraßen mit geringem Verkehr,
2. das Führen schwimmender Geräte im Baustellenbetrieb auf der Teilstrecke einer Wasserstraße nach Anlage 9, ohne daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllt sind,
3. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses für Seeschifffahrtsstraßen das Führen eines Fahrzeuges auf kurzen Strecken einer Wasserstraße der Zone 3 oder 4 zur Anfahrt eines Hafens oder eines sonstigen Liegeplatzes oder zur Abfahrt davon erlauben.

**Abschnitt II  
Fahrerlaubnis**

§ 7

**Einteilung der allgemeinen Fahrerlaubnisse**

(1) Die Fahrerlaubnis wird in Klassen mit folgenden Berechtigungen erteilt:

| Klasse   | Fahrzeugart und -größe  | Wasserstraßen der Zonen  | Befähigungszeugnis                                 |
|----------|---|--|--|
| A        | alle Fahrzeuge  | 1 bis 4  | Schifferpatent A                                   |
| B        | alle Fahrzeuge  | 3, 4   | Schifferpatent B                                   |
| C1<br>C2 | Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 35 m, ausgenommen<br>1. zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassene Fahrgastschiffe,<br>2. Schub- und Schleppboote mit mehr als 73,6 kW (100 PS) Antriebsleistung | 1 bis 4<br>3, 4  | Schifferpatent C1<br>Schifferpatent C2             |
| D1<br>D2 | Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes  | 1 bis 4<br>3, 4  | Feuerlöschbootpatent D1<br>Feuerlöschbootpatent D2 |
| E        | Sportfahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 25 m  | 3, 4   | Sportschifferzeugnis                               |
| F        | Fahren  | 1 bis 4, die im Fährführerschein eingetragen sind; ausgenommen: Flensburger Förde, Kieler Förde, Trave unterhalb des Lübecker Hafens, Elbe unterhalb des Hamburger Hafens, Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen, Jade, Ems unterhalb des Emder Hafens | Fährführerschein                                   |

(2) Die Fahrerlaubnis und die Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erstrecken sich auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Länge von 15 Metern und mehr, von Fahrgastschiffen sowie von Schub- und Schleppbooten auf Wasserstraßen nach Anlage 9 oder Teilstrecken davon nur, wenn sie im Befähigungszeugnis vermerkt sind oder dessen Inhaber über ein Streckenzeugnis nach § 9 (Anlage 7) verfügt.

(3) Fahrerlaubnisse

der Klasse(n) schließen ein die Klasse(n)

|    |           |
|----|-----------|
| A  | B bis E   |
| B  | C2, D2, E |
| C1 | C2, D, E  |
| C2 | D2, E     |
| D  | E         |

Fahrerlaubnisse der Klassen A bis C schließen eine Fahrerlaubnis der Klasse F nur in Verbindung mit einem Streckenzeugnis für die jeweilige Fahrstrecke ein. Außerdem berechtigt eine Fahrerlaubnis oder ein Befähigungszeugnis nach § 5 mit Geltung auf der Elbe auch zum Führen von Fahrzeugen

- auf der Trave vom Lübecker Hafen bis Stülper Huk, soweit die Erlaubnis die Elbe bis Lauenburg einschließt,
- auf der Saale, soweit sich die Erlaubnis auf die Saale-mündung erstreckt.

(4) Zum Führen von Fahrzeugen mit einer Länge von weniger als 15 Metern, ausgenommen Fahrgastschiffe, Schub- und Schleppboote, berechtigen auch

- auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2
  - eine Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1938), in der jeweils geltenden Fassung,
  - eine Fahrerlaubnis der Klasse F, wenn sie für wenigstens eine Strecke dieser Zonen gilt,
- auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4
  - eine Fahrerlaubnis für Sportboote mit Antriebsmaschine nach § 2 Abs. 1 oder ein Befähigungszeugnis nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen,
  - eine Fahrerlaubnis der Klasse F, wenn sie für wenigstens eine Strecke dieser Zonen gilt, oder der Klasse E.

(5) Keiner Fahrerlaubnis nach Absatz 4 bedarf, wer

- über eine nautische Mindestqualifikation
  - als Matrose in der Binnenschifffahrt,
  - auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 auch als Schiffsmechaniker
 verfügt,
- als mindestens 16 Jahre altes Mitglied der Besatzung eines schwimmenden Gerätes ein dazu gehöriges Hilfsfahrzeug mit einer Antriebsleistung von nicht mehr als 25 Kilowatt (33,95 PS) führt.

## § 8

### Besondere Fahrerlaubnisarten: Elbschifferpatent, Donaukapitänspatent

(1) Eine Fahrerlaubnis kann als Elbschifferpatent erteilt werden, wenn der Bewerber bereits Inhaber der für die Elbe (Anlage 9) erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Sie bescheinigt dem Inhaber die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen im internationalen Verkehr auf der Elbe außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung und auf der Moldau.

(2) Eine Fahrerlaubnis kann als Donaukapitänspatent (Anlage 8) erteilt werden, wenn der Bewerber bereits Inhaber der für die Bundeswasserstraße Donau erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Sie bescheinigt dem Inhaber die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen auf der Donau im internationalen Verkehr außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den „Empfehlungen über die Erteilung der Binnenschifferpatente auf der Donau“ der Donaukommission vom 12. April 1995 (CD/SES 52/23). Sie gilt nur in Verbindung mit einem auf den gleichen Namen lautenden anderen Befähigungszeugnis.

## § 9

### Streckenzeugnis

Die Erlaubnis zum Befahren einer Wasserstraße nach § 8 Abs. 1 oder Anlage 9 oder Teilstrecken davon wird durch ein Streckenzeugnis (Anlage 7) nachgewiesen bei Inhabern

- von Befähigungszeugnissen nach den §§ 5 und 6 Abs. 1,
- einer Fahrerlaubnis, soweit die Eintragung im Befähigungszeugnis nicht möglich ist.

Die Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einem der in Satz 1 genannten Befähigungszeugnisse.

## § 10

### Allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Der Bewerber muß für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

- der Klassen A bis D und F das 21. Lebensjahr,
  - der Klasse E das 18. Lebensjahr
 vollendet haben;
- körperlich und geistig zum Führen eines Fahrzeuges nach Maßgabe der Anlage B1 der Rheinpatentverordnung (Anlage zu der Verordnung vom 15. Dezember 1997, BGBl. II S. 2174) tauglich sein;
- zuverlässig sein;
- die erforderliche Befähigung in einer Prüfung (§ 18) nachgewiesen haben.

(2) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

- gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
- nach seinem bisherigen Verhalten nicht die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten läßt oder

3. als Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A bis D oder F nicht die Eignung zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft erwarten läßt.

(3) Bewerbern mit eingeschränkter Tauglichkeit kann die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden. Tritt eine Einschränkung der Tauglichkeit nach Erteilung der Fahrerlaubnis ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden. Die Auflagen werden im Befähigungszeugnis eingetragen. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 5 oder § 6 Abs. 1 hat darin eingetragene Auflagen zu beachten.

#### § 11

##### **Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis: Fahrzeit, Fahrleistungen**

(1) Der Bewerber muß eine Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft

1. von vier Jahren, davon an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt von mindestens zwei Jahren als Matrose oder Matrosen-Motorwart oder einem Jahr als Bootsmann, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse A oder B,
2. von einem Jahr als Matrose oder Matrosen-Motorwart an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C2,
3. von einem Jahr, davon mindestens von drei Monaten innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse D1, D2 oder F

nachweisen.

(2) Der Bewerber muß für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse E nachweisen, daß er auf Wasserstraßen der Zone 3 oder 4 eine Fahrleistung von 2000 Kilometern auf Fahrzeugen mit mehr als 3,68 Kilowatt Antriebsleistung erbracht hat, davon mindestens 500 Kilometer auf einem Fahrzeug, für dessen Führen eine Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung oder ein Befähigungszeugnis nach § 6 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Für die Berechnung der Fahrzeit gilt:

1. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinanderfolgenden Tagen können höchstens 180 Tage angerechnet werden.
2. Auf die Fahrzeit, die nicht als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Bootsmann geleistet werden muß, werden angerechnet
  - a) die Zeit der Ausbildung höchstens bis zu zwei Jahren, wenn die Person Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt mit praktischen Ausbildungsteilen ist,
  - b) die nachgewiesene Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decksmannschaft höchstens bis zu einem Jahr, jedoch bis zu drei Jahren, soweit die Fahrerlaubnis nur für Wasserstraßen der Zone 1 oder 2 beantragt wird. Dabei gelten 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit.

(4) Alle Fahrzeiten müssen auf Schiffen geleistet sein, für deren Führen

1. eine Fahrerlaubnis der Klassen A bis C,
2. ein auf Grund der Rheinpatentverordnung erteiltes Großes Patent, Kleines Patent oder Kanalpenichentpatent oder
3. ein Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 Satz 1, Abs. 3 oder 4 erforderlich wäre.

#### § 12

##### **Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis: Streckenfahrten**

(1) Soll sich die Fahrerlaubnis der Klassen A bis E auf Wasserstraßen nach Anlage 9 oder Teilstrecken davon erstrecken, muß der Bewerber die jeweilige Wasserstraße oder Teilstrecke mindestens sechzehnmal an Bord eines Fahrzeuges mit Antriebsmaschine innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrags befahren haben, davon mindestens dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre. Für eine Fahrerlaubnis der Klasse E genügt stattdessen, wenn der Bewerber die jeweilige Wasserstraße oder Teilstrecke im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung mindestens viermal in jeder Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrags befahren hat.

(2) Für eine Fahrerlaubnis, die als Elbschifferpatent oder als Donaukapitänspatent erteilt wird, muß der Bewerber zusätzlich die jeweilige Elb- oder Moldaustrecke mindestens zwölfmal oder die jeweilige Donau- oder Moldaustrecke mindestens sechzehnmal jeweils außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, davon mindestens dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags, an Bord eines Fahrzeuges mit Antriebsmaschine befahren werden.

(3) Für eine Fahrerlaubnis der Klasse A oder B muß der Bewerber diese Streckenfahrten mindestens als Matrose geleistet haben.

(4) Absatz 1 gilt für die Erteilung eines Streckenzeugnisses nach § 9 entsprechend.

#### § 13

##### **Erweiterung einer Fahrerlaubnis**

Soll eine Fahrerlaubnis, ein Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder ein Streckenzeugnis um eine nach § 7 Abs. 2 erlaubnispflichtige Strecke erweitert werden, gelten § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 entsprechend.

### Abschnitt III

#### Verfahren

#### § 14

##### **Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis ist

1. für die Klassen B, C2, D2 und E jede Wasser- und Schifffahrsdirektion,

2. für die Klasse F das Wasser- und Schiffsamt, das die Strecke verwaltet,

soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A, C1 und D1 oder die Erstreckung einer Fahrerlaubnis der Klassen B, C2 und D2 auf die Klasse A, C1 oder D1 sind die Wasser- und Schiffsdirektionen Nord in Kiel und Nordwest in Aurich.

(3) Zuständig für die Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis, die für eine nach § 7 Abs. 2 erlaubnispflichtige Wasserstraße oder Teilstrecke davon gelten soll, oder eines Streckenzeugnisses ist die für die Wasserstraße zuständige Wasser- und Schiffsdirektion (Anlage 9).

(4) Zuständig ist für die Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klasse A oder B

1. als Elbschifferpatent die Wasser- und Schiffsdirektion Ost in Berlin,
2. als Donaukapitänspatent die Wasser- und Schiffsdirektion Süd in Würzburg.

(5) Sind mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Für Erweiterungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und der Absätze 2 bis 4 sind auch benachbarte Behörden befugt.

## § 15

### Prüfungsausschuß

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes ist, und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Die Beisitzer sollen mindestens Inhaber der vom Bewerber beantragten Fahrerlaubnis oder des entsprechenden Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sein. Im Falle des § 7 Abs. 2 oder § 8 muß mindestens ein Beisitzer eine für die jeweilige Strecke geltende Erlaubnis besitzen.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie enthält mindestens:

1. Datum, Ort und Dauer der Prüfung sowie Dauer der einzelnen Prüfungsteile,
2. Namen und Funktionen der beteiligten Prüfer,
3. Namen der Bewerber,
4. Zeiträume, in denen ein Bewerber den Prüfungsraum verlassen hat,
5. Bezeichnung der Prüfungsthemen,
6. Bewertung der Prüfungsergebnisse,
7. Entscheidung der Prüfungskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Bewerber,
8. Dokumentierung über die Mitteilung des Prüfungsergebnisses,
9. Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 Satz 2,
10. Dokumentierung von Täuschungsversuchen oder Unregelmäßigkeiten.

## § 16

### Antrag

(1) Der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und auf Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:

1. Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift,
2. die beantragte Klasse der Fahrerlaubnis,
3. die beantragten Strecken nach Anlage 9,
4. eine Erklärung darüber, ob er bereits einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an eine andere Behörde gerichtet oder an einer Prüfung teilgenommen hat; Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 und von ihm bis zum Tag der Prüfung veranlaßte Änderungen dieser Angaben sind mitzuteilen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe 35 Millimeter × 45 Millimeter, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
2. ein ärztliches Zeugnis, das nach dem Muster der Anlage B2 der Rheinpatentverordnung (Anlage zu der Verordnung vom 15. Dezember 1997, BGBl. II S. 2174) von einem Arzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft, von einem Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder von einem Arzt eines hafenärztlichen Dienstes erteilt oder von einer zuständigen Stelle eines anderen Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellt worden und nicht älter als drei Monate ist,
3. der Nachweis über die Fahrzeit und im Falle des § 7 Abs. 2 über die Streckenfahrten.

Im Falle des § 9 sind dem Antrag nur die Kopie des Befähigungszeugnisses, mit dem die Erlaubnis gelten soll, und der Nachweis über die Streckenfahrten beizufügen. Rechtfertigen Tatsachen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde über das Zeugnis nach Satz 1 Nr. 2 hinaus die Vorlage weiterer fachärztlicher Zeugnisse zur Feststellung der Tauglichkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 verlangen.

(3) Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben das nach dem Recht ihres Wohnsitzes erteilte entsprechende Zeugnis vorzulegen.

(4) Soll eine Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse erstreckt werden, kann die zuständige Behörde von der erneuten Vorlage der Zeugnisse nach Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 absehen.

(5) Die zuständige Behörde kann in Härtefällen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder 2 Ausnahmen von den Anforderungen an Lebensalter, Fahrzeit, Fahrleistungen und Streckenfahrten zulassen. Sie kann in diesen Fällen auch Fahrzeiten anerkennen, die nach § 11 Abs. 2 oder 4 nicht anerkannt werden. Unbeschadet des § 3 Abs. 2 kann die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Auflagen verbinden.

(6) Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

(7) Ist eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig, kann sie einzelne Aufgaben ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

### § 17

#### Nachweis der Fahrzeit, Fahrleistungen und Streckenfahrten

(1) Die Fahrzeit und Fahrleistungen sowie die Streckenfahrten sind durch ein geprüftes Schifferdienstbuch nach dem Muster der Anlage F der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Anlage zu der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994, BGBl. II S. 3822), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050) geändert worden ist, nach Maßgabe von deren § 23.04 nachzuweisen, das von einem Wasser- und Schifffahrtsamt oder einer zuständigen Behörde eines Rheinufersstaates oder Belgiens ausgestellt worden ist. Soweit ein Bewerber ein Schifferdienstbuch nach anderen Vorschriften nicht besitzen muß, kann er die Fahrzeit und die Streckenfahrten auch durch eine andere amtliche Urkunde seines Wohnsitzstaates nachweisen, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. Art, Größe, Anzahl der Fahrgäste, Name und Antriebsleistung der Fahrzeuge, auf denen er gefahren ist,
2. Namen der Schiffsführer,
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Fahrten,
4. Art der Beschäftigung,
5. befahrene Strecken (genaue Bezeichnung mit Anfangs- und Endpunkten).

Die Fahrzeit auf See ist durch ein Seefahrtbuch nachzuweisen.

(2) Die Fahrzeit kann auch durch ein Befähigungszeugnis nach § 19 Abs. 3 in dem Umfang nachgewiesen werden, wie sie für die Erteilung dieses Zeugnisses bereits nachgewiesen worden ist.

(3) Soll die Zeit des Besuchs einer Schifferberufsschule auf die Fahrzeit angerechnet werden, muß das Zeugnis dieser Schule vorgelegt werden.

(4) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse E können die Fahrleistungen nach § 11 Abs. 2 auch mit einer Bescheinigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr, der Bundeszollverwaltung oder der Verwaltung eines Landes über dort erbrachte Fahrten oder durch andere amtliche Urkunden nachweisen.

### § 18

#### Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuß nachzuweisen, daß er

1. über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften verfügt und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnis über die Grundsätze der Unfallverhütung hat (Anlage 11) und

2. im Falle des § 7 Abs. 2, § 9 oder bei einer Fahrerlaubnis der Klasse F auch die erforderliche Streckenkenntnis hat (Anlage 11).

Näheres zum Prüfungsverfahren wird durch Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr geregelt, die im Verkehrsblatt zu veröffentlichen sind.

(2) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, kann er sie frühestens nach drei Monaten wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann diese Frist verlängern; er kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren.

### § 19

#### Befreiungen und Erleichterungen

(1) Ein Bewerber, der die Abschlußprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Binnenschiffer, Hafenschiffer oder Schiffsmechaniker oder eine andere berufsbezogene Abschlußprüfung bestanden hat, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf berufliche Fertigkeiten bezieht.

(2) Ein Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse E, der Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 7 Abs. 4 oder der nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 befreit ist, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf nautische Kenntnisse bezieht.

(3) Ein Bewerber, der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer anderen Klasse oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 ist, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf bestimmte Kenntnisse oder Fertigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bezieht, für deren Erteilung der Nachweis dieser Kenntnisse oder Fertigkeiten Voraussetzung war.

(4) Soll sich eine Fahrerlaubnis auf eine bestimmte Zone, Strecke oder Fahrzeugart beschränken, kann der Prüfungsausschuß bei der Prüfung Erleichterungen gewähren.

### § 20

#### Erteilung einer Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber in der Prüfung die erforderliche Befähigung zum Führen eines Fahrzeuges nach § 18 Abs. 1 nachgewiesen, wird ihm eine Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse oder eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 erteilt und ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 bis 5 oder 7 bis 9 ausgestellt. Soweit erforderlich, wird ein befristetes vorläufiges Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 ausgestellt.

(2) Beschränkungen nach § 3 Abs. 2 oder Auflagen nach § 10 Abs. 3 werden eingetragen.

(3) In die Befähigungszeugnisse nach § 7 Abs. 1 wird jeweils als Ablaufdatum für deren Gültigkeit die jeweilige Erneuerungsfrist nach § 24 Abs. 1 Satz 1 eingetragen, wenn sich dies nicht bereits aus einem anderen Bescheid ergibt.

### § 21

#### Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung

Gegen Vorlage eines

1. vom Bundesministerium für Verkehr auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder auf Grund des

§ 6 Abs. 1 als gleichwertig anerkannten Befähigungszeugnisses,

2. Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 6

wird dem Inhaber auf Antrag ohne Ablegung einer Prüfung eine Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt und ein Befähigungszeugnis ausgestellt. Darin eingetragene Auflagen oder Beschränkungen werden auch in das auszustellende Befähigungszeugnis eingetragen. Eine Fahrerlaubnis der Klasse E wird im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 6 auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Wasserverdrängung von weniger als 15 Kubikmeter beschränkt.

## § 22

### Ersatzausfertigung

Ist ein Befähigungszeugnis oder ein Streckenzeugnis unbrauchbar geworden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Verlust ist glaubhaft zu machen. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses hat ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Zeugnis unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

## § 23

### Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen als untauglich oder unzuverlässig, hat die zuständige Behörde sie ihm zu entziehen. Rechtfertigen Tatsachen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde über ein Zeugnis nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 hinaus die Vorlage weiterer fachärztlicher Zeugnisse zur Feststellung der Tauglichkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 verlangen. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses gilt als widerleglich unzuverlässig, wenn er seiner Verpflichtung nach § 24 Abs. 7 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist.

(2) Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt einer Auflage nach § 10 Abs. 3 nicht nachkommt.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung.

(4) Ist eine Fahrerlaubnis erloschen, hat der Inhaber des Befähigungszeugnisses es unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis angefochten und der sofortige Vollzug der Entziehung angeordnet worden ist.

(5) Die zuständige Behörde kann die Entziehung mit Auflagen und Bedingungen verbinden oder für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis Fristen festsetzen.

(6) Zuständig für die Entziehung einer Fahrerlaubnis ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, in deren Amtsbezirk die die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen festgestellt worden sind.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

## § 24

### Wiederholungsuntersuchungen, Ruhen der Erlaubnis

(1) Der Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 darf ein Fahrzeug nicht führen, wenn er seine Tauglichkeit nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 bei der ausstellenden Behörde

1. mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre,
2. mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich,

jeweils spätestens innerhalb von drei Monaten (Erneuerungsfrist) erneut nachgewiesen hat. Beim Nachweis der Tauglichkeit wird ein neues Befähigungszeugnis und, soweit erforderlich, ein befristetes vorläufiges Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 ausgestellt; § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 20 Abs. 3 gelten entsprechend. Besitzt der Inhaber mehrere Befähigungszeugnisse, genügt die Eintragung in einer Urkunde.

(2) Der Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 darf ein Fahrzeug nicht führen, wenn die nach § 23 Abs. 7 zuständige Behörde das Ruhen der Erlaubnis vollziehbar angeordnet hat.

(3) Sie kann das Ruhen der Erlaubnis befristet anordnen, wenn bei dem Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Voraussetzungen für eine Entziehung noch nicht vorliegen, aber Zweifel an seiner Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Frist ausgeräumt, ist die Anordnung aufzuheben.

(4) Mit der Anordnung kann befristet verboten werden, ein Fahrzeug jeder oder einer bestimmten Art auf allen oder bestimmten Wasserstraßen zu führen.

(5) Zweifel an der Zuverlässigkeit können insbesondere bestehen, wenn gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 oder 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Schiffsführers oder einer Person, die selbständig Kurs und Geschwindigkeit bestimmt, begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt worden ist. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit festgesetzt worden ist, weil der Betroffene mehrfach

1. mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr ein Fahrzeug geführt hat,
2. ein unterbesetztes Fahrzeug geführt hat,
3. die vorgeschriebenen Ruhezeiten mißachtet hat oder
4. ein Fahrzeug geführt hat, das gefährliche Güter befördert hat, ohne daß die vorgeschriebene sachkundige Person an Bord war.

(6) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder wenn eine Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen nach dieser Verordnung oder der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen nicht vorgeschrieben ist, kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover das unbefristete Ruhen der Erlaubnis anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 oder 2 vorliegen. Sie kann das befristete Ruhen der Erlaubnis nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 anordnen. Sie darf die An-

ordnung über das befristete Ruhen der Erlaubnis nur aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Inhaber des Befähigungszeugnisses hat es der zuständigen Behörde spätestens mit der Vollziehbarkeit der Anordnung

1. im Falle des Absatzes 2 zur amtlichen Verwahrung,
2. im Falle des Absatzes 6 Satz 1 zur Eintragung der Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis

vorzulegen. Die Dauer, während der das Verbot nach Absatz 2 gilt, wird von dem Tag an berechnet, an dem das Befähigungszeugnis vorgelegt wird.

#### Abschnitt IV

#### Ordnungswidrigkeiten- und Schlußbestimmungen

##### § 25

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 ein Fahrzeug führt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 ein Befähigungszeugnis, ein Streckenzeugnis oder einen sonstigen Qualifikationsnachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 3 Abs. 5 das Führen eines Fahrzeuges anordnet oder zuläßt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
6. entgegen § 22 Satz 3 oder § 23 Abs. 4 Satz 1 ein Zeugnis nicht oder nicht rechtzeitig abliefern oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Entwertung vorlegt,
7. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 4, ein Fahrzeug führt oder
8. entgegen § 24 Abs. 7 Satz 1 ein Befähigungszeugnis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

##### § 26

#### Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen

Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), geändert durch § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird die Angabe „15 m<sup>3</sup> Wasserverdrängung“ durch die Angabe „15 Meter Länge (ohne Ruder und Bugspriet)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Dies gilt abweichend von § 2 der Verordnung zur Anwendung und Ergänzung der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen sowie der Binnenschiffpatentverordnung vom 5. Juni 1990 der Senats-

verwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe des Landes Berlin (GVBl. S. 1276) auf Binnenschiffahrtsstraßen im Land Berlin auch für Führer von Sportbooten mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung außerhalb des Landes Berlin.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder gegen den das Ruhen der Erlaubnis (§ 10a Abs. 1) vollziehbar angeordnet wurde“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung ist für das Führen von Sportbooten, die mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 Kilowatt beträgt, nur auf Binnenschiffahrtsstraßen nach Anlage 2 erforderlich. Eine Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung ist für das Führen von Sportbooten unter Segel nur auf den Binnenschiffahrtsstraßen nach Anlage 2 sowie der Havel-Oder-Wasserstraße von km 6,40 bis km 10,20 einschließlich Nieder Neundorfer See und Untere Havel-Wasserstraße von der Nordspitze der Pfaueninsel bei km 13,10 bis km 16,40 erforderlich.“

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Richtlinien nach § 11 Abs. 1 Satz 3 kann auch bestimmt werden, in welchen Fällen der Nachweis über ein ausreichendes Sehvermögen auch mit einer Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle geführt werden kann.“

5. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „vier Wochen und spätestens nach einem Jahr“ ersetzt.

6. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Inhaber eines Sportbootführerscheines-Binnen gilt als widerleglich unzuverlässig, wenn er seiner Verpflichtung nach § 10a Abs. 6 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

##### „§ 10a

#### Ruhen der Fahrerlaubnis

(1) Der Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 oder eines Befähigungszeugnisses nach § 4 darf ein Sportboot nicht führen, wenn die nach § 11 Abs. 3 zuständige Behörde das Ruhen der Erlaubnis vollziehbar angeordnet hat.

(2) Sie kann das Ruhen der Erlaubnis befristet anordnen, wenn bei dem Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 4 die Voraussetzungen für eine Entziehung noch nicht vorliegen, aber Zweifel an seiner Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Frist ausgeräumt, ist die Anordnung aufzuheben.

(3) Mit der Anordnung kann befristet verboten werden, ein Sportboot auf allen oder bestimmten Wasserstraßen zu führen.

(4) Zweifel an der Zuverlässigkeit können insbesondere bestehen, wenn gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 4 wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 oder 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Schiffsführers oder einer Person, die selbständig Kurs und Geschwindigkeit bestimmt, begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt worden ist. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit festgesetzt worden ist, weil der Betroffene mehrfach

1. mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr ein Sportboot geführt hat,
2. eine vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit überschritten hat.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 kann die nach § 11 Abs. 3 zuständige Behörde das unbefristete Ruhen der Erlaubnis anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 vorliegen. Sie kann das befristete Ruhen der Erlaubnis nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anordnen. Sie darf die Anordnung über das unbefristete Ruhen der Erlaubnis nur aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind. Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Das Befähigungszeugnis ist der nach § 11 Abs. 3 zuständigen Behörde spätestens mit der Vollziehbarkeit der Anordnung

1. im Falle des Absatzes 1 zur amtlichen Verwahrung,
2. im Falle des Absatzes 5 zur Eintragung der Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis

vorzulegen. Die Dauer, während der das Verbot nach Absatz 2 gilt, wird von dem Tag an berechnet, an dem das Befähigungszeugnis vorgelegt wird.

(7) Ein nach anderen Vorschriften angeordnetes Verbot, Fahrzeuge auf dem Wasser zu führen, ist auch beim Führen von Sportbooten zu beachten.“

8. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „oder der Anordnung über das Ruhen der Fahrerlaubnis nach § 10a Abs. 1 oder 5“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „und Süd“ durch die Wörter „, Süd und Ost“ ersetzt.
9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
 

|   |                       |
|---|-----------------------|
| „7. für die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) oder die Anordnung über das Ruhen der Fahrerlaubnis (§ 10a Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2) | DM 85 bis<br>DM 250“. |
|---|-----------------------|
  - b) In Nummer 8 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummer 9 angefügt:
 

„9. Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„3. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 das Führen eines Sportbootes anordnet oder zuläßt,“.
  - b) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - c) In Nummer 5 werden am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 

„6. entgegen § 10a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 4, ein Sportboot führt.“
11. § 14 wird aufgehoben.
12. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Sie erhält die Bezeichnung „Anlage 1“.
  - b) In der rechten Innenseite des Musters wird jeweils das Wort „Stempel“ gestrichen.
13. Folgende Anlage 2 wird angefügt:
 

„Anlage 2  
(zu § 3 Abs. 4)

Havel-Oder-Wasserstraße  
von der Spreemündung bei Spandau bis km 6,40 einschließlich:

  - Spandauer Havel

mit:

  - Tegeler See

Untere Havel-Wasserstraße  
von der Spreemündung bei Spandau bis zur Nordspitze der Pfaueninsel bei km 13,10 einschließlich:

  - Pichelsdorfer Havel

mit:

  - Großem Wannsee

Spree-Oder-Wasserstraße  
von der Abzweigung aus der Havel bei Spandau bis Oder-Spree-Kanal km 45,10 einschließlich:

  - Untere Spree
  - Berliner Spree
  - Treptower Spree

mit:

  - Ruhlebener Altarm
  - Landwehrkanal
  - Spreekanal
  - Rummelsburger See
  - Müggelspree von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (Köpenick) bis km 11,40 einschließlich Großem und Kleinem Müggelsee sowie „Die Bänke“
  - Langer See
  - Großer Krampe
  - Seddinsee
  - Gosener Kanal

Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal  
von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße mit:

  - Westhafen-Verbindungskanal
  - Westhafenkanal
  - Charlottenburger Verbindungskanal

Teltowkanal  
einschließlich:

  - Griebnitzsee
  - Kleinmachnower See

Griebnitzkanal  
einschließlich:  
– Stölpchensee  
– Pohlesee  
– Kleiner Wannsee  
Britzer Verbindungskanal“.

### § 27

#### **Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt**

Die Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bedienen sich die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Vornahme von Amtshandlungen der Hilfe von Sachverständigen, die ihr nicht angehören, zum Beispiel Beisitzer eines Prüfungsausschusses, sind diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von

Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen. Wird eine Amtshandlung auf Antrag des Berechtigten oder aus Gründen, die nicht von einer Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu vertreten sind, nicht an dem dafür gewöhnlich vorgesehenen Ort vorgenommen, hat der Kostenschuldner zusätzlich für jeden an der Amtshandlung Beteiligten einen Zuschlag für die tatsächliche Fahrzeit der Hin- und Rückfahrt zwischen dem gewöhnlichen und dem tatsächlichen Ort der Amtshandlung zu entrichten. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn die Fahrzeit nicht bereits nach § 4 des in Satz 1 genannten Gesetzes berücksichtigt werden kann. Er beträgt für die erste angefangene Stunde 50 Deutsche Mark und für jede weitere angefangene halbe Stunde 25 Deutsche Mark.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 6

Entstehen der Schiffsuntersuchungskommission Wartezeiten, weil ein Wasserfahrzeug nicht zur vereinbarten oder festgesetzten Zeit zur Untersuchung bereitsteht, kann dem Kostenschuldner je angefangene Wartestunde und je beteiligtem Angehörigen der Schiffsuntersuchungskommission ein Zuschlag von 50 Deutsche Mark auferlegt werden. Dies gilt für die Eichung von Binnenschiffen entsprechend.“

3. Abschnitt I des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt gefaßt:

„1. Rheinpatente, Schifferpatente, Sport-schifferzeugnis, Feuerlöschbootpatent

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
| a) Prüfung einschließlich Erteilung                  | § 18 Abs. 1 Binnenschifferpatentverordnung                                  | 1 | 175  |
|  | § 3.04 Nr. 1 Rheinpatentverordnung  | 2 |  |
| b) Teilprüfung einschließlich Erteilung              | § 18 Abs. 1, 2, § 19 Abs. 1, 2, 4 Binnenschifferpatentverordnung            | 1 | 130  |
|  | § 3.04 Nr. 3 Satz 2, § 3.05 Nr. 1 bis 3, § 4.03 Nr. 5 Rheinpatentverordnung | 2 |  |
| c) Erteilung ohne Prüfung                            | § 21 Satz 1 Binnenschifferpatentverordnung                                  | 1 | 35 bis 85  |
|  | § 3.05 Nr. 4, § 4.03 Nr. 5, § 5.03 Nr. 3 Rheinpatentverordnung              | 2 |  |
| d) Erweiterung, Erstreckung – Prüfung je nach Umfang | § 19 Abs. 3 Binnenschifferpatentverordnung                                  | 1 | 80 bis 130   |
|  | § 3.05 Nr. 5 Rheinpatentverordnung  | 2 |  |
| e) nachträgliche Erteilung von Auflagen              | § 10 Abs. 2 Satz 2 Binnenschifferpatentverordnung                           | 1 | 30   |
|  | § 4.01 Nr. 3 Rheinpatentverordnung  | 2 |  |
| f) Entziehung  | § 23 Abs. 1, 2 Binnenschifferpatentverordnung                               | 1 | Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes. |
|  | § 4.03 Nr. 1, 2 Rheinpatentverordnung                                       | 2 |  |

|    |  |   |        |  |
|----|--|---|--------|--|
| g) | Anordnung über das Ruhen der Gültigkeit einer Erlaubnis oder eines Rheinpatentes                 | § 24 Abs. 3, 6 Binnenschifferpatentverordnung<br>§ 4.02 Nr. 1 Rheinpatentverordnung   | 1<br>2 | 20 bis 200   |
| 2. | Fährführerschein   |   |        |  |
| a) | Prüfung einschließlich Erteilung   | § 18 Abs. 1 Binnenschifferpatentverordnung  | 1      | 70   |
| b) | Erweiterung oder Erstreckung   | § 19 Abs. 3 Binnenschifferpatentverordnung  | 1      |  |
| 3. | Streckenzeugnis  |   |        |  |
| a) | Prüfung einschließlich Erteilung   | § 18 Abs. 1 Binnenschifferpatentverordnung  | 1      | 80 bis 130   |
| b) | Erweiterung oder Erstreckung   | § 19 Abs. 3 Binnenschifferpatentverordnung  | 1      |  |
| 4. | Radarschifferzeugnis   |   |        |  |
| a) | Prüfung einschließlich Erteilung   | § 3 Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein   | 3      | 200  |
| b) | Prüfung für das besondere Radarschifferzeugnis einschließlich Erteilung                          | Artikel 5 Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein   | 3      | 145  |
| c) | Erteilung ohne Prüfung   | Artikel 5 Abs. 3 Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein<br>§ 3 Nr. 5 Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein | 3<br>3 | 80   |
| d) | Entziehung   | § 7 Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein   | 3      | Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes. |
| 5. | Lotsenpatent   |   |        |  |
| a) | Prüfung einschließlich Erteilung   | §§ 8, 12 Nr. 1 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen<br>Gesetz betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte  | 6<br>4 | 175  |
| b) | Erweiterungsprüfung für eine bis drei Strecken einschließlich Erteilung                          | § 4 Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein   | 5      | 80 bis 130   |
| 6. | Befähigungszeugnis für die Eder- und Diemeltalsperre   | § 4 Verordnung über die Zulassung und den Verkehr von Fahrzeugen auf der Eder- und der Diemeltalsperre  | 14     | 150  |
| 7. | Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Fahrerlaubnis, Zulassung einer Ausnahme | § 6 Abs. 3, Anlage 10 Binnenschifferpatentverordnung  | 1      | 40   |

|     |   |   |                  |   |
|-----|---|---|------------------|---|
| 8.  | Ausfertigung eines Donaukapitäns-<br>patentes oder Ausfertigung eines unter<br>den Nummern 3 bis 6 oder Ersatzausferti-<br>gung eines unter den Nummern 1 bis 6<br>genannten Befähigungszeugnisses  | § 20 Abs. 1 Satz 1, § 22<br>Binnenschifferpatent-<br>verordnung<br>§ 3.06 Nr. 3, 4 Satz 1, Nr. 5,<br>§ 4.01 Nr. 1 Satz 2, 4 Rhein-<br>patentverordnung<br>§ 12 Lotsenordnung für den<br>Rhein zwischen Basel und<br>Mannheim/Ludwigshafen<br>§ 6 Verordnung über die Ertei-<br>lung von Radarschiffer-Zeug-<br>nissen für den Rhein | 1<br>2<br>6<br>3 | 35  |
| 9.  | Eintragung einer Erweiterung eines<br>Streckenzeugnisses oder eines Elb-<br>schiffer- oder Donaukapitänspatentes  | §§ 8, 9 Binnenschifferpatent-<br>verordnung   | 1                | 20  |
| 10. | Verlängerung oder Erneuerung eines<br>Befähigungszeugnisses   | § 24 Abs. 1 Binnenschiffer-<br>patentverordnung<br>§ 3.06 Nr. 1 i.V.m. § 4.01 Nr. 1,<br>§ 5.01 Nr. 1 Satz 3 Rhein-<br>patentverordnung  | 1<br>2           | 20  |
| 11. | Umtausch alter Befähigungszeugnisse   | § 5.02 Nr. 2 Rheinpatent-<br>verordnung   | 2                | 35  |
| 12. | Ausstellung oder Ersatzausfertigung eines<br>Schifferdienstbuches oder Ausstellung<br>eines Fortsetzungsbuches oder Aus-<br>stellung eines Fahrtenheftes  | § 3 Gesetz über Schiffer-<br>dienstbücher<br>§ 23.04 Nr. 1 Satz 2 Rhein-<br>schiffsuntersuchungsordnung<br>§ 7 Lotsenordnung für den<br>Rhein zwischen Basel und<br>Mannheim/Ludwigshafen   | 7<br>12<br>6     | 20  |
| 13. | Überprüfung eines Schifferdienstbuches<br>oder eines Fahrtenheftes  | § 7 Gesetz über Schiffer-<br>dienstbücher<br>§ 23.04 Nr. 1 Satz 2 Rhein-<br>schiffsuntersuchungsordnung<br>§ 7 Nr. 3 Lotsenordnung für<br>den Rhein zwischen Basel und<br>Mannheim/Ludwigshafen   | 7<br>12<br>6     |   |
|     | je angefangene Seite  |   |                  | 2   |
|     | mindestens  |   |                  | 10  |
| 14. | Ablehnung eines Antrags   |   |                  | Die Höhe<br>der Gebühr bemißt<br>sich nach § 15<br>des Verwaltungs-<br>kostengesetzes.“ |
| 4.  | Die Nummern 1 bis 8 des Anhangs werden durch folgende Nummern 1 bis 6 ersetzt:  |   |                  |   |
|     | „1 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSch<br>PatentV) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066)   |   |                  |   |
|     | 2 Verordnung über die Erteilung von Patenten auf dem Rhein (Rheinpatentverordnung), Anlage zu der Verordnung<br>vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174)  |   |                  |   |
|     | 3 Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein, Anlage zu der Verordnung zur Ein-<br>führung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964<br>(BGBl. II S. 2010), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. August 1987 (BGBl. I S. 2081)   |   |                  |   |
|     | 4 Gesetz, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte in der Fassung der Bekanntmachung<br>vom 11. März 1969 (BGBl. II S. 597)   |   |                  |   |
|     | 5 Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1807)  |   |                  |   |
|     | 6 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen, Anlage zu der Verordnung zur Ein-<br>führung der Lotsenordnung für den Oberrhein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-6,<br>veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 26 der Verordnung vom 19. Dezember<br>1975 (BGBl. 1976 I S. 9)“. |   |                  |   |
| 5.  | Die Nummern 10 und 16 des Anhangs werden aufgehoben.  |   |                  |   |

§ 28

**Übergangsvorschriften**

(1) Wer bei Inkrafttreten der Verordnung bereits das Alter für Wiederholungsuntersuchungen nach § 24 Abs. 1 erreicht hat, muß seine Tauglichkeit bis zum nächsten vorgeschriebenen Untersuchungstermin überprüfen lassen. Dabei darf bei Inhabern eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Anomalquotient beim Farbunterscheidungsvermögen 0,7 bis 3,0 betragen. Bei der ersten Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit wird ein Patent nach dem jeweiligen Muster der Anlagen 1 bis 5 ausgestellt.

(2) Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen folgenden Fahrerlaubnisklassen:

| Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1   | Fahrerlaubnisklasse                              |
|--|--|
| Schifferpatent mit wenigstens einer eingetragenen Wasserstraße der Zone 1 oder 2       | A  |
| Schifferpatent   | B  |
| Schifferausweis mit wenigstens einer eingetragenen Wasserstraße der Zone 1 oder 2      | C1   |
| Schifferausweis  | C2<br>(für alle Wasserstraßen der Zonen 3 und 4) |
| Feuerlöschbootpatent mit wenigstens einer eingetragenen Wasserstraße der Zone 1 oder 2 | D1   |

| Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 | Fahrerlaubnisklasse |
|--|---------------------|
| Feuerlöschbootpatent                       | D2                  |
| Sportschifferzeugnis                       | E                   |
| Fährführerschein                           | F                   |

(3) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Fahrerlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 für Sportboote mit Antriebsmaschine entspricht einer Fahrerlaubnis der Klasse E, soweit die Wasserverdrängung des geführten Sportbootes weniger als 15 Kubikmeter beträgt.

(4) Fahrzeiten und Streckenfahrten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet wurden, werden nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften angerechnet.

§ 29

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), zuletzt geändert durch § 7 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 333),
3. die Rheinfährenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 17 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752).

Bonn, den 15. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Matthias Wissmann

## Anlage 1

Muster des Schifferpatentes  
(85 mm × 54 mm – Grundfarbe blau;  
entsprechend ISO-Norm 78.10)

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Schifferpatent<br/>für die Binnenschifffahrt:<br/>A/B</b></p> <p>1. xxx<br/>2. xxx<br/>3. 01.01.1960 – D - Duisburg<br/>4. 02.01.1998</p> <p>7. ###<br/>8. AB<br/>9. R, Tonnen, kW, &gt; 1600<br/>10. 31.12.2009<br/>11.</p> | <p><b>Bundesrepublik<br/>Deutschland<br/>Wasser- und Schifffahrts-<br/>direktion xxx</b></p>  <p>6. <input style="width: 60px; height: 60px;" type="text"/></p> <p>5. xxx</p> |
|--|---|

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Schifferpatent für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr</b></p>  |  |
| <p>1. Name des Inhabers<br/>2. Vorname(n)<br/>3. Geburtsdatum und -ort<br/>4. Ausstellungsdatum des Patentes<br/>5. Ausstellungsnummer<br/>6. Lichtbild des Inhabers<br/>7. Unterschrift des Inhabers<br/>8. A Alle Wasserstraßen außer dem Rhein<br/>B Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein</p> | <p>9. – R (Radar)<br/>– Klasse und Tragfähigkeit des Schiffes, für die das Patent gilt (Tonnen, kW, mehr als 1600 Fahrgäste)<br/>10. Ungültigkeitsdatum<br/>11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis</p> |

Anlage 2

Muster des Schifferpatentes C  
(85 mm × 54 mm – Grundfarbe blau;  
entsprechend ISO-Norm 78.10)

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Schifferpatent<br/>für die Binnenschifffahrt:<br/>C1/C2</b></p> <p>1. xxx<br/>2. xxx<br/>3. 01.01.1960 – D - Duisburg<br/>4. 02.01.1998</p> <p>7. ###<br/>8. C1C2<br/>9. R, &lt; 35 m, ≤ 12<br/>10. 31.12.2009<br/>11.</p> | <p><b>Bundesrepublik<br/>Deutschland<br/>Wasser- und Schifffahrts-<br/>direktion xxx</b></p>  <p>6. <input style="width: 60px; height: 60px;" type="text"/></p> <p>5. xxx</p> |
|--|---|

|  |   |
|--|---|
| <p>Schifferpatent für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr</p>   |   |
| <p>1. Name des Inhabers<br/>2. Vorname(n)<br/>3. Geburtsdatum und -ort<br/>4. Ausstellungsdatum des Patentes<br/>5. Ausstellungsnummer<br/>6. Lichtbild des Inhabers<br/>7. Unterschrift des Inhabers<br/>8. C1 Alle Wasserstraßen außer dem Rhein<br/>C2 Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein</p> | <p>9. – R (Radar)<br/>– Fahrzeuge mit weniger als 35 m Länge, nicht mehr als 12 Fahrgäste<br/>10. Ungültigkeitsdatum<br/>11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis</p> |

## Anlage 3

Muster des Feuerlöschbootpatentes  
(85 mm × 54 mm – Grundfarbe blau;  
entsprechend ISO-Norm 78.10)

|  |  |
|--|--|
| <b>Feuerlöschbootpatent:<br/>D1/D2</b>   | <b>Bundesrepublik<br/>Deutschland<br/>Wasser- und Schifffahrts-<br/>direktion xxx</b>  |
| 1. xxx<br>2. xxx<br>3. 01.01.1960 – D - Duisburg<br>4. 02.01.1998<br><br>7. ###<br>8. D1D2<br>9. R, F<br>10. 31.12.2009<br>11. | <br>6. <input style="width: 60px; height: 60px;" type="text"/><br>5. xxx |

| Feuerlöschbootpatent         |                          |
|------------------------------|--------------------------|
| 1. Name des Inhabers         | 9. – R (Radar)           |
| 2. Vorname(n)                | – F (Feuerlöschboote und |
| 3. Geburtsdatum und -ort     | Fahrzeuge des Zivil-     |
| 4. Ausstellungsdatum des     | und Katastrophen-        |
| Patentes                     | schutzes)                |
| 5. Ausstellungsnummer        | 10. Ungültigkeitsdatum   |
| 6. Lichtbild des Inhabers    | 11. Vermerk(e)           |
| 7. Unterschrift des Inhabers | Einschränkungen          |
| 8. D1 Alle Wasserstraßen     | Wasserstraßen mit beson- |
| außer dem Rhein              | derer Streckenkenntnis   |
| D2 Alle Wasserstraßen        |                          |
| außer Seeschiffahrts-        |                          |
| straßen und dem Rhein        |                          |

**Anlage 4**

Sportschifferzeugnis  
(85 mm × 54 mm – Grundfarbe blau;  
entsprechend ISO-Norm 78.10)

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Sportschifferzeugnis:</b><br/><b>E</b></p> <p>1. xxx<br/>2. xxx<br/>3. 01.01.1960 – D - Duisburg<br/>4. 02.01.1998</p> <p>7. ###<br/>8. E<br/>9. R, S<br/>10. 31.12.2009<br/>11.</p> | <p><b>Bundesrepublik<br/>Deutschland</b><br/><b>Wasser- und Schifffahrts-<br/>direktion xxx</b></p>  <p>6. <input style="width: 60px; height: 60px;" type="text"/></p> <p>5. xxx</p> |
|--|--|

|   |   |
|---|---|
| <p>Sportschifferzeugnis</p>   |   |
| <p>1. Name des Inhabers<br/>2. Vorname(n)<br/>3. Geburtsdatum und -ort<br/>4. Ausstellungsdatum des Patentes<br/>5. Ausstellungsnummer<br/>6. Lichtbild des Inhabers<br/>7. Unterschrift des Inhabers<br/>8. E Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein</p> | <p>9. – R (Radar)<br/>– S (Sportfahrzeuge mit weniger als 25 m Länge)<br/>10. Ungültigkeitsdatum<br/>11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis</p> |

## Anlage 5

Fährführerschein  
(85 mm × 54 mm – Grundfarbe blau;  
entsprechend ISO-Norm 78.10)

|   |  |
|---|--|
| <b>Fährführerschein:</b><br><b>F</b><br><br>1. xxx<br>2. xxx<br>3. 01.01.1960 – D - Duisburg<br>4. 02.01.1998<br><br>7. ###<br>8. F, Strom-km<br>9. R, -<br>10. 31.12.2009<br>11. | <b>Bundesrepublik<br/>Deutschland<br/>Wasser- und<br/>Schiffahrtsamt xxx</b><br><br><br><br>6. <input style="width: 60px; height: 60px;" type="text"/><br><br>5. xxx |
|---|--|

| Fährführerschein                  |   |
|-----------------------------------|---|
| 1. Name des Inhabers              | 9. – R (Radar)                                |
| 2. Vorname(n)                     | – Führen                                      |
| 3. Geburtsdatum und -ort          | 10. Ungültigkeitsdatum                        |
| 4. Ausstellungsdatum des Patentes | 11. Vermerk(e)                                |
| 5. Ausstellungsnummer             | Einschränkungen                               |
| 6. Lichtbild des Inhabers         | Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis |
| 7. Unterschrift des Inhabers      |   |
| 8. F Die eingetragene Fährstrecke |   |

Ausstellende Behörde

.....

**Vorläufiges Patent/Vorläufiger Fährführerschein\*)**  
(nur gültig im Zusammenhang mit einem Personalausweis oder Reisepaß)

**Schifferpatent A/B\*)/Schifferpatent C1/C2\*)/Feuerlöschbootpatent D1/D2\*)/  
Sportschifferzeugnis\*)/Fährführerschein\*)**

Herr\*)/Frau\*) .....  
(Name)

.....  
(Vorname)

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Staat: .....

ist Inhaber/in\*) der oben angegebenen Fahrerlaubnis  
und für die Bundeswasserstraße Elbe/Donau/Weser/Oder/Untere Havelwasserstraße/Saale\*)  
für den Streckenabschnitt von km ..... bis km .....\*)  
für die Fährstrecke auf der Bundeswasserstraße ..... von km ..... bis km .....\*).

Dieses vorläufige Befähigungszeugnis gilt bis zum Erhalt des Zeugnisses für die o.a. Fahrerlaubnis, jedoch nicht länger  
als drei Monate nach seinem Ausstellungsdatum.

.....  
(Ausstellungsort)

.....  
(Ausstellungsdatum)

.....  
(Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin)

.....  
(Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde)

\*) Nichtzutreffendes streichen.



**Donaukapitänspatent**

(Außenseiten)

|   |  |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Erweiterungen/Extensions</p> <p>Die Fahrerlaubnis ist erweitert worden:<br/>La validité du certificat présent été étendue:</p> <p>1. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube<br/>von/du km ..... bis/au km .....</p> <p>.....<br/>(Ort und Datum der Erweiterung/Lieu et date de l'octroi de l'extension)</p> <p>2. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube<br/>von/du km ..... bis/au km .....</p> <p>.....<br/>(Ort und Datum der Erweiterung/Lieu et date de l'octroi de l'extension)</p> <p>3. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube<br/>von/du km ..... bis/au km .....</p> <p>.....<br/>(Ort und Datum der Erweiterung/Lieu et date de l'octroi de l'extension)</p> <p>4. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube<br/>von/du km ..... bis/au km .....</p> <p>.....<br/>(Ort und Datum der Erweiterung/Lieu et date de l'octroi de l'extension)</p> | <p><b>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b><br/><b>RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE</b></p>  <p><b>Donaukapitänspatent</b><br/><b>CERTIFICAT</b><br/><b>de conducteur de bateau</b><br/><b>sur le Danube</b></p> <p>Nr. ....</p> |
|---|--|

(Innenseiten)

|   |   |
|---|---|
| <p>Herr .....<br/>Frau .....<br/>(Vor- und Familienname) (Prénom et nom)</p> <p>erhält die Erlaubnis zur Fahrt (§ 8 Abs. 2 der Binnenschifferpatentverordnung) auf der:</p> <p>est autorisé, conformément aux règles relatives à la délivrance des certificats de conducteur de bateau arrêtées par les autorités compétentes de la République fédérale d'Allemagne compte tenu des dispositions des «Recommandations sur les prescriptions relatives à la délivrance des certificats de bateau de navigation intérieure sur le Danube» à la Commission du Danube, à conduire des bâtiments sur le</p> <p>Donau/Danube<br/>von/du km ..... bis/au km .....</p> <p>.....<br/>(Ort und Datum der Ausstellung)<br/>(Lieu et date de délivrance)</p> <p>Amtliche Vermerke/observations:</p> | <p>geboren am/in .....<br/>lieu et date de naissance</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>Lichtbild des Inhabers<br/>35 mm x 45 mm</p> </div> <p>.....<br/>Eigenhändige Unterschrift<br/>Signature de titulaire</p> <p>Wasser- und Schifffahrtsdirektion<br/>Süd</p> <p>.....</p> <p>Im Auftrag .....<br/>(Unterschrift)</p> |
|---|---|

**Anlage 9**

| Wasserstraßen der Zonen 3 und 4<br>mit besonderer Streckenkenntnis            | Zuständige Behörde                                     |
|---|--|
| 1. Elbe von km 0,0 (Schöna) bis km 607,50 (Obere Grenze des Hamburger Hafens) | 1. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost in Berlin     |
| 2. Weser von km 0,0 (Hann.-Münden) bis km 204,45 (Minden)-Oberweser           | 2. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover |
| 3. Donau von km 2249,00 (Vilshofen) bis km 2327,72 (Straubing)                | 3. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd in Würzburg   |
| 4. Untere Havel-Wasserstraße von km 68,0 (Plaue) bis km 145,8 (Havelberg)     | 4. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost in Berlin     |
| 5. Oder von km 542,4 (Ratzdorf) bis km 704,1 (Widochow)                       | 5. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost in Berlin     |
| 6. Saale von km 0,0 (Mündung in die Elbe) bis km 36,65 (Bernburg)             | 6. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost in Berlin     |

**Anlage 10**

Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach § 4 Abs. 2:

Kieler Förde

Nord-Ostsee-Kanal

Elbe unterhalb des Hamburger Hafens

Weser

Jade

Ems unterhalb des Emdrer Hafens

Hunte (insoweit kann das die Wasserstraße verwaltende Wasser- und Schifffahrtsamt Ausnahmen zulassen)

Unterwarnow

Gewässer, die vom Festland und den Halbinseln Darß und Zingst sowie den Inseln Hiddensee und Rügen eingeschlossen sind (einschließlich Stralsunder Hafengebiet),

seewärts begrenzt zwischen

- Halbinsel Zingst und Insel Bock durch die Breitenparallel 54° 26' 42" Nord
- Insel Bock und Insel Hiddensee durch die Verbindungslinie von der Nordspitze der Insel Bock zur Südspitze der Insel Hiddensee
- Insel Hiddensee und Insel Rügen (Bug) durch die Verbindungslinie von der Südostspitze Neubessin zum Buger Haken

Peenestrom (insoweit kann das die Wasserstraße verwaltende Wasser- und Schifffahrtsamt Ausnahmen zulassen)



| 1        | 2  | 3                    | 4 | 5 | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 |
|----------|--|----------------------|---|---|----|----|----|----|----|----|
|          |  | Fahrerlaubnisklassen |   |   |    |    |    |    |    |    |
| Nr.      | Prüfungstoff   |                      | A | B | C1 | C2 | D1 | D2 | E  | F  |
| <b>2</b> | <b>Wasserstraßenkunde</b><br>(anhand von Kartenmaterial)   |                      |   |   |    |    |    |    |    |    |
| 2.1      | Wasserstraßen<br>(wichtigste geographische, hydrologische, meteorologische<br>und morphologische Merkmale) | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  |    |
| 2.2      | Ortskenntnisse der beantragten Strecken<br>(Anlage 9)  |                      |   |   |    |    |    |    |    |    |
| 2.2.1    | Fahrtwegbeschreibung Berg- und Talfahrt  | 1                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  |    |
| 2.2.2    | Fahrtwegabmessungen  | 1                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  |    |
| 2.3      | Kenntnis der beantragten Fährstrecke   |                      |   |   |    |    |    |    |    | x  |
| 2.4      | Terrestrische Navigation   |                      |   |   |    |    |    |    |    |    |
| 2.4.1    | Kursbestimmung   | 1                    | x |   | x  |    |    |    |    |    |
| 2.4.2    | Standlinien und Schiffsorte  | 1                    | x |   | x  |    |    |    |    |    |
| 2.4.3    | nautische Druckschriften und Veröffentlichungen  | 2                    | x |   | x  |    |    |    |    |    |
| 2.4.4    | Arbeiten in der Seekarte   | 2                    | x |   | x  |    |    |    |    |    |
| 2.4.5    | Seezeichen und Betonungssysteme  | 1                    | x |   | x  |    | x  |    |    | x  |
| 2.4.6    | Kompaßkontrollverfahren  | 2                    | x |   | x  |    |    |    |    |    |
| 2.4.7    | Grundlagen der Gezeitenlehre   | 2                    | x |   | x  |    | x  |    |    | x  |
| <b>3</b> | <b>Berufskennnisse</b><br>(nautische, schiffsbetriebstechnische, berufliche Fähigkeiten)                   |                      |   |   |    |    |    |    |    |    |
| 3.1      | Führung des Fahrzeuges   |                      |   |   |    |    |    |    |    |    |
| 3.1.1    | Vorgänge beim Steuern, Manöviereigenschaften   | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  | x  |
| 3.1.2    | Funktion von Steuereinrichtungen und Antrieb   | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  | x  |
| 3.1.3    | Einfluß von Strömung, Wind und des Soges   | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  | x  |
| 3.1.4    | Schwimmfähigkeit, Stabilität und ihre praktische Anwendung   | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  | x  |
| 3.1.5    | Ankern und Festmachen, auch unter schwierigen<br>Bedingungen   | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  | x  |
| 3.2      | Maschinenkenntnisse  |                      |   |   |    |    |    |    |    |    |
| 3.2.1    | Bau, Arbeitsweise der Motoren, Funktion der elektrischen<br>Einrichtungen                                  | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  | x  |
| 3.2.2    | Bedienung, Betriebskontrolle   | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  | x  |
| 3.2.3    | Maßnahmen bei Betriebsstörungen  | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  | x  |
| 3.3      | Laden und Löschen  |                      |   |   |    |    |    |    |    |    |
| 3.3.1    | Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinens  | 2                    | x | x | x  | x  |    |    |    |    |
| 3.3.2    | Anwendung der Tiefgangsanzeiger  | 2                    | x | x | x  | x  |    |    |    |    |
| 3.3.3    | Stauen der Ladung (Stauplan)   | 2                    | x | x | x  | x  |    |    | x  |    |
| 3.3.4    | Ladungs- und Seetüchtigkeit  | 2                    | x |   | x  |    |    |    |    |    |
| 3.4      | Verhalten unter besonderen Umständen   |                      |   |   |    |    |    |    |    |    |
| 3.4.1    | Maßnahmen bei Havarien, Erste Hilfe, Abdichtung von Lecks  | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  | x  |
| 3.4.2    | Besonderheiten der Rettung von Personen, Schiff und Ladung<br>auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2          | 2                    | x |   | x  |    | x  |    |    | x  |
| 3.4.3    | Überleben in Seenot  | 2                    | x |   | x  |    | x  |    |    |    |
| 3.4.4    | Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen  | 2                    | x | x | x  | x  |    |    | x  | x  |
| 3.4.5    | Abfallbehandlung und Reinhaltung der Wasserstraßen   | 2                    | x | x | x  | x  | x  | x  | x  | x  |
| 3.4.6    | Benachrichtigung von zuständigen Behörden  | 2                    | x | x | x  | x  |    |    | x  | x  |
| 3.4.7    | Brandverhütung, Feuerlöschwesen  | 2                    | x | x | x  | x  |    |    | x  | x  |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 18,95 DM (16,80 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 20,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 50, ausgegeben am 19. Dezember 1997**

| Tag        | Inhalt   | Seite |
|------------|--|-------|
| 16. 12. 97 | <b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz)</b> . . .<br>FNA: neu: 188-81<br>GESTA: XB008   | 2150  |
| 17. 12. 97 | <b>Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (Europol-Auslegungsprotokollgesetz)</b> . . . . .  | 2170  |
| 15. 12. 97 | Verordnung zur Einführung der Rheinpatentverordnung (RheinPatEV) . . . . .<br>FNA: neu: 9500-1-3; 9503-17-1  | 2174  |
| 5. 11. 97  | Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren . . . . .  | 2189  |
| 7. 11. 97  | Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit . . . . .   | 2192  |
| 11. 12. 97 | Bekanntmachung zur Änderung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze, über die Änderung der Finanzordnung für das FS-Streckengebührensysteem, über die Änderung der Grundsätze zur Festlegung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze, über die Änderung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem und die Zahlungsbedingungen, zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 1998 beginnenden Erhebungszeitraum, über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 1998 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) . . . . . | 2195  |

**Preis dieser Ausgabe:** 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,45 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.